

DEZEMBER 2018
49. JAHRGANG

6/2018

S. 277–316

BEIRAT

RA Prof. Dr. Christian Kirchberg, Karlsruhe, Vorsitzender
Prof. Dr. Matthias Kilian, Köln
RA JR Heinz Weil, Paris

www.brak-mitteilungen.de



**Selbst-
studium**

mit den Zeitschriften
von Otto Schmidt

www.otto-schmidt.de/15fao



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

BRAK

MITTEILUNGEN

Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

■ AKZENTE

U. Wessels

Auf dem Wunschzettel

■ PRO & CONTRA

R. Ludwig/O. Kury

Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien –
sinnvoll oder gefährlich?

■ AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg

Die Anwaltschaft in der neueren Rechtsprechung
des EGMR

D. Engel

Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2018

■ BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

AGH Nordrhein-Westfalen

Keine Zulassung als Syndikus bei unerlaubter
Rechtsberatung durch das Unternehmen

LG Würzburg

Abmahnung einer Anwältin wegen Verstoß gegen
die DSGVO (Anm. H. Schöttle)

ottoschmidt

PVST 7997

Jeder Blick lohnt sich.

Otto Schmidt online

Jetzt NEU!



Login www.otto-schmidt.de



ottoschmidt

INHALT

AKZENTE

U. Wessels Auf dem Wunschzettel	277
---	-----

PRO & CONTRA

R. Ludwig/O. Kury Fremdkapitalbeteiligung an Anwaltskanzleien – sinnvoll oder gefährlich?	278
---	-----

AUFSÄTZE

Chr. Kirchberg Die Anwaltschaft in der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte	279
M. Kilian Anwaltliche Berufsausübungsgesellschaften – ein statistischer Blick	285
D. Finzel Die „Mittelpunkttheorie“ – ein Stolperstein auf dem Weg in den Kammervorstand?	289
V. Todorow Kaufvertragsrecht: § 476 II BGB europarechtswidrig – Verkürzung der Verjährungsfrist bei gebrauchten Sachen unwirksam	290
D. Engel Die Entwicklung des Fachanwaltsrechts im Jahr 2018	291
A. Jungk/B. Chab/H. Grams Pflichten und Haftung des Anwalts – Eine Rechtsprechungsübersicht	296

AUS DER ARBEIT DER BRAK

T. Nitschke Die BRAK in Berlin	301
H. Petersen/D. Barca-Cysique/S. Büttner Die BRAK in Brüssel	303
V. Horrer/R. Khalil Hassanain Die BRAK International	304
Sitzung der Satzungsversammlung	305

PERSONALIEN

M. Griem Nachruf auf Rechtsanwalt Hans-Peter Benckendorff	305
---	-----

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

Detaillierte Übersicht der Rechtsprechung auf der nächsten Seite	IV
--	----

Alle Entscheidungen und Aufsätze in unserer Datenbank
www.brak-mitteilungen.de

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

FACHANWALTSCHAFTEN

Niedersächsischer AGH	13.8.2018	AGH 8/17 (II 7/35)	Besondere praktische Erfahrungen im Miet- und Wohnungseigentumsrecht (LS)	306
Bayerischer AGH	16.7.2018	BayAGH III 4-12/17	Besondere praktische Erfahrungen im Erbrecht (LS)	307
Bayerischer AGH	2.7.2018	BayAGH III 4-13/17	Besondere praktische Erfahrungen im Insolvenzrecht	307

SYNDIKUSANWÄLTE

AGH Nordrhein-Westfalen	1.6.2018	1 AGH 33/17	Mitarbeiterin einer Handwerkskammer keine Syndikusrechtsanwältin	310
AGH Nordrhein-Westfalen	25.5.2018	1 AGH 55/17	Keine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt bei unerlaubter Rechtsberatung durch das Unternehmen	312

NOTARRECHT

BGH	23.7.2018	NotZ (Brgf) 2/18	Berücksichtigung längerer Anwaltstätigkeit bei der Besetzung einer Notarstelle (LS)	314
BGH	23.7.2018	NotZ (Brgf) 1/18	Eignung eines Bewerbers für die Bestellung zum Notar (LS)	314

SONSTIGES

LG Würzburg	13.9.2018	11 O 1741/18 UWG	Abmahnung einer Anwältin wegen Verstoß gegen die DSGVO (m. Anm. H. Schöttle)	315
-------------	-----------	------------------	--	-----

IMPRESSUM

BRAK-MITTEILUNGEN UND BRAK-MAGAZIN Zeitschrift für anwaltliches Berufsrecht

HERAUSGEBERIN Bundesrechtsanwaltskammer, Littenstr. 9, 10179 Berlin, Tel. (0 30) 28 49 39-0, Telefax (0 30) 28 49 39-11, E-Mail: redaktion@brak.de, Internet: <https://www.brak.de>, Archiv: <http://www.brak-mitteilungen.de>.

REDAKTION Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. (Schriftleitung), Rechtsanwalt Christian Dahns, Frauke Karlstedt (sachbearbeitend).

VERLAG Verlag Dr. Otto Schmidt KG, Gustav-Heinemann-Ufer 58, 50968 Köln (Bayenthal), Tel. (02 21) 9 37 38-997 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), Telefax (02 21) 9 37 38-943 (Vertrieb/Abonnementverwaltung), E-Mail: info@otto-schmidt.de.

KONTEN Sparkasse KölnBonn (DE 87 3705 0198 0030 6021 55); Postgiroamt Köln (DE 40 3701 0050 0053 9505 08).

ERSCHEINUNGSWEISE Zweimonatlich: Februar, April, Juni, August, Oktober, Dezember.

BEZUGSPREISE Den Mitgliedern der Rechtsanwaltskammern werden die BRAK-Mitteilungen im Rahmen des Mitgliedsbeitrages ohne Erhebung einer besonderen Bezugsgebühr zugestellt. Jahresabonnement 109 € (zzgl. Zustellgebühr); Einzelheft 21,80 € (zzgl. Versandkosten). In diesen Preisen ist die Mehrwertsteuer mit 6,54% (Steuersatz 7%) enthalten. Kündigungstermin für das Abonnement 6 Wochen vor Jahresschluss.

ANZEIGENVERKAUF sales friendly Verlagssdienstleistungen, Pfaffenweg 15, 53227 Bonn; Telefon (02 28) 9 78 98-0, Fax (02 28) 9 78 98-20, E-Mail: media@sales-friendly.de. Gültig ist Preisliste Nr. 33 vom 1.1.2018

DRUCKAUFLAGE dieser Ausgabe: 168.100 Exemplare (Verlagsausgabe).

DRUCK Schaffrath, Geldern. Hergestellt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

URHEBER- UND VERLAGSRECHTE Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in fremde Sprachen, vorbehalten. Kein Teil dieser Zeitschrift darf ohne schriftliche Genehmigung des Verlages in irgendeiner Form durch Fotokopie, Mikrofilm oder andere Verfahren reproduziert oder in eine von Maschinen, insbesondere von Datenverarbeitungsanlagen verwendbare Sprache übertragen werden. Das gilt auch für die veröffentlichten Entscheidungen und deren Leitsätze, wenn und soweit sie von der Schriftleitung bearbeitet sind. Fotokopien für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch dürfen nur von einzelnen Beiträgen oder Teilen daraus als Einzelkopien hergestellt werden.

IWW-Druckauflage 3. Quartal 2018: 167.850 Exemplare.

ISSN 0722-6934



HÜLFSKASSE DEUTSCHER RECHTSANWÄLTE: AUFRUF ZUR WEIHNACHTSSPENDE 2018 – SOLIDARITÄT INNERHALB DER ANWALTSCHAFT

Hamburg, Dezember 2018

Im Jahr 2017 gingen bei der Hülfskasse aufgrund der großen bundesweiten Hilfsbereitschaft Spenden in Höhe von insgesamt rund 204.500 Euro ein. Hierdurch konnten 186 bedürftige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie deren Familien mit einer Spende zu Weihnachten bedacht werden. Im Namen der Unterstützten danken wir allen Kolleginnen und Kollegen herzlich für ihre Solidarität.



Beispielsweise unterstützten wir die Witwe und die drei hinterbliebenen Kinder eines Rechtsanwalts. Mithilfe der Weihnachtsspende konnte die Mutter unter anderem die teure, aber dringend notwendige Zahnbehandlung ihrer Tochter finanzieren.

Bitte spenden Sie auch in diesem Jahr für Ihre hilfsbedürftigen Kolleginnen, Kollegen und deren Angehörige!

Und – sollte Ihnen im Kollegenkreis ein Notfall bekannt werden oder Sie selbst betroffen sein: Bitte nehmen Sie zu uns Kontakt auf. Unser karitativer Verein unterstützt nicht nur in den vier Mitgliedskammerbezirken beim Bundesgerichtshof, Braunschweig, Hamburg und Schleswig-Holstein, sondern auch in den weiteren 24 Kammerbezirken.

Spendenkonto:

Deutsche Bank Hamburg
IBAN: DE45 2007 0000 0030 9906 00
BIC: DEUT DEHH XXX

Die Spenden an die Hülfskasse sind steuerabzugsfähig.
Steuer-Nr.: 17/432/06459

Kontakt:

Kleine Johannisstraße 6
20457 Hamburg
Tel.: (040) 36 50 79
Fax: (040) 37 46 45

www.huelfskasse.de

info@huelfskasse.de

Facebook: www.facebook.com/huelfskasse

AKTUELLE HINWEISE

IM BUNDESGESETZBLATT VERKÜNDET

Bekanntmachung des Wahltages für die Europawahl 2019

BGBl. I v. 10.10.2018, S. 1646

Verordnung über das Register für Musterfeststellungsklagen (Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung – MFKRegV)

BGBl. I v. 29.10.2018, S. 1804

Berichtigung der Musterfeststellungsklagenregister-Verordnung

BGBl. I v. 13.11.2018, S. 1845

IM EU-AMTSBLATT VERKÜNDET

Verordnung (EU) 2018/1541 des Rates v. 2.10.2018 zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 904/2010 und (EU) 2017/2454 zur Stärkung der Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden auf dem Gebiet der Mehrwertsteuer

ABl. L 259/1, 16.10.2018

AUS DEN ZEITSCHRIFTEN

BRAK-Mitteilungen und Anwaltsblatt sind für jeden berufsrechtlich Interessierten Pflichtlektüre. Nachfolgend dokumentiert das Institut für Anwaltsrecht an der Universität zu Köln Aufsatzliteratur zum Berufsrecht der Rechtsanwälte, Notare und Steuerberater, die in den zurückliegenden Wochen in anderen Periodika und Sammelwerken veröffentlicht worden ist. Aus Platzgründen muss eine wertende Auswahl getroffen werden.

Zusammengestellt vom Institut für Anwaltsrecht durch Julia Schmid.

Kontakt zur Literaturschau: anwaltsrecht@googlemail.com

Anwalt und Kanzlei (AK) Nr. 9: Cosack, Elektronischer Rechtsverkehr. Was Sie zum beA-Neustart am 3.9.2018 wissen müssen (150); **Beyer**, Berufshaftpflichtversicherung. So sind Sie für Beratung und Vertretung des Man-

(Fortsetzung S. VII)

beA macht alle glücklich

Vorausgesetzt man nutzt WinMACS

- ✓ Vollumfänglich in die Kanzleisoftware integriert
- ✓ Cleverer beA-Workflow mit Unterschriftsmappe
- ✓ Signatur direkt aus WinMACS
- ✓ Ohne Umweg über das Webportal
- ✓ Auf Terminalserver mehrfach parallel nutzbar

WinMACS. Einfach perfekt gemacht.

 WinMACS
Windows kompatibel

 RUMMEL AG www.rummel-ag.de



QUALITÄT DURCH FORTBILDUNG

Fortbildungszertifikat der Bundesrechtsanwaltskammer



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

DAS FORTBILDUNGSZERTIFIKAT DER BRAK

- Fachkompetenz sichtbar gemacht
- Orientierung für Mandanten und potenzielle Mandanten
- Zur Werbung auf Briefkopf, Homepage, Visitenkarten oder in Anzeigen

Weitere Informationen unter: www.brakfortbildungszertifikat.de

AKZENTE

AUF DEM WUNSCHZETTEL

Weihnachten steht vor der Tür, und das ist alle Jahre wieder Anlass, sich Gedanken darüber zu machen, was man sich wünscht. Nicht nur vom Christkind, von dem man früher, als man noch an es glaubte, hoffte, dass es



Dr. Ulrich Wessels

den ganzen, für gewöhnlich sehr langen Zettel voller größerer und kleinerer Wünsche erfüllen möge. Auch ganz erwachsen ist die Weihnachtszeit Anlass, zu reflektieren, was das ablaufende Jahr gebracht hat und was das kommende Jahr bringen soll.

Was das letzte Weihnachtsfest brachte, war freilich nicht allzu besinnlich: Das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) musste wegen Sicherheitsbedenken abgeschaltet werden. Nach einem gründlichen Analyse- und Reparaturprozess konnte die BRAK es Anfang September wieder online gehen lassen. Seitdem läuft es stabil und erfreut sich, auch weil immer mehr Gerichte auf diesem Weg mit Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten kommunizieren, zunehmender Nutzung. Einige wenige „Hausaufgaben“ sind im kommenden Jahr noch zu erledigen und Weiterentwicklungen des beA-Systems stehen auf dem Plan. Aber insgesamt ist unaufgeregte Normalität eingekehrt, und das ist gut so. Denn ich wünsche mir für die Anwaltschaft, dass der elektronische Rechtsverkehr für sie sehr bald genauso selbstverständlich ist wie das gute alte Fax ans Gericht.

Was sonst noch auf meinem Wunschzettel für die Anwaltschaft steht, wissen Sie:

Die BRAK fordert einen unabhängigen Datenschutzbeauftragten aus der und für die Anwaltschaft. Wie notwendig ein Blick für die besonderen Bindungen der anwaltlichen Tätigkeit ist, davon zeugen die vielen Fragen, die sich bei der praktischen Umsetzung der Datenschutz-Grundverordnung im Alltag vieler Kolleginnen und Kollegen ganz verstärkt seit Ende Mai dieses Jahres stellten und stellen.

Die BRAK fordert, dass anwaltliche Expertise auf der Richterbank des Bundesverfassungsgerichts präsent ist. Mit Stephan Harbarth wurde jüngst ein aktiver Rechtsanwalt zum Nachfolger des bisherigen Vizepräsidenten Kirchhof gewählt. So erfreulich dies ist – eine gesetzliche Verankerung, dass in jedem der beiden Senate mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Anwaltschaft sitzen muss, fehlt nach wie vor.

Und die BRAK tritt für eine Wahrung der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht ein. Das wird im kommenden Jahr ein durchaus spannender Wunsch, denn die EU-Amtshilferichtlinie, die Anwältinnen und Anwälte bei steuerrechtlicher Beratung Meldepflichten gegenüber den Finanzbehörden auferlegt, ist im Juni in Kraft getreten. Bei der für das kommende Jahr anstehenden Umsetzung dieser Richtlinie ins deutsche Recht wird unser wachsames Auge gefragt sein.

Das ablaufende Jahr brachte uns außerdem einen „Pakt für den Rechtsstaat“, von der Regierungskoalition beschlossen, um das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie zu stärken, durch eine besser ausgestattete Justiz mit effizienteren Verfahren. Dass damit gerade auch eine Aufgabe der Anwaltschaft angesprochen ist, habe ich an dieser Stelle bereits deutlich gemacht. Deutlich ist aber auch, dass wir Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege nur dann nachhaltig und kraftvoll wirken können, wenn wir eine angemessene wirtschaftliche Grundlage hierfür haben.

Und damit bin ich bei einem zentralen Punkt auf meinem Wunschzettel: Eine Reform der anwaltlichen Gebühren tut dringend Not angesichts struktureller Defizite im RVG und angesichts der schon gute fünf Jahre zurückliegenden letzten Anpassung. Einen detaillierten Forderungskatalog hierfür haben BRAK und DAV bereits im April dieses Jahres vorgelegt. Auf Seiten des Gesetzgebers ist nun erste Bewegung zu erkennen, der Katalog wurde im November den Ländern zur Stellungnahme übermittelt. Wir werden uns dafür einsetzen, dass der Gesetzgeber bei diesem Vorhaben die wichtige Rolle der Anwaltschaft bei der Gewährung von Zugang zum Recht angemessen würdigt.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen, liebe Kolleginnen und Kollegen, ein frohes Weihnachtsfest und uns allen ein berufspolitisch fruchtbares neues Jahr.

Ihr
Dr. Ulrich Wessels

PRO & CONTRA

FREMDKAPITALBETEILIGUNG AN ANWALTSKANZLEIEN – SINNVOLL ODER GEFÄHRLICH?

Eine der aktuell drängendsten Fragen des anwaltlichen Berufsrechts ist diejenige, ob eine reine Kapitalbeteiligung durch nicht-anwaltliche Dritte an Anwaltskanzleien zugelassen werden sollte oder nicht. Sie war auch Thema einer Anfang November von der BRAK und dem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Universität Hannover veranstalteten Konferenz. Die Autoren zeigen die konträren Pole dieser Diskussion.

PRO:

Die deutsche Anwaltschaft hat die Gestaltung des Berufsrechts nicht hinreichend in die Hand genommen. Es ist Zeit, dass wir von internationalen Entwicklungen lernen und die darin liegenden Chancen erkennen und nutzen. Gerade im Hinblick auf den bevorstehenden Brexit können wir durch Modernisierung des Berufsrechts und Öffnung für Fremdkapitalbeteiligungen den Rechtsstandort Deutschland auf dem internationalen Rechtsberatungsmarkt nachhaltig stärken.

Bereits 2006 hat die Monopolkommission zahlreiche Vorteile einer Zulassung von Kapitalbeteiligungen Dritter identifiziert. Fremdkapital kann Neugründungen, Expansionen und zukunftssträchtige Investitionen in Legal Tech ermöglichen, die Übernahme einer Kanzlei durch jüngere Partner finanzieren, den nationalen Wettbewerb beleben und die internationale Wettbewerbsfähigkeit erhöhen. Mandantenbedürfnisse könnten in bestimmten Bereichen, insbesondere solchen des Massengeschäfts, durch neue Geschäftsmodelle effizienter und kostengünstiger bedient werden.

Die Befürchtungen des Verlustes der anwaltlichen Unabhängigkeit und des Verschiebens des Fokus von der Wahrung von Mandanteninteressen zu Profitmaximierung relativieren sich durch einen Blick auf existierende und weithin akzeptierte Fälle wirtschaftlicher Abhängigkeit, etwa der angestellte Anwalt, der Vorgaben für abrechenbare Stunden erreichen muss, aber auch der selbstständige Anwalt, der wirtschaftlich von wenigen Großmandanten abhängig ist. Es ist evident, dass nicht erst heute wirtschaftliche Abhängigkeiten auch die anwaltliche Tätigkeit beeinflussen.

Nach Ansicht des BVerfG darf das Berufsrecht nicht von dem Ansatz getragen sein, der Rechtsanwalt würde sich bietende Möglichkeiten eines Berufsrechtsverstößes auch nutzen. Es traut also der Anwaltschaft zu, auch in wirtschaftlichen Abhängigkeitssituationen berufsethische Standards einzuhalten. Zudem sollte nicht aus dem Blick geraten, dass im Hinblick auf Art. 12 GG nicht die Erforderlichkeit der Zulassung der Fremdkapitalbeteiligung, sondern die eines Verbots gerechtfertigt werden muss.

Ein schädigender Einfluss auf die freie Rechtsberatung kann durch Sicherungsmechanismen vermieden werden, z.B. quotalen Begrenzungen der Fremdkapitalbeteiligung, Offenlegungspflichten, „Chinese Walls“ und Stimmrechtsausschlüsse für Investoren im Bereich der Rechtsberatung. Ich spreche mich daher für mehr Mut zur Modernisierung aus, und zwar im Sinne einer Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Anwaltschaft im europäischen und internationalen Vergleich.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht Rüdiger Ludwig, Hamburg

CONTRA:

Diejenigen, die einen schneidigen Frontalangriff auf Kapitalbeteiligungen erhoffen, sollten sich der Realität stellen – der Judikatur und den Europarechtsprinzipien. Die Entscheidungen des Verfassungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes aus 2016 zur Partnerschaftsgesellschaft der Anwälte mit Ärzten und Apothekern lassen gegen diese Sozietätsform mit jenem „Fremdkapital“ keinerlei Erwägungen mit Gehalt mehr zu. Ohnehin kennen wir seit Jahrzehnten „Fremdkapital“ der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Manche sehen darin den ersten Sündenfall, den heute niemand mehr beweint. Auch wenn ein Teil der Anwaltschaft noch immer mit dem Gesetz über die Tätigkeit europäischer Rechtsanwälte in Deutschland (EuRAG) aus 2000 mit seiner Dienstleistungs- und Niederlassungsrichtlinie fremdelt, erhellen diese Eckpunkte doch den Kurs der Rechtspolitik: Deregulierung soll dem Verbraucher wirtschaftlich attraktiven und guten Rechtsrat sichern.

Worum geht es also?

Im Vordergrund steht nicht die Gestaltung der gemeinsamen Berufsausübung. Entschieden werden muss, ob wir auch externe (!) Investoren (klassische Kapitalgeber) auf die Anwaltschaft zugreifen lassen.

Ich sage: Nein – keinesfalls! Ich plädiere für die ökonomische Unabhängigkeit der Anwaltschaft, die daneben auch die Pflicht zur Verschwiegenheit und das Verbot, widerstreitende Interessen wahrzunehmen, in ihren Eid aufgenommen hat.

Ich bin gegen den schädigenden Einfluss fremden Kapitals auf die freie Rechtsberatung. Ich missbillige den Zwang, nur lukrative Mandate anzunehmen. Ich will den Zugang zum Recht und warne, bewährte rechtsstaatliche Strukturen mit hohen Standards und Sicherheit zu schleifen.

Großbritannien mit seiner entfesselten Kapitalbeteiligung zeigt, wie der Zugang zum Recht erodiert. Die unkontrollierbare Macht der Kapitalinteressen beschädigt auch unser Gemeinwohl. Hinzu tritt die Sorge, die Anwaltschaft in der Fläche könnte ausbluten.

Diejenigen, die für die unbeschränkte Kapitalisierung streiten, verlagern hohe Pflichten – die Verschwiegenheit, Unabhängigkeit und ungefährdete Parteilichkeit – auf bloße innerbetriebliche Ebenen. Das wird die wichtige Veränderung des Berufsbilds mit sich bringen. Der drohende Verlust des rechtsethischen Antlitzes einer dann kraftlosen Anwaltschaft und die damit einhergehende Beschädigung des Kulturgutes Recht im Rechtsstaat Radbruch'scher Prägung besorgen mich zutiefst.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Strafrecht Otmar Kury, Hamburg

AUFSÄTZE

DIE ANWALTSCHAFT IN DER NEUEREN RECHTSPRECHUNG DES EUROPÄISCHEN GERICHTSHOFS FÜR MENSCHENRECHTE

RECHTSANWALT PROF. DR. CHRISTIAN KIRCHBERG*

Weder im Grundgesetz noch in der Europäischen Menschenrechtskonvention sind Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte explizit erwähnt. Gleichwohl gewährleisten beide die freie anwaltliche Berufsausübung und das Recht, sich anwaltlich beraten und vertreten zu lassen. Anhand der neueren Rechtsprechung des EGMR arbeitet der Autor heraus, auf welche Weise zentrale Positionen wie insbesondere die anwaltliche Verschwiegenheit und die Meinungsäußerungsfreiheit des Anwalts, nach der EMRK geschützt sind. Dabei zeigt er Gemeinsamkeiten und wesentliche Unterschiede zur deutschen verfassungsrechtlichen Situation auf.

I. DIE POSITIONIERUNG DER ANWALTSCHAFT IM GRUNDGESETZ

Die Anwältin steht nicht im Grundgesetz – und der Anwalt auch nicht. Allenfalls die „Rechtsanwaltschaft“ als solche findet im Rahmen der Vorschriften über die Gesetzgebungskompetenzen – zuständig ist nach Art. 74 I Nr. 1 GG der Bund – Erwähnung. Allerdings haben sich in der Rechtsprechung des BVerfG gewissermaßen zwei Stränge zur inhaltlichen verfassungsrechtlichen Absicherung dieser Institution herausgebildet: Zum einen aus der Sicht desjenigen, der vor Gericht und Behörden des Beistands durch einen Anwalt bedarf; und zum anderen aus der Sicht der durch Art. 12 I GG geschützten „freien Advokatur“, wobei sich diese beiden Entwicklungsstränge allerdings auch überschneiden. So heißt es etwa in der Entscheidung des Gerichts aus dem Jahr 1983 zur Zulassung eines Anwalts, der aktiv für die Ziele des (seinerzeit) als verfassungsfeindlich angesehenen Kommunistischen Bundes Westdeutschland (KBW) eintrat, wörtlich wie folgt:¹

„Die Herauslösung des Anwaltsberufs aus beamtenähnlichen Bindungen und seine Anerkennung als ein vom Staat unabhängiger freier Beruf kann als ein wesentliches Element des Bemühens um rechtsstaatliche Begrenzung der staatlichen Macht angesehen werden, was der Verfassungsgeber vorgefunden und in seinen

Willen aufgenommen hat. Es entspricht dem Rechtsstaatsgedanken und dient der Rechtspflege, dass dem Bürger schon aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit Rechtskundige zur Verfügung stehen, zu denen er Vertrauen hat und die seine Interessen möglichst frei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme wahrnehmen können.“

Das Prinzip der „freien Advokatur“ als gewissermaßen vorkonstitutionelles Element des verfassungsrechtlichen Standorts der Anwaltschaft² entfaltet aber, wie gesagt, nicht nur eine rechtsstaatlich gebotene Beistandsfunktion, um den Bürger bzw. Mandanten, wie es in einer weiteren Entscheidung des BVerfG heißt, vor Fehlentscheidungen von Gerichten, Staatsanwaltschaften oder Behörden zu bewahren, ihn vor verfassungswidriger Beeinträchtigung oder staatlicher Machtüberschreitung zu sichern sowie insbesondere die rechtsunkundige Partei vor der Gefahr des Rechtsverlustes zu schützen.³

Individualrechtlich hat das BVerfG darüber hinaus speziell aus Art. 12 I GG eine Fülle von Garantien für die Anwaltschaft abgeleitet. So richtig in Schwung gekommen ist diese Rechtsprechung mit den so genannten Bastille-Entscheidungen vom 14.7.1987,⁴ mit denen das anwaltliche Standesrecht, wie es in den einschlägigen Richtlinien der BRAK niedergelegt war, für obsolet erklärt wurde. Die letzte große Senatsentscheidung zum anwaltlichen Berufsrecht stammt aus dem Jahr 2016; das Gericht erklärte § 59a I 1 BRAO insoweit für verfassungswidrig und nichtig, als diese Bestimmung Rechtsanwälten bisher verbot, sich mit Ärzten sowie mit Apothekern zur gemeinschaftlichen Berufsausübung in einer Partnerschaftsgesellschaft zu verbinden.⁵

Zwischen diesen Zeitpunkten liegt eine Fülle von Senatsentscheidungen und Kammerbeschlüssen des BVerfG, mit denen die Liberalisierung des Anwaltsberufs und seine Herauslösung aus jahrzehntelanger Erstarrung geradezu machtvoll betrieben wurde⁶ – selbst wenn es, jedenfalls aus der anwaltlichen Erwerbsperspektive, auch Rückschläge gab: So wurde etwa die 2004 aus Gründen der Kostenersparnis gesetzlich verfügte Streitwertkappung auf 30 Mio. vom BVerfG Anfang 2007 ab-

* Der Autor ist Präsident des AGH Baden-Württemberg und Vorsitzender sowohl des Verfassungs- als auch des Menschenrechtsausschusses der BRAK. Er ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Karlsruhe. Der Beitrag ist eine überarbeitete und um einige weiterführende Hinweise ergänzte Fassung eines Vortrags, den der Autor am 12.10.2018 bei der alljährlichen Tagung der Präsidentinnen und Präsidenten der Anwaltsgerichtshöfe in Köln gehalten hat. Der Vortragsstil wurde im Wesentlichen beibehalten.

¹ BVerfG, Beschl. v. 8.3.1983, BVerfGE 63, 266/283 f.

² Vgl. dazu bereits BVerfG, Beschl. v. 19.12.1962, BVerfGE 15, 226/234 sowie Beschl. v. 8.11.1978, BVerfGE 50, 16/29.

³ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987, BVerfGE 76, 171/192.

⁴ BVerfG, Beschl. v. 14.7.1987, BVerfGE 76, 171/192 sowie weiterer Beschl. v. 14.7.1987, BVerfGE 76, 196.

⁵ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016, BVerfGE 141, 82.

⁶ Vgl., jeweils im Überblick, Kirchberg, BRAK-Mitt. 2009, 95 ff., sowie Gaier; in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, Art. 12 GG Rn. 60 ff.

gesegnet, ja nicht einmal als Eingriff in die Berufsfreiheit gewertet.⁷ Das absolute Verbot des Erfolgshonors ist allerdings nur wenige Monate zuvor für mit Art. 12 I GG unvereinbar eingestuft worden.⁸

II. DIE POSITIONIERUNG DER ANWALTSCHAFT IN DER EMRK

1. ALLGEMEINES

Einen zunächst ähnlich erscheinenden Befund wie das Grundgesetz und die Judikatur des BVerfG bieten die Europäische Menschenrechtskonvention und die darauf bezogene Rechtsprechung des EGMR. Denn auch in der EMRK ist von der Anwältin, dem Anwalt oder der Rechtsanwaltschaft an keiner Stelle *expressis verbis* die Rede. Dafür ist aber in Absatz 3 der zentralen Vorschrift des Art. 6 der Konvention mit ihren verschiedenen Verfahrensgarantien – über den Wortlaut des deutschen Grundgesetzes hinaus – ausdrücklich ein Recht auf Verteidigung und Verfahrenshilfe im Strafprozess enthalten.

Auf der anderen Seite – und das ist ein wesentlicher Unterschied zur deutschen Verfassungsrechtslage – ist die Berufsfreiheit als solche nicht ausdrücklich durch die Europäische Menschenrechtskonvention garantiert. Das unterscheidet sie, die EMRK, übrigens auch deutlich von der Grundrechte-Charta der EU, nach deren Art. 15 I jede Person das Recht hat, zu arbeiten und einen frei gewählten oder angenommenen Beruf auszuüben. Aber die Grundrechte-Charta der EU ist nun einmal kein Maßstab für die Rechtsprechungstätigkeit des EGMR. Allerdings hat der EGMR, speziell was die Anwaltschaft anbetrifft, nicht nur aus allgemeinen Rechtsgrundsätzen, sondern auch aus weiteren Garantien der EMRK, insbesondere aus Art. 8 (Schutz der Privatsphäre), aus Art. 10 (Meinungsfreiheit), aus Art. 13 (Recht auf eine wirksame Beschwerde) und sogar aus Art. 4 II (Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit) und aus Art. 5 I ((Recht auf Freiheit und Sicherheit) sowie schließlich aus Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls (Eigentumsfreiheit) den Schutz der anwaltlichen Berufsausübung in ihren verschiedenen Ausprägungen hergeleitet.

Zunächst zu den allgemeinen Rechtsgrundsätzen: Ähnlich wie das BVerfG in seinen eingangs zitierten Entscheidungen hat der EGMR, um aus einem Urteil von 2015 zu zitieren, die zentrale Position der Anwälte in der Rechtspflege als Mittler zwischen Allgemeinheit und Gerichten betont; der Gerichtshof hat es allerdings angesichts der Schlüsselrolle, die der Anwaltschaft insoweit zukomme, auch für legitim erklärt, die Erwartung an sie zu stellen, zu einer geordneten Rechtspflege beizutragen und dadurch das Vertrauen der Öffentlichkeit in diese zu erhalten. Auf der Grundlage dieser Formulierungen ist im konkreten Fall die Verurteilung eines (deutschen) Rechtsanwalts wegen Vortäuschung einer

Straftat und wegen übler Nachrede gegen einen Sachverständigen vom EGMR nicht als Konventionsverletzung gewertet worden.⁹

Umgekehrt haben die gleiche Standortbestimmung, also der spezifische Status von Anwälten, der ihnen, so der EGMR, eine zentrale Position in der Rechtspflege als Intermediäre zwischen der Öffentlichkeit und den Gerichten gebe, und außerdem die ihnen, so der EGMR weiter, zufallende Schlüsselrolle sicherzustellen, dass den Gerichten von der Öffentlichkeit Vertrauen entgegengebracht werde, die Große Kammer des Gerichtshofs dazu veranlasst, die strafrechtliche Verurteilung eines französischen Rechtsanwalts wegen „Beihilfe zur Diffamierung öffentlicher Amtsträger“ als Verletzung der Meinungsfreiheit nach Art. 10 EMRK zu werten.¹⁰

Der Anwalt hatte in diesem Aufsehen erregenden Fall die Witwe eines 1995 in Dschibuti unter mysteriösen Umständen tot aufgefundenen Richters aus Frankreich vertreten und in einem Interview mit der Zeitung *Le Monde* unter anderem den vertrauensvollen Umgang einer französischen Untersuchungsrichterin mit der Staatsanwaltschaft in Dschibuti als „völlig unvereinbar mit dem Prinzipien der Unparteilichkeit und Fairness“ angeprangert“. Irritierend ist bei dem zitierten Obersatz, der möglicherweise durch die konkrete Fallgestaltung bedingt ist, allerdings die Formulierung, Anwälte seien auch für die Herstellung von Vertrauen der Öffentlichkeit in die Justiz zuständig; denn Anwälte sind jedenfalls nach bisherigem Verständnis Interessenvertreter ihrer Mandanten und, wenn überhaupt, dem Gemeinwohl und nicht der Justiz verpflichtet.¹¹

Das ausdrückliche Recht auf Verteidigung und Verfahrenshilfe im Strafprozess nach Art. 6 III EMRK einerseits und die – mangels einer ausdrücklichen Garantie der Berufsfreiheit in der EMRK – gewissermaßen ersatzweise Inpflichtnahme verschiedener anderer Garantien der EMRK für die berufliche Tätigkeit des Anwalts soll nachfolgend anhand einiger einschlägiger Judikate des EGMR, insbesondere aus neuerer Zeit, exemplifiziert werden:

2. ART. 6 III c) EMRK

Nach Art. 6 III c) EMRK hat jede angeklagte Person unter anderem das Recht, „sich selbst zu verteidigen, sich durch einen Verteidiger ihrer Wahl verteidigen zu lassen oder, falls ihr die Mittel zur Bezahlung fehlen, unentgeltlich den Beistand eines Verteidigers zu erhalten, wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich ist“. Eine solche ausdrückliche Beistandsgarantie ist, wie gesagt, im deutschen Grundgesetz nicht enthalten, dafür aber in den Verfassungen einiger Bundesländer, wie etwa in Thüringen, wo es in Art. 88 I ausdrücklich heißt: „Vor Gericht hat jedermann Anspruch auf rechtliches Gehör. Das Recht auf Verteidigung darf nicht be-

⁷ BVerfG, Beschl. v. 13.2.2007, BVerfGE 118, 1 m. abw. Meinung *Gaier*, BVerfGE 118, 1/29 ff.

⁸ BVerfG, Beschl. v. 12.12.2006, BVerfGE 117, 163.

⁹ EGMR, Entsch. v. 27.1.2015, Nr. 29222/11 u.a., NLMR 2015, 141.

¹⁰ EGMR, Urt. v. 23.4.2015, Nr. 29369/10, AnwBl. 2015, 623.

¹¹ So auch der dissentierende litauische Richter: „A lawyer always represents a party and by definition is not able to occupy a central position in the administration of justice.“

schränkt werden. Jeder kann sich eines rechtlichen Beistandes bedienen.“

Die Bestimmung des Art. 6 III c) EMRK mit dem darin enthaltenen Recht auf Verteidigung und Verfahrenshilfe ist jedenfalls, was die Tätigkeit des Anwalts als Strafverteidiger anbetrifft, nicht die einzige, aber insoweit doch die zentrale Norm der Europäischen Menschenrechtskonvention. Diese Garantie hat dementsprechend, entweder allein oder im Zusammenhang mit anderen Garantien der EMRK, eine fast unübersehbare Vielzahl von Urteilen des Gerichtshofs generiert. Im Rahmen dieses Beitrags soll und muss es genügen, ein paar „Schlaglichter“ auf Entscheidungen der letzten Jahre zu werfen; ansonsten wird auf den Beitrag von S. Schmahl zur EMRK im Gesamtkommentar zum „Anwaltlichen Berufsrecht“ verwiesen.¹²

Eine Art „basso continuo“ der Rechtsprechung des Gerichtshofs zu Art. 6 III c) EMRK stellen seine Reaktionen auf die Verweigerung anwaltlichen Beistands in den verschiedenen Phasen polizeilicher, staatsanwaltschaftlicher oder gerichtlicher Verfahren dar. So musste sich das Vereinigte Königreich, dessen Missvergnügen über Europa sich auch aus einschlägigen Entscheidungen des EGMR nährt,¹³ mit dem Vorwurf der Verweigerung anwaltlichen Beistands bei der polizeilichen Befragung mutmaßlicher Terroristen auseinandersetzen. Dies bedürfe, so der Gerichtshof, zwingender Gründe, beispielsweise die Vermeidung weiterer Terroranschläge, und dürfe das Strafverfahren nicht „als Ganzes“ unfair gemacht haben.

Im konkreten Fall hat erst die Große Kammer eine entsprechende Menschenrechtsverletzung verneint, gleichzeitig aber klargestellt, dass jedenfalls die gerichtliche Verwertung der Aussage eines Zeugen, der ohne Belehrung und ohne Zugang zu einem Anwalt von der Polizei vernommen worden war, nicht ohne weiteres mit den „zwingenden Gründen“ gerechtfertigt werden könne. Der Gerichtshof hat deshalb der Regierung die Beweislast dafür auferlegt, dass die Gesamtfairness des Verfahrens dadurch nicht beeinträchtigt worden sei; gelinge dieser Beweis nicht, sei von einer Verletzung des Art. 6 I und III c) EMRK auszugehen.¹⁴

In weiteren Verfahren, die die Vertragsstaaten Luxemburg, Kroatien und Russland betrafen, hat der Gerichtshof präzisiert,

- dass der anwaltlichen Beistand vor der Erstvernehmung im strafrechtlichen Vorverfahren vom luxemburgischen Gesetzgeber „auf unmissverständliche Weise verankert“ werden müsse,¹⁵

¹² Schmahl, in: Gaier/Wolf/Göcken, Anwaltliches Berufsrecht, 2. Aufl. 2014, EMRK Rn. 29 ff.

¹³ Vgl. etwa EGMR, Urt. v. 17.1.2012, Nr. 8139/09, NVwZ 2013, 487 (Abschiebung des muslimischen Hasspredigers Abu Qatada nach Jordanien als Verletzung des Art. 3 EMRK [Folter]); EGMR, Urt. v. 10.2.2015, Nr. 51987/08 u.a. (trotz entgegenstehender Urteile des EGMR in Großbritannien nach wie vor praktizierter, pauschaler Entzug des Wahlrechts für Gefängnisinsassen – Verletzung des Art. 3 ZP I [Recht auf freie Wahlen]).

¹⁴ EGMR, Urt. v. 13.9.2016, Nr. 50541/08 u.a., NLMR 2016, 423 = JuS 2017, 177 m. Anm. Jahn.

- dass die Verweigerung des Zugangs eines Beschuldigten zu einem Anwalt seiner Wahl bzw. die „Verweigerung der Wahlfreiheit“ bei der ersten Befragung durch die kroatische Polizei seine „Verteidigungsrechte unwiederbringlich beeinträchtigt und [...] die Fairness des Verfahrens in seiner Gesamtheit untergraben“ hätten¹⁶

- und dass der Zugang zu einem Anwalt bei der vorübergehenden Unterbringung eines an ADHS leidenden, erst zwölf Jahre alten Kindes in einem Jugendhaftzentrum in Russland „im Hinblick auf das Recht auf ein faires Verfahren von grundlegender Wichtigkeit“ sei.¹⁷

In den gleichen Zusammenhang gehört die mit diversen Sondervoten versehene, knapp mit 9: 8 Stimmen ergangene Entscheidung der Großen Kammer vom April dieses Jahres im Fall Correia de Matos gegen Portugal.¹⁸ In diesem Urteil hat der Gerichtshof den Ausschluss der Möglichkeit eines Rechtsanwalts, sich in einem gegen ihn geführten Strafverfahren wegen Beleidigung eines Richters selbst zu vertreten, nicht als eine Verletzung von Art. 6 III c) EMRK eingestuft. Besondere Bedeutung hat diese Entscheidung deshalb, weil sich die Große Kammer zwar mit der vergleichbaren Garantie des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte und sogar mit der einschlägigen Rechtsprechung des UN-Menschenrechtsausschusses auseinandergesetzt, sich davon aber mit Blick auf die Zielsetzung des Art. 6 III c) EMRK sowie auf den Spielraum der Signatarstaaten bezüglich der Wahl der Mittel abgesetzt hat.¹⁹ Darauf wird zurückzukommen sein.

Deutschland – und zugleich die einschlägige Rechtsprechung diverser deutscher Oberlandesgerichte – sind, um dieses Kapitel abzuschließen, deshalb wegen Verletzung des Art. 6 III c) EMRK vom EGMR gerügt worden, weil die Berufung eines Angeklagten im Strafprozess ohne Verhandlung zur Sache verworfen worden ist, nachdem er trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt ausgeblieben war, für ihn jedoch ein verteidigungsbereiter Verteidiger erschienen war.²⁰

3. ART. 8 EMRK

Art. 8 I EMRK enthält vier Menschenrechte: Nämlich das Recht einer jeden Person auf Achtung ihres Privatlebens, ihres Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz. Diese Garantien hat der EGMR zu wiederholten Malen entweder allein oder i.V.m. Art. 6 III c) EMRK zum Schutz der Rechte der Anwaltschaft, sowohl im prozessualen als auch im außerprozessualen Bereich, herangezogen.

¹⁵ EGMR, Urt. v. 9.4.2015, Nr. 30460/13, NLMR 2015, 113,

¹⁶ EGMR, Urt. v. 20.10.2015, Nr. 25703/11, NLMR 2015, 412.

¹⁷ EGMR, Urt. v. 23.3.2016, Nr. 47152/06, NLMR 2016, 118.

¹⁸ EGMR, Urt. v. 4.4.2018, Nr. 56402/12, AnwBl. 2018, 359 = AnwBl. Online 2018, 482.

¹⁹ EGMR, a.a.O., Rn. 123 ff.

²⁰ EGMR, Urt. v. 8.11.2012, Nr. 30804/07, StraFO 2012, 490 (m. Hinw. auf die abweichende Rspr. deutscher Oberlandesgerichte).

Zu berichten wäre zunächst von Entscheidungen, die Art. 8 I EMRK in einer Weise aktiviert haben, in der das BVerfG in vergleichbaren Fallgestaltungen ausschließlich auf der Grundlage der Garantie der Berufsfreiheit des Art. 12 I GG judiziert hätte – die als solche, wie gesagt, aber in der EMRK nicht ausdrücklich verbürgt ist. In zwei Entscheidungen, den Vertragsstaat Litauen betreffend, hat der Gerichtshof

- zum einen den Ausschluss eines Bewerbers für die Rechtsanwaltsausbildung wegen „unethischen Verhaltens“, nachdem er seine Vorstrafen (hier: Bestechung und Amtsmissbrauch in seiner Zeit als Polizeibeamter) verschwiegen hatte,²¹
- und zum anderen die Versagung der Wiedenzulassung einer Anwältin, die wegen Fälschung und Betrugs während ihrer Anwaltstätigkeit verurteilt worden war,²²

ausschließlich unter dem Gesichtspunkt des Art. 8 I EMRK geprüft und keine Konventionsverletzung angenommen; dabei hat er im letztgenannten Fall ausdrücklich offengelassen, welche Wartezeit nach der Verurteilung bis zu einer erneuten Zulassung angemessen sei.²³ Ein Verstoß gegen Art. 8 I EMRK liege, so der Gerichtshof, demgegenüber dann vor, wenn, wie nach rumänischem Recht geschehen, einem praktizierenden Arzt die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft versagt wird²⁴ – er insoweit also, anders als in der eingangs referierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 59 a BRAO,²⁵ gewissermaßen eine Sozietät als Arzt und Rechtsanwalt mit sich selbst gründen wollte.

Speziell auch der Schutz des anwaltlichen Berufsgeheimnisses bzw. der Schutz des Verhältnisses von Anwalt und Mandant findet seine Grundlage in Art. 8 I EMRK. Die Beschlagnahme und Durchsuchung von Dateien und E-Mails einer Anwaltskanzlei hat der Gerichtshof jedenfalls dann nicht für unzulässig erklärt, wenn ein nach der (portugiesischen) Rechtsanwaltsordnung zuständiger Ermittlungsrichter vor der Auswertung der Dateien die Löschung derjenigen Daten anordnen kann, deren Verwendung gegen das anwaltliche Berufsgeheimnis verstoßen bzw. die nicht im Zusammenhang mit den verdächtigen Personen stehen.²⁶

In dem deutschen Fall „Sommer“ ist der Gerichtshof strenger gewesen und hat den umfassenden Zugriff der Staatsanwaltschaft auf das Geschäftskonto eines Strafverteidigers im Rahmen eines gegen seinen Mandanten geführten Ermittlungsverfahrens wegen Geldwäsche und Betrug als Verletzung des Rechts des Anwalts auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK eingestuft.²⁷ Zu dem gleichen Ergebnis ist der

EGMR in einem französischen Fall im Blick auf das umfassende Abhören von Telefongesprächen zwischen Rechtsanwalt und Mandant gelangt, es sei denn, der Gesprächsinhalt lasse die Beteiligung des Anwalts an einer Straftat vermuten.²⁸

Das nimmt Bezug auf den Gesetzesvorbehalt des Art. 8 II EMRK, wonach ein Eingriff in dieses Recht nur aus den dort genannten Gründen zulässig sein kann. Der sich daraus, so der Gerichtshof, ergebende „verstärkte Schutz der vertraulichen Kommunikation zwischen Anwalt und Mandant, um die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung zu gewährleisten“, verbiete die umfassende Überwachung der telefonischen Kommunikation zwischen Verteidiger und seinem Mandat, aufgrund deren dieser dann wegen schweren Raubes zu einer mehrjährigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, jedenfalls dann, wenn nicht gewisse prozessuale Mindeststandards vorgeesehen seien; das verneinte der EGMR in einem ihm zur Entscheidung vorgelegten russischen Fall.²⁹ Der russische Richter gab ein dissenting vote ab.

Nicht auf den Schutz seines Rufs und damit auf die Garantie des Art. 8 I EMRK konnte sich, um diesen Streifzug durch die neuere einschlägige Rechtsprechung des EGMR zu beenden, jedoch ein polnischer Anwalt berufen, der sich vergeblich gegen die Löschung eines ihn betreffenden Eintrags in einem Bewertungsportal gewandt hatte; dort war vor seiner Beauftragung mit dem Bemerkten gewarnt worden, er sei absolut unfähig, desorganisiert und inkompetent. Angesichts dessen, so der Gerichtshof, dass der Anwalt „ein unverzichtbares Element des Justizsystems“ sei und dass seine Rolle „über den privaten Aspekt der Interessenvertretung hinausgehe“, stünden Beurteilungen seiner beruflichen Fähigkeiten „auch im Interesse der Öffentlichkeit“. Er müsse es daher akzeptieren, dass er von jedem, mit dem er beruflich verbunden gewesen sei, bewertet werden könne, es sei denn, diese Bewertung sei beleidigend oder vulgär oder enthalte etwa Drohungen oder herabwürdigende Anschuldigung und beschädige damit den Ruf des Anwalts über die Grenzen zulässiger Kritik hinaus. Dies wurde vom EGMR im konkreten Fall verneint.³⁰

4. ART. 10 EMRK

Art. 10 EMRK schützt – in ähnlicher Weise wie Art. 5 I GG – auch die Meinungsfreiheit des Anwalts und hat Anlass zu verschiedenen einschlägigen Entscheidungen des EGMR gegeben.

Es war bereits die Rede von der Entscheidung, mit der der Gerichtshof die Verurteilung eines deutschen Rechtsanwalts wegen Vortäuschung einer Straftat und

²¹ EGMR, Urt. v. 27.6.2017, Nr. 50446/09, AnwBl. 2017, 888.

²² EGMR, Urt. v. 27.6.2017, Nr. 48427/09, AnwBl. 2017, 889.

²³ S. dazu jüngst BGH, Beschl. v. 20.3.2018 – AnwZ (Brfg) 70/17 (Wiedenzulassung zur Rechtsanwaltschaft trotz Verschweigens strafgerichtlicher, im Bundeszentralregister allerdings gelöschter Verurteilungen).

²⁴ EGMR, Urt. v. 14.1.2014, Nr. 1944/10, NJW 2015, 1003.

²⁵ BVerfG, Beschl. v. 12.1.2016, BVerfGE 141, 82.

²⁶ EGMR, Urt. v. 3.9.2015, Nr. 27013/10.

²⁷ EGMR, Urt. v. 27.4.2017, Nr. 73607/13, AnwBl. Online 2017, 311. In dieser Angelegenheit hatte die BRAK auf der Grundlage eines Votums ihres Menschenrechtsausschusses als sog. Amicus Curiae (Art. 36 EMRK) eine die Begründetheit der Beschwerde bejahende Stellungnahme gegenüber dem EGMR abgegeben.

²⁸ EGMR, Urt. v. 16.6.2016, Nr. 49176/11, NJW 2017, 3577.

²⁹ EGMR, Urt. v. 7.11.2017, Nr. 37717/05, AnwBl. 2018, 39 = AnwBl. Online 2018, 45.

³⁰ EGMR, Urt. v. 24.11.2015, Nr. 72966/13, AnwBl. 2016, 261 = AnwBl. Online 2016, 141.

über Nachrede gegen einen Sachverständigen nicht als Verletzung des Art. 6 III c) EMRK angesehen hat; auch eine Verletzung der Meinungsfreiheit verneinte der Gerichtshof.³¹ Umgekehrt bejahte die Große Kammer, wie ebenfalls bereits ausgeführt, in dem Fall des französischen Kollegen *Morice* die Zulässigkeit anwaltlicher Justizkritik auch und gerade im Sinne des Verhältnismäßigkeitsprinzips: Je schwerer der Vorwurf wiege, desto weniger dürfe die Meinungsäußerungsfreiheit eingeschränkt werden. Im konkreten Fall wurde deshalb die strafgerichtliche Verurteilung des Beschwerdeführers wegen „Diffamierung öffentlicher Amtsträger“ vom Gerichtshof beanstandet.³²

Die Grenzen anwaltlicher Justizkritik in dem jeweiligen, bereits angesprochenen „konkreten Fall“ sind, wie die nachfolgenden Beispiele zeigen, zwar fließend und nicht immer leicht zu bestimmen, lassen aber gleichzeitig durchaus eine Akzentuierung zu Gunsten der Arbeit eines Anwalts/Verteidigers erkennen: So ist etwa auch die Disziplinarstrafe gegen einen französischen Rechtsanwalt, der die Arbeitsweise des Gerichts mit harschen Aussagen kritisiert hatte (Vorwurf gegenüber dem Untersuchungsrichter, Folter zur Erzwingung einer Aussage des Angeklagten im Ausland gebilligt zu haben), deshalb, weil die geahndete Äußerung im Rahmen der Vertretung der Mandanteninteressen und nicht öffentlich erfolgt war, vom Gerichtshof als unverhältnismäßige Beeinträchtigung des Rechts auf Meinungsfreiheit gem. Art. 10 EMRK gewertet worden.³³

Aus den gleichen Gründen ist auch die Verurteilung eines spanischen Anwalts wegen Verleumdung, nachdem dieser in einem Zivilrechtsstreit der Richterin falsche Berichterstattung, willkürliche Verzerrung der Wahrheit und Lügen zu Lasten seines Mandanten vorgeworfen hatte, vom Gerichtshof beanstandet worden.³⁴ Und die Festsetzung eines Ordnungsgeldes gegen einen französischen Strafverteidiger, der gegenüber einem Sachverständigen den Vorwurf narzisstischer Züge und von Quacksalberei erhoben hatte, hat der Gerichtshof ebenfalls als Verletzung der Meinungsfreiheit des Strafverteidigers eingestuft.³⁵ Diese bereits angesprochene Akzentuierung der anwaltlichen Meinungsäußerungsfreiheit beim „Kampf ums Recht“ hat in der aktuellen Rechtsprechung des BVerfG ihre Entsprechung.³⁶

Von daher nimmt es nicht wunder bzw. war es voraussehbar, dass der EGMR in seinem Urteil vom April dieses Jahres die Verweigerung der Aufnahme in die Anwaltskammer in Aserbaidschan – auch dieses Land gehört zu den Vertragsstaaten der EMRK! – als Verletzung des Rechts auf freie anwaltliche Meinungsäußerung

nach Art. 10 I EMRK gerügt hat.³⁷ Hintergrund der Entscheidung der Aserbaidschanischen Autoritäten war der Umstand, dass die zwei Beschwerdeführer, bekannte Menschenrechtsaktivisten, die aufgrund einer speziellen Genehmigung des Justizministeriums seit Jahren in diesem Bereich anwaltlich tätig waren, nach einer gesetzlichen Neuregelung der Anwaltstätigkeit in die Anwaltskammer aufgenommen werden wollten.

Die Ablehnung dieses Begehrens war jedoch mit der öffentlichen Kritik der Bewerber an der Funktionsweise der Anwaltskammer und am Zustand der Anwaltschaft im Land begründet worden. Dies war dann auch der Grund dafür, warum der EGMR seine „berufsrechtliche“ Entscheidung nicht, wie in den zuvor referierten Fällen, am Maßstab des Art. 8 I EMRK, sondern unter Berufung auf die anwaltliche Meinungsfreiheit nach Art. 10 I EMRK getroffen hat.

5. SONSTIGE MENSCHENRECHTE

Die bereits erwähnten Garantien der EMRK, also die Verteidigerrechte nach Art. 6 III c) EMRK, das Recht auf Achtung der Privatsphäre nach Art. 8 I EMRK und die Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 10 I EMRK, stehen bei der Bestimmung dessen, was das Bild der Anwaltschaft ausmacht, in der Rechtsprechung des EGMR im Vordergrund. Allerdings sollen abschließend noch einige Entscheidungen des EGMR (nicht nur) aus letzter Zeit referiert werden, mit denen dieser unter Berufung auf weitere Garantien der EMRK zum Schutz der anwaltlichen Berufsfreiheit beigetragen hat:

Die Ingewahrsamnahme eines (französischen) Strafverteidigers sowie die Durchführung einer körperlichen Durchsuchung und eines Blutalkoholtests nach einem Streit mit dem Gefängnispersonal ist vom Gerichtshof als Verletzung des Art. 5 I EMRK, wonach jede Person das Recht auf Freiheit und Sicherheit hat, gewertet worden.³⁸

Art. 1 des 1. Zusatzprotokolls zur EMRK, der die Freiheit des Eigentums garantiert, hat der Gerichtshof zu wiederholten Malen als Maßstab für die Beurteilung der Rücknahme einer Zulassung als Rechtsanwalt aktiviert. Denn die Gründung und den Ausbau einer Anwaltskanzlei einschließlich ihres Mandantenstamm stuft der EGMR – insoweit abweichend von der Rechtsprechung des BVerfG und mangels einer unmittelbar einschlägigen Garantie der Berufsfreiheit in der EGMR – als privates Recht ein, das einen Vermögenswert darstelle und damit als Eigentum im Sinne der zitierten Bestimmung des Art. 1 I des 1. ZP qualifiziert werden könne.³⁹

Sogar das in Art. 4 II EMRK enthaltene Verbot der Zwangs- und Pflichtarbeit hat nach der Rechtsprechung

³¹ EGMR, Entsch. v. 27.1.2015, Nr. 29222/11 u.a., NLMR 2015, 141.

³² EGMR, Ur. v. 23.4.2015, Nr. 29369/10, AnwBl. 2015, 623.

³³ EGMR, Ur. v. 15.12.2015, Nr. 29024/11, AnwBl. 2016, 353 (LS) m. Anm. *Wildt*.

³⁴ EGMR, Ur. v. 12.1.2016, Nr. 48074/10, AnwBl. 2016, 353 (LS) m. Anm. *Wildt*.

³⁵ EGMR, Ur. v. 16.1.2018, Nr. 40975/08, AnwBl. 2018, 166 (LS).

³⁶ Vgl. aus neuerer Zeit etwa BVerfG, Beschl. v. 29.6.2016, NJW 2016, 2870 (Bezeichnung einer Staatsanwältin als „dahergelaufen“, „durchgeknallt“, „widerwärtig, boshaft, dämlich“ und „geisteskrank“ – im konkreten Fall von der Meinungsäußerungsfreiheit des Art. 5 I GG gedeckt).

³⁷ EGMR, Ur. v. 19.4.2018, Nr. 6477/08 u.a., AnwBl. 2018, 417 = AnwBl. Online 2018, 625.

³⁸ EGMR, Ur. v. 23.4.2015, Nr. 26690/11, Asylmagazin 2015, 156.

³⁹ EGMR, Entsch. v. 22.5.2006, Nr. 6213/03, NJW 2007, 3049 (Widerruf der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach Berufung des Beschwerdeführers zum ordentlichen Universitätsprofessor im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit stellt zwar einen Eingriff in sein Recht auf Achtung seines Eigentums dar, ist aber gleichzeitig eine zulässige Maßnahme zur Regelung der Eigentumsnutzung, die in § 7 Nr. 10 und § 14 II Nr. 5 BRAO geregelt und auch nicht unverhältnismäßig ist).

des EGMR für die anwaltliche Berufstätigkeit Bedeutung erlangt, und zwar dann hinsichtlich der Verpflichtung junger Anwälte zur Übernahme von Pflichtverteidigungen ohne Bezahlung vor ihrer endgültigen Zulassung oder etwa wegen der Bestellung eines Rechtsanwalts zum Betreuer gegen seinen Willen. Das Vorliegen einer Zwangs- und Pflichtarbeit wurde jedoch jeweils mit der Begründung verneint, dass die Pflichten Folge eines frei gewählten Berufs seien, relativ untergeordnete Bedeutung hätten und im Rahmen der beruflichen Tätigkeit üblich seien.⁴⁰

Von nicht zu unterschätzender Bedeutung ist für die anwaltliche Berufstätigkeit schließlich die Bestimmung des Art. 13 EMRK, die das „Recht auf wirksame Beschwerde“ garantiert. Zwar handelt es sich insoweit, wie etwa das in Art. 14 EMRK enthaltene „Diskriminierungsverbot“, um ein akzessorisches Recht, das nur in Verbindung mit einer anderen materiellen Garantie der EMRK gerügt werden kann.⁴¹ Hinsichtlich der Anwaltschaft ist es insoweit erst unlängst zu einer „Kombination“ mit dem Recht jeder Person auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz i.S.d. Art. 8 EMRK gekommen. Denn der Gerichtshof hat unter Berufung auf diese Bestimmungen einer Anwaltskanzlei, deren Mandanten im Verdacht der Steuerhinterziehung standen, ein eigenes Beschwerderecht vor den nationalen Instanzen gegen die deswegen durchgeführte Durchsuchung der Kanzlei eingeräumt.⁴²

Man darf gespannt sein, ob dieser schwedische Fall den deutschen bzw. internationalen Beschwerdeführern, die von einer großen deutschen Automobilfirma mit der externen Untersuchung der Dieselmanipulationen beauftragt worden waren und deren Verfassungsbeschwerden gegen die Durchsuchung ihrer Kanzleien durch die Staatsanwaltschaft erfolglos geblieben sind,⁴³ als Vorlage für die Erhebung von Individualbeschwerden zum EGMR dienen werden.

III. FAZIT

Zusammenfassend lässt sich tatsächlich bestätigen, dass es der EGMR trotz Fehlens einer ausdrücklichen Garantie des Anwaltsberufes bzw. der anwaltlichen Berufsausübung in der EMRK – wenn man einmal von dem Recht auf Verteidigung und Verfahrensbeistand im Strafverfahren nach Art. 6 III c) EMRK absieht – verstanden hat, auch und gerade diesem Berufsstand den erforderlichen Schutz durch Aktivierung verschiedener Rechte der Konvention zukommen zu lassen. Dabei stehen die Tätigkeit des Rechtsanwalts als Strafverteidiger bzw. sei-

ne strafrechtliche oder disziplinarische Inanspruchnahme fallmäßig eindeutig im Vordergrund. Speziell im Verhältnis zu der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, die maßgeblich auf Art. 12 GG beruht, lassen sich im Ergebnis keine wesentlichen Unterschiede feststellen, selbst wenn in dem einen oder anderen (deutschen) Fall der Urteilsfindung durch den EGMR ein (unbegründeter) Nichtannahmebeschluss des BVerfG nach §§ 93b, 93c I 3 BVerfGG vorausging.

Von besonderer Bedeutung könnten beim EGMR in absehbarer Zukunft die Fälle werden, in denen Anwälte wegen ihrer Tätigkeit für Regimekritiker, „Menschenrechtsanwälte“ oder „Dissidenten“ strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden und bereits gezogen worden sind. Das wird dann auch der Zeitpunkt sein, in dem der Gerichtshof sich über die einschlägigen Vorgaben der EMRK hinaus noch intensiver mit den Garantien des bereits erwähnten Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte von 1966 und der einschlägigen Rechtsprechung des UN-Menschenrechtsrates zu befassen hätte, sowie insbesondere auch mit den 1990 von der UN-Generalversammlung gebilligten „Grundprinzipien betreffend die Rolle der Rechtsanwälte“.⁴⁴

Danach muss es einem Rechtsanwalt erlaubt sein, seine beruflichen Aufgaben ohne Einschüchterung, Behinderung, Schikanen oder unstatthafte Beeinflussung wahrzunehmen. Insbesondere darf ein Rechtsanwalt nicht wegen der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit seinem Mandanten und dessen Angelegenheiten identifiziert werden. Die Prinzipien sehen darüber hinaus vor, dass Anwälte das Recht haben, sich an öffentlichen Erörterungen über Angelegenheiten des Rechts, der Rechtspflege und der Förderung des Schutzes der Menschenrechte zu beteiligen. Allerdings ist diese Resolution, wie es scheint, noch nicht wirklich im allgemeinen Bewusstsein angekommen, wird darüber hinaus in manchen Regionen dieser Welt fast flächendeckend missachtet und hat, soweit ersichtlich, auch bisher etwa in einschlägigen Gerichtsverfahren noch keine maßgebliche Rolle gespielt, insbesondere nicht zu Gunsten der entgegen dieser Grundprinzipien verfolgten Anwälte.

Immerhin gibt es aber aktuell eine Initiative der Europarats, die unter dem (Arbeits-)Titel „Europäische Konvention zum Beruf des Rechtsanwalts“ läuft und mit der die Stellung und vor allem der Schutz der Anwaltschaft in den Signatarstaaten der EMRK gegenüber den staatlichen Autoritäten gestärkt bzw. intensiviert werden soll.⁴⁵ Die Bundesrechtsanwaltskammer und insbesondere auch ihr Menschenrechtsausschuss werden sich im Rahmen der CCBE⁴⁶ in die Erarbeitung dieser Konvention einbringen.

⁴⁰ EGMR, Urt. v. 23.11.1983, Nr. 7/1982/53/82, EuGRZ 1985, 477, sowie Urt. v. 18.10.2011, Nr. 31950/06, NJW 2012, 3566.

⁴¹ Breuer, in: Karpenstein/Mayer, EMRK, Komm., 2. Aufl. 2015, Rn. 2 zu Art. 13 m.w.Nw.

⁴² EGMR, Urt. v. 20.12.2016, Nr. 18700/09, AnwBl. 2017, 326 = AnwBl. Online 2017, 101.

⁴³ BVerfG, Beschl. v. 27.6.2018, NJW 2018, 2392 u. NJW 2018, 2395.

⁴⁴ www.un.org/depts/german/conf/ac144-28a.pdf; letzte Abfrage: 15.10.2018.

⁴⁵ „The case for drafting a European Convention on the profession of lawyer“ v. 13.10.2016, <http://assembly.coe.int/nw/xml/XRef/Xref-XML2HTML-en.asp?fileid=23170&lang=en>; letzte Abfrage: 15.10.2018.

⁴⁶ Vgl. dazu Pressemitteilung des CCBE v. 9.3.2017: „The Council of Europe appoints a rapporteur for the drafting of a European Convention on the Profession of Lawyer“, https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/Pressreleases/2017/EN_NA_20170309_pr_0217.pdf; letzte Abfrage: 15.10.2018.

ANWÄLTICHE BERUFS AUSÜBUNGSGESELLSCHAFTEN – EIN STATISTISCHER BLICK

PROF. DR. MATTHIAS KILIAN, KÖLN

Obwohl die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts seit Jahren die Berufs- und Rechtspolitik beschäftigt, fehlen bislang konkrete Zahlen dazu, wie Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte eigentlich organisiert sind. Wie viele von ihnen überhaupt assoziiert sind und in welchen Rechtsformen sie dies sind, war Gegenstand einer aktuellen Studie des Soldan Instituts. Der Autor erläutert die gewonnenen Erkenntnisse und kommt zu dem Schluss, dass eine Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, so wichtig sie ist, nur einen relativ geringen Teil der Anwaltschaft berühren wird.

I. EINLEITUNG

Die Reform des berufsspezifischen Gesellschaftsrechts der Rechtsanwälte, terminologisch unscharf auch als „Sozietätsrecht“ bezeichnet, beschäftigt die Berufs- und Rechtspolitik seit einigen Jahren.¹ Das BVerfG hat 2014 und 2016 Reformaufträge erteilt,² die Europäische Kommission 2017 Liberalisierungen angemahnt.³ 2010 und 2016 hat der Deutsche Juristentag Empfehlungen für eine Umgestaltung ausgesprochen.⁴ Durch eine Stellungnahme der BRAK aus dem Mai 2018⁵ und einen vom Rechtswissenschaftler *Martin Henssler* im Auftrag des DAV erstellten Diskussionsvorschlag zu einem BRAO-Reformgesetz,⁶ der im Juni 2018 vorgestellt wurde, hat die Diskussion in den vergangenen Monaten stark an Dynamik gewonnen.⁷

Bemerkenswert an der Reformdiskussion, in deren Zentrum die Erweiterung der Organisationsfreiheit der Anwaltschaft steht, ist, dass niemand so recht zu wissen scheint, wie eigentlich die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Gegenwart organisiert sind, wie also gleichsam „der Markt“ für die angedachten Reformen aussieht. Im Rahmen der kürzlich veröffentlichten Studie „Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts“ hat daher das Soldan Institut den Versuch einer Klärung der Frage unternommen, wie viele der rund 162.000 in Deutschland zugelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte überhaupt assoziiert und in welchen Rechtsformen sie vergesellschaftet sind. Gemeint ist die Zahl der in Kanzleien niedergelassenen Rechts-

anwälte. Insofern bleiben die 1975 Nur-Syndikusrechtsanwälte unberücksichtigt, da sie sich auf Basis von §§ 46 ff. BRAO nicht assoziieren können.⁸

II. METHODISCHES

Seit Langem bekannt ist die Zahl der Partnerschaftsgesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Aktiengesellschaften und LLPs, die Träger einer Anwaltskanzlei sind. Die entsprechenden Zahlen publiziert jährlich die Bundesrechtsanwaltskammer.⁹ Die große Unbekannte ist die Zahl der Gesellschaften bürgerlichen Rechts, da diese weder gesellschafts- noch berufsrechtlich registerpflichtig sind. Die absolute Zahl der Gesellschaften einer bestimmten Rechtsform lässt aber ohnehin keinen Rückschluss auf die Zahl der in einer solchen Rechtsform tätigen Rechtsanwälte zu. Die durchschnittlichen Größen von Kanzleien, gemessen über die Zahl der in ihr tätigen Berufsträger, unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Rechtsform erheblich.

Studien des Soldan Instituts, in denen sowohl Kanzlei-größen als auch Rechtsformen ermittelt wurden, haben gezeigt, dass sich die geringste Zahl Berufsträger pro Sozietät in solchen Berufsausübungsgesellschaften findet, die als Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert sind, gefolgt von einfachen Partnerschaftsgesellschaften. Die Durchschnittsgrößen von GbR und PartG unterscheiden sich hierbei nicht sehr stark. Anders ist das Bild bei den PartG mbB; sie sind im Durchschnitt deutlich größer als einfache Partnerschaftsgesellschaften und Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Besonders berufsträgerstark sind im Mittel Rechtsanwalts-gesellschaften mbH und Gesellschaften ausländischer Rechtsform. Ihre absolut betrachtet geringe Zahl kann daher darüber hinwegtäuschen, dass sie gleichwohl berufliche Heimat einer relativ großen Zahl von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind.

Um die Zahl der in Berufsausübungsgesellschaften tätigen Rechtsanwälte zumindest näherungsweise zu bestimmen, wird nachfolgend ein zweischrittiges Vorgehen gewählt: Zunächst wird auf der Basis einer Stichprobe untersucht, in welchen Rechtsformen Sozietäten einer Größe von zwei bis 50 Berufsträgern organisiert sind und welchen Anteil der Rechtsanwälte sie auf sich vereinen können. In einem zweiten Schritt werden die 75 größten deutschen Kanzleien untersucht, weil ihre Größe von zum Teil mehreren Hundert Berufsträgern

¹ Eine Skizze der historischen Entwicklung bei *Kilian*, Die Reform des anwaltlichen Gesellschaftsrechts, Bonn 2018, 19 ff.

² BVerfG, NJW 2014, 613 ff.; NJW 2016, 700 ff.

³ Länderbericht der EU-Kommission v. 22.2.2017 zu Deutschland, 53.

⁴ DJT, Beschlüsse des 68. DJT, 19 f.; DJT, Beschlüsse des 71. DJT, 38 f.

⁵ Vorschlag der Bundesrechtsanwaltskammer zur Reform des berufsrechtlichen Gesellschaftsrechts, Mai 2018, BRAK-Stn-Nr. 15/2018.

⁶ *Henssler*, AnwBl. Online 2018, 564, 567 f.

⁷ Aktuelle Beiträge zur Reformdiskussion etwa von *Offermann-Burckart*, ZRP 2018, 158; *Wolf*, BRAK-Mitt. 2018, 162; *Kury*, BRAK-Mitt. 2018, 165; *Römermann*, NZG 2018, 1041; *Ludwig/Kury*, BRAK-Mitt. 2018, 278 (in diesem Heft).

⁸ BRAK, Kleine Mitgliederstatistik, Stand 1.1.2018.

⁹ Die Datenreihen sind dokumentiert bei *Kilian/Dreske*, Statistisches Jahrbuch der Anwaltschaft 2017/18, 139 ff.

bei einer einschrittigen Betrachtung auf der Basis einer Stichprobenziehung die Werte für die Gesamtanwaltschaft stark verzerren könnte.

III. RECHTSANWÄLTE IN KLEINEREN UND MITTELGROSSEN SOZietÄTEN

Anhaltspunkte zur Verteilung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die ihren Beruf jenseits der Großkanzleiwelt ausüben, auf die verschiedenen Organisationsmodelle bieten Studien des Soldan Instituts, die sich mit dieser Frage zwar nicht dezidiert befasst haben, entsprechende Informationen aber im Rahmen der Erhebung sozio-demographischer Merkmale von Befragungsteilnehmern erhoben haben. Diese Studien weisen zunächst nach, dass viele der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte weiterhin in Einzelkanzleien tätig sind. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass in Anwaltsbefragungen erfahrungsgemäß die besonders häufig als Einzelanwalt niedergelassenen Titularanwälte und Syndikusanwälte unterrepräsentiert sind, lässt sich der Anteil der Einzelanwälte auf nach wie vor rund 45 % schätzen.¹⁰

Verengt man sodann den Blick auf Sozietäten einer Größe von 2 bis zu 50 Rechtsanwälten, waren am Berufsrechtsbarometer 2017 des Soldan Instituts teilnehmende Sozien im Jahr 2017 zu 63 % in Gesellschaften bürgerlichen Rechts, zu 15 % in Partnerschaftsgesellschaften und zu 19 % in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung berufstätig. Dies entspricht einem Anteil von 97 % aller vergesellschaftet tätigen Rechtsanwälte.

Der Anteil der Kapitalgesellschaften und Gesellschaften ausländischer Rechtsform war in der Befragung bei Kanzleien einer Größe von bis zu 50 Berufsträgern im Vergleich hierzu unbedeutend: In Gesellschaften ausländischer Rechtsform und in Kapitalgesellschaften des deutschen Rechts waren in der Summe nur 3 % der Rechtsanwälte aus Sozietäten mit weniger als 50 Berufsträgern tätig. Selbst wenn man davon ausgeht, dass die Kanzleien in der Befragung aufgrund ihrer geringen absoluten Zahl unterrepräsentiert waren, ist die Annahme realistisch, dass der Anteil der Rechtsanwälte, die in kleineren Kanzleien dieser Rechtsform tätig sind, deutlich unter 10 % liegt.

Vergleichswerte für Kanzleien dieser Größe hat das Soldan Institut in den Jahren 2011 und 2014 ermittelt. Bei einem entsprechenden Vergleich zeigt sich, dass mit der Verfügbarkeit der PartG mbB der Anteil der vergesellschafteten Rechtsanwälte, die in Gesellschaften bürgerlichen Rechts assoziiert sind, von 2011 bis 2017 von 74 % auf 63 % zurückgegangen ist. Seit 2014 ist zudem

¹⁰ Näher *Hommerich/Kilian*, AnwBl. 2009, 298. Rechtsanwälte in Bürogemeinschaften, Alt-Syndizi, Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung, Titularanwälte, Rechtsanwälte mit Zweitberuf (19 %, hierzu *Kilian*, AnwBl. 2017, 624) oder Rechtsanwälte „im Ruhestand“, von denen es mehrere Zehntausend gibt, sind besonders häufig Einzelanwälte.

der Anteil der in einfachen Partnerschaftsgesellschaften assoziierten Rechtsanwälte um neun Prozentpunkte von 24 % auf 15 % zurückgegangen.

Tab. 1: Entwicklung der Verteilung assoziierter Rechtsanwälte aus Sozietäten mit max. 50 Rechtsanwälten – nach Rechtsform (in %)

Jahr	2011	2014	2017
GbR	74	62	63
PartG	23	24	15
PartG mbB	0	11	19
Sonstige (GmbH, AG, LLP)	3	3	3

Quelle: Eigene Erhebungen

Eine Langzeitbetrachtung bestätigt insofern, dass sich Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung in etwa zu gleichen Teilen aus früheren Gesellschaften bürgerlichen Rechts und einfachen Partnerschaftsgesellschaften rekrutieren. Die Tatsache, dass der Anteil der in Gesellschaften bürgerlichen Rechts assoziierten Rechtsanwälte trotz der Schaffung einer Rechtsformvariante der Partnerschaftsgesellschaft lediglich im einstelligen Prozentpunktbereich rückläufig war, zeigt zudem das große Beharrungsvermögen dieser Rechtsform. Auffällig ist, dass bei Kanzleien einer Größe von maximal 50 Rechtsanwälten die einfache Partnerschaftsgesellschaft nicht in dem Maße von der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung verdrängt worden ist, wie dies bei größeren Kanzleien feststellbar ist.

IV. RECHTSANWÄLTE IN GROSSKANZLEIEN

Von den 75 größten deutschen Kanzleien – dies sind Kanzleien mit einer Größe von 58 oder mehr Berufsträgern¹¹ – waren Ende 2017 34 als Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung organisiert (46 %), eine als Partnerschaftsgesellschaft, 14 als Rechtsanwaltsgesellschaften mit beschränkter Haftung¹² (19 %) und eine als Rechtsanwalts-Aktiengesellschaft.¹³ 25 (dies sind 34 %) waren als Gesellschaften ausländischer Rechts verfasst. Die seit einigen Jahren in Deutschland besondere Aufmerksamkeit findende Limited Liability Partnership des britischen Rechts wurde doppelt so häufig gewählt wie die des Rechts eines der US-amerikanischen Bundesstaaten.¹⁴

Deutlich wird damit, dass trotz Einführung der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung im Jahr 2013, die eine Reaktion auf das Vordringen ausländischer Rechtsformen war, Gesellschaften ausländischer Rechts jedenfalls im Bereich der Großkanzleien weiterhin von großer Bedeutung sind. Aber auch 120 „kleinere“ Sozietäten bedienen sich nach wie vor einer ausländischen Rechtsform. Gleichwohl kann die Part-

¹¹ Die Größenangaben sind der Statistik der größten deutschen Kanzleien, die jährlich vom Branchenanalysten JUVE erstellt wird, entnommen.

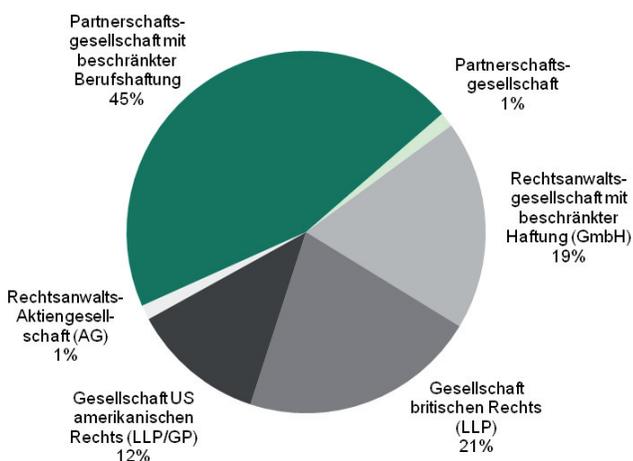
¹² Einige davon sind oder waren eng mit deutlich größeren Wirtschaftsprüfungs- oder Steuerberatungsgesellschaften verbunden, die traditionell als Kapitalgesellschaft organisiert werden.

¹³ *Gerber*, JUVE Handbuch, 916 f.

¹⁴ 16 Kanzleien waren als UK Limited Liability Partnership, acht als US Limited Liability Partnership und eine als US General Partnership verfasst.

nerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung für sich beanspruchen, die bedeutendste der miteinander konkurrierenden Rechtsformen zu sein, ist doch fast die Hälfte der Großkanzleien in einer PartG mbB organisiert. Die einfache Partnerschaftsgesellschaft, die Anwalts-Aktiengesellschaft und die Gesellschaft bürgerlichen Rechts spielen hingegen als Organisationsmodell für die größten deutschen Kanzleien kaum eine bzw. keine Rolle.

Abb. 1: Rechtsformen der 75 größten deutschen Sozietäten (2017)

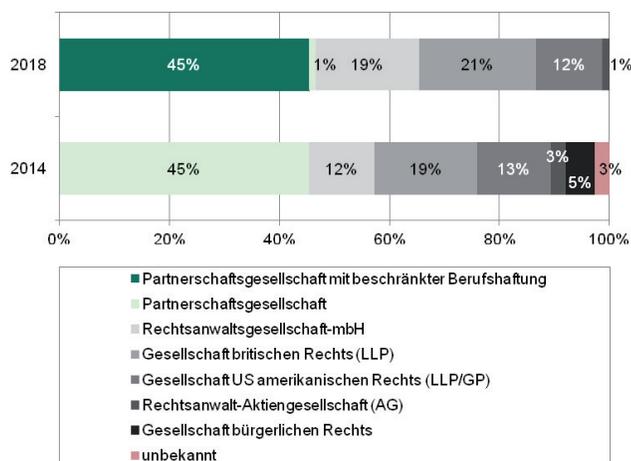


Der Befund, dass die erst seit 2013 zur Verfügung stehende Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung binnen weniger Jahre das bedeutendste Organisationsmodell für Großkanzleien geworden ist, wirft die zwangsläufige Frage auf, welche Rechtsform durch die PartG mbB verdrängt worden ist. Aufschluss kann ein Vergleich der von Großkanzleien genutzten Rechtsformen in den Jahren 2017 und 2013 bieten:

2013 war die dominierende Rechtsform der größten deutschen Kanzleien mit 45 % die einfache Partnerschaftsgesellschaft, gefolgt von ausländischen Rechtsformen (32 %, davon UK-LLP 19 % und US-LLP/GP 13 %). Die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH war Trägerin von 12 % dieser Kanzleien. Ein auf der Basis dieser Erkenntnisse möglicher Vergleich mit dem Jahr 2017 zeigt, dass die PartG mbB praktisch vollständig die einfache Partnerschaftsgesellschaft verdrängt hat, die in der Gegenwart nur noch von einer einzigen Großkanzlei genutzt wird. Der Anteil der Gesellschaften ausländischer Rechtsform hat hingegen nicht abgenommen, sondern sogar weiter zugenommen. Gleiches gilt auch für die Rechtsanwalts-gesellschaft mbH, die ihren Anteil von 12 % auf 19 % gesteigert hat.

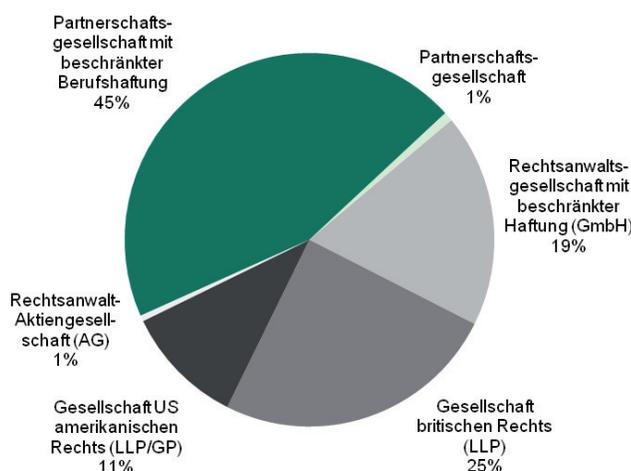
Zugenommen hat damit der Anteil der Rechtsformen, die eine umfassende Beschränkung der Gesellschafterhaftung ermöglichen (von 44 % auf 51 %). Der Ausschluss der Berufshaftung der Gesellschafter ist in der Gegenwart hingegen Standard für Großkanzleien: Lediglich in einer der 75 untersuchten Kanzleien haften Gesellschafter im Außenverhältnis noch für eigene Berufsausübungsfehler. 2014 war dies noch in fast der Hälfte der Kanzleien der Fall.

Abb. 2: Rechtsformen der 75 größten deutschen Sozietäten 2017/2014



Die Bedeutung der Rechtsformen entspricht bei einer kanzleibezogenen Betrachtung nicht exakt der Bedeutung bei einer berufsträgerbezogenen Analyse, wenngleich die Abweichungen (vor allem zu Gunsten der UK LLP) relativ gering ausfallen: Von den 11.249 in den 75 größten Kanzleien Deutschlands tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sind 5.036 (44,8 %) in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, 2.797 in UK LLPs (24,9 %), 2.085 in Rechtsanwalts-gesellschaften mbH (18,5 %), 1.183 in Gesellschaften US-amerikanischen Rechts (10,5 %), 90 in einer Partnerschaftsgesellschaft (0,8 %) und 58 in einer Aktiengesellschaft (0,5 %). In absoluten Zahlen gemessen sind Kanzleien, die als UK-LLPs organisiert sind, besonders groß (178 Berufsträger), gefolgt von Rechtsanwalts-gesellschaften mit beschränkter Haftung (149 Berufsträger) und Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung (148 Berufsträger). Kanzleien, die sich in US-amerikanischen Rechtsformen organisieren, sind im Durchschnitt kleiner (131 Berufsträger).

Abb. 3: Verteilung der in den 75 größten Sozietäten tätigen Rechtsanwälte – nach Rechtsform 2017



V. GESAMTZAHL DER RECHTSANWÄLTE IN SOZIELTÄTEN

Führt man die Befunde zu Großkanzleien und zu Kanzleien einer Größe von maximal 50 Berufsträgern zusammen, lässt sich die Verteilung der in Sozietäten tätigen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte auf die einzelnen Rechtsformen wie folgt näherungsweise bestimmen: 55 % sind in Gesellschaften bürgerlichen Rechts, 13 % in Partnerschaftsgesellschaften, 22 % in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung, 5 % in Rechtsformen des ausländischen Rechts und 5 % in Rechtsanwaltskapitalgesellschaften tätig. Es handelt sich hierbei, dies ist zu betonen, um Näherungswerte, die auf der Basis mehrerer Kennziffern gebildet wurden. Auf der Basis der durchschnittlichen Kanzleigröße ist es wahrscheinlicher, dass der Anteil der Rechtsanwälte aus Gesellschaften bürgerlichen Rechts und aus Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung etwas niedriger als etwas höher liegt. Bei einfachen Partnerschaftsgesellschaften und Rechtsanwaltskapitalgesellschaften verhält es sich genau umgekehrt.

Abb. 4: Rechtsformen der in Sozietäten tätigen Rechtsanwälte 2018 (Schätzung)

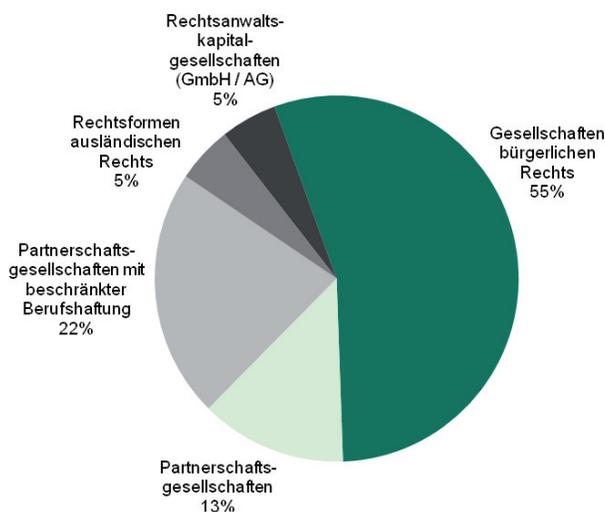
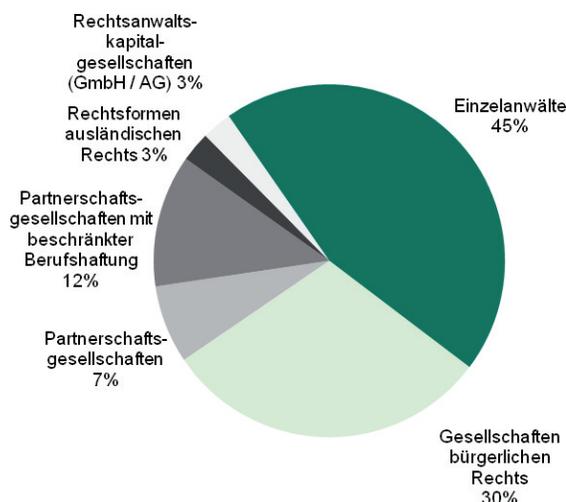


Abb. 5: Organisationsformen der Rechtsanwälte 2018 (Schätzung)



Sinnvoll ist es, für eine Einordnung der Bedeutung der Rechtsformen den Gesamtmarkt in den Blick zu nehmen, das heißt auch Einzelunternehmen einzubeziehen. Geht man realistisch von einem Anteil von weiterhin rund 45 % Rechtsanwälten aus, die den Beruf als Einzelanwalt ausüben oder in einer Kanzlei mit einem einzigen Eigentümer tätig sind, ergibt sich, dass 30 % aller Rechtsanwälte in Gesellschaften bürgerlichen Rechts tätig sind, 7 % in Partnerschaftsgesellschaften, 12 % in Partnerschaftsgesellschaften mbB und je 3 % in Gesellschaften ausländischer Rechtsform und in Kapitalgesellschaften.

VI. RESÜMEE

Geht man davon aus, dass von den 162.000 in Kanzleien niedergelassenen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten maximal 90.000 in Sozietäten tätig sind, lässt sich die Zahl der in Partnerschaftsgesellschaften zusammengeschlossenen Anwälte auf rund 32.000 schätzen, davon rund 20.000 in Partnerschaftsgesellschaften mit beschränkter Berufshaftung. In Gesellschaften bürgerlichen Rechts sind knapp 50.000 Berufsträger tätig, in Rechtsanwaltskapitalgesellschaften und in Gesellschaften ausländischer Rechtsform jeweils ca. 4.500.

Eine statistische Annäherung an die relative Bedeutung der verschiedenen denkbaren Organisationsmodelle verdeutlicht somit, dass sich trotz aller Rechtsentwicklungen der vergangenen 25 Jahre die Gesellschaft bürgerlichen Rechts als Organisationsmodell weiterhin großer Beliebtheit erfreut. Nach wie vor ist eine Mehrheit der vergesellschaftet tätigen Rechtsanwälte in dieser Rechtsform organisiert. Immerhin knapp ein Drittel der soziierten Rechtsanwälte muss aufgrund der Organisationsform ihrer Kanzlei keine persönliche Haftung für Verbindlichkeiten wegen eigenen Berufsausübungsfehlern fürchten, fast die Hälfte ist vor der Haftung für fremde Berufsausübungsfehler geschützt.

Erkennbar ist in dieser Frage aber eine deutlich zweigeteilte Welt der Anwaltschaft: Rechtsanwälte aus Kanzleien einer Größe von mehr als 50 Rechtsanwälten haften aufgrund der Rechtsform ihrer Kanzlei zu 99 % nicht mehr persönlich, in kleineren Kanzleien sind nur 22 % der Rechtsanwälte durch die Rechtsform der kanzleitragenden Gesellschaft abgesichert. Deutlich ist auch: So wichtig die Reform des Sozietätsrechts ist, so relativ klein ist ihre Zielgruppe jedenfalls mit Blick auf Erwägungen zur Rechtsformwahl und Modifizierungen existierender Regelungen zu bestimmten Rechtsformen: 75 % der Rechtsanwälte sind in Einzelunternehmen und in Gesellschaften bürgerlichen Rechts tätig. Bereits die Reformen der Vergangenheit haben sie nicht erreicht. Sie werden auch von einer künftigen Reform des Sozietätsrechts kaum berührt werden – möglicherweise haben sie aber andere berufsrechtliche Bedürfnisse, die eine „große BRAO-Reform“, die kraft Definition ja keine bloße Reform des Sozietätsrechts sein sollte, adressieren könnte.

DIE „MITTELPUNKTTHEORIE“ – EIN STOLPERSTEIN AUF DEM WEG IN DEN KAMMERVORSTAND?

RECHTSANWALT DR. DIETER FINZEL*

Bedarf es zur Wählbarkeit eines Rechtsanwalts in den Vorstand einer Rechtsanwaltskammer mehr als die vom Gesetz geforderte fünfjährige Ausübung des Anwaltsberufs – und wenn ja: was? Der Autor nimmt den vom BGH jüngst durch Vergleich erledigten Streit um die Wahl von Syndikusanwälten in den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin im Jahre 2015 zum Anlass, dieser Frage nachzugehen. Dazu zeichnet er die Entstehungsgeschichte von § 65 BRAO sowie die dazu vertretenen Auffassungen nach.

Nach § 65 BRAO kann zum Mitglied des Vorstands einer RAK gewählt werden, wer Mitglied der Kammer ist und den Beruf eines Rechtsanwalts seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt. Die vormalige Altersbegrenzung wurde aufgehoben.

Das war nicht immer so. Die Rechtsanwaltsordnung vom 1.7.1878 ging in § 43 noch von der Wählbarkeit aller Kammermitglieder ohne Altersbegrenzung und ohne fünfjährige Berufserfahrung aus, nannte aber gleichzeitig drei Voraussetzungen, unter denen die Wählbarkeit ausgeschlossen war. In der NS-Zeit wurde das Kammerwesen zunächst faktisch und dann auch rechtlich abgeschafft und nach dem Zweiten Weltkrieg trafen die Siegermächte in den jeweiligen Besatzungszonen eigenständige Regelungen zur Wählbarkeit in den Kammervorstand. Die BRAO von 1959 normierte in § 65 die Voraussetzungen der Wählbarkeit, in § 66 den Ausschluss von der Wählbarkeit und in § 67 das Recht zur Ablehnung der Wahl. In der Amtlichen Begründung zu § 65 heißt es, die Mitglieder des Vorstandes müssten über Erfahrungen in der anwaltlichen Tätigkeit verfügen. Wörtlich: „Nur so qualifizierte Anwälte können den hohen Anforderungen des Vorstandsamtes gerecht werden und berufen sein, die Aufsicht über die Mitglieder der Kammer auszuüben und sie in anwaltlichen Standesfragen zu beraten.“¹ Von einer „Mittelpunkt-tätigkeit“ ist hier keine Rede. Zweck des § 65 Nr. 2 BRAO ist es also, ein bestimmtes Maß an Berufserfahrung zu garantieren.

Dies war in den nachfolgenden 38 Jahren einhellige Meinung in der Literatur. Nur beispielhaft sei verwiesen auf *Blumberg*,² der ein „Mindestmaß an Berufserfahrung“ forderte, sowie *Braun*,³ der auf die Gesetzesbegründung verweist. Nach *Kalsbach* sollten das Lebensalter von 35 Jahren und die fünfjährige Berufsausübung „wenigstens in etwa die Garantie dafür geben, dass der zum Vorstand gewählte Rechtsanwalt über

eine gewisse Berufserfahrung und Reife verfügt“.⁴ Auch *Isele* forderte in seiner Kommentierung aus dem Jahr 1976, „unerfahrene, mit dem Anwaltsrecht nicht vertraute Rechtsanwälte sollten das bedeutungsvolle Amt des Vorstandsmitglieds nicht übernehmen“.⁵

Rechtsprechung gibt es – soweit ersichtlich – hierzu nicht. Erstmals in der Kommentierung von *Hartung*⁶ aus dem Jahre 1997 heißt es: „Ausüben heißt, den Beruf des Rechtsanwalts in den Mittelpunkt der eigenen beruflichen Tätigkeit zu stellen.“ Dies war die Geburtsstunde der „Mittelpunkttheorie“ – 120 Jahre nach Erlass der Rechtsanwaltsordnung von 1878. Nachfolgende Kommentatoren⁷ übernahmen kritik- und kommentarlos die vorzitierte Formulierung, die auf diese Weise zur „herrschenden Lehre“ wurde – ein nicht gerade seltenes Phänomen in unserer Zunft. Bezeichnend ist allenfalls, dass weder *Hartung* selbst noch einer der nachfolgenden Kommentatoren die „Mittelpunkttheorie“ näher erläutert haben. Dies offenbar in der zutreffenden Erkenntnis, dass eine für die Praxis taugliche Katalogisierung anwaltlicher Tätigkeit nicht möglich ist. Immerhin hat *Kleine-Cosack* auch noch in der 5. Auflage 2008 die „Mittelpunkttheorie“ nicht bemüht, ja nicht einmal erwähnt, sondern richtigerweise auf den „Zweck der Vorschrift, ein Mindestmaß an Berufserfahrung zu garantieren“, abgestellt.⁸

Bei dieser Sachlage ist es eigentlich ein berufsrechtlicher Glücksfall, dass die Wahl von Syndikusanwälten in einen bundesdeutschen Kammervorstand im Jahre 2015 angefochten wurde, im Wesentlichen mit der Begründung, Syndikusanwälte seien in die Arbeit ihrer Unternehmen eingebunden, anwaltliche Tätigkeit sei deshalb nicht ihr „Mittelpunkt“.

Der damit zunächst befasste AGH Berlin folgte dem nicht.⁹ Er verwarf zwar die „Mittelpunkttheorie“, stellte aber gleichzeitig fest, für die Frage der Wählbarkeit nach § 65 BRAO komme es auf die Frage, in welcher Art und in welchem Umfang konkret die betroffenen Syndikusanwälte den Beruf als Rechtsanwalt ausgeübt hätten, nicht an. Die bloße fünfjährige Anwaltszulassung reiche aus. Dass dies beim BGH nicht von Bestand sein konnte, liegt geradezu auf der Hand. Richtig ist zwar, dass die „Mittelpunkttheorie“ nicht weiterhilft. Sie nimmt eine Einengung auf die reine Anwaltstätigkeit vor, besagt nichts über Art

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Notar a.D. in Hamm.

¹ BRAO mit Amtlicher Begründung (2. Aufl. 1959), zu § 65.

² *Jessnitzer/Blumberg*, BRAO, 7. Aufl. 1994, § 65 Rn. 2.

³ *Feuerich/Braun*, BRAO, 1. Aufl. 1987; 3. Aufl. 1995, jew. zu § 65.

⁴ *Kalsbach*, BRAO, 1960, § 65 Rn. 3.

⁵ *Isele*, BRAO, 1976, § 65 III C 1.

⁶ *Hartung*, in *Henssler/Prütting*, BRAO, 1. Aufl. 1997, § 65 Rn. 5; so auch noch in der 4. Aufl. 2014, § 65 Rn. 5.

⁷ *Feuerich/Braun*, BRAO, 4. Aufl. 1999, § 65 Rn. 5; *Lauda*, in *Gaier/Wolf/Göcken*, Anwaltliches Berufsrecht, 2010, § 65 Rn. 10.

⁸ *Kleine-Cosack*, BRAO, 5. Aufl. 2008, § 65 Rn. 2.

⁹ AGH Berlin, Urt. v. 26.10.2016 – I AGH 7/15.

und Umfang derselben und wird insbesondere dem „Mehrberufler“ (Syndikusrechtsanwalt, Anwaltsnotar, Rechtsanwalt und Steuerberater) nicht gerecht. Andererseits kann es auch nicht richtig sein, dass eine nur formale fünfjährige Anwaltszulassung für das Amt eines Kammervorstandsmitglieds reichen soll.

Der BGH hat in der Berufungsinstanz – im Vergleichsweg und nicht durch Urteil¹⁰ – die Stühle zurechtgerückt: „Die bloße Zulassung zur Anwaltschaft genügt im Hinblick auf das vom Gesetzgeber angestrebte Ziel einer notwendigen Mindestenerfahrung an praktischer Expertise für die Wählbarkeit in den Kammervorstand nicht. Dem Gesetz lässt sich kein qualifiziertes Maß an notwendiger Vortätigkeit im Sinne der Mittelpunktstheorie entnehmen. Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte begründet eine Syndikustätigkeit, die inhaltlich einer anwaltlichen Tätigkeit entspricht, eine hinreichende berufliche Erfahrung. Hierbei kann an die sogenannte Vier-Kriterien-Theorie angeknüpft werden.“ Kurz gesagt: Die Mittelpunktstheorie taugt nicht und die bloße fünfjährige Anwaltszulassung reicht nicht.

Diese Feststellungen dienen der Rechtsklarheit für die Zeit vor Inkrafttreten der Syndikusgesetzgebung. Sie

¹⁰ BGH, Beschl. v. 15.10.2018 – AnwZ (Brfg) 2/17.

gelten gleichermaßen für die Zeit danach und das heißt, eine „notwendige Mindestenerfahrung an praktischer Expertise“ ist für die Wählbarkeit in den Kammervorstand erforderlich. Art und Umfang derselben sind eine Frage des jeweiligen Einzelfalles. Eine nähere Umschreibung des Tätigkeitsprofils und des notwendigen Umfangs anwaltlicher Tätigkeit als Voraussetzung für die Wählbarkeit in den Kammervorstand ist kaum möglich. Die Mittelpunktstheorie hilft auch nicht weiter. Deshalb sollte die Fünf-Jahres-Frist als widerlegliche Vermutung behandelt werden und das heißt, wer fünf Jahre den Beruf eines Rechtsanwalts/Syndikusrechtsanwalts ausgeübt hat, für den spricht die Vermutung, dass er den Anforderungen des Vorstandsamtes gewachsen ist. Für die Kammern dürfte jedenfalls keine Veranlassung bestehen, vor jeder Kammervorstandswahl über die Prüfung der Fünf-Jahres-Frist hinaus gleichsam von Amts wegen Nachforschungen darüber anzustellen, ob und in welchem Umfang der jeweilige Bewerber über eine Mindestenerfahrung an praktischer Expertise verfügt. Wer dies in Frage stellt, mag seine Erkenntnisse rechtzeitig dem Kammervorstand darlegen. Dann erst ist es Sache der Kammer, dem nachzugehen.

Die vorstehenden Darlegungen gelten gleichermaßen für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung (§ 191b III, 65 BRAO).

KAUFVERTRAGSRECHT: § 476 II BGB EUROPARECHTSWIDRIG

VERKÜRZUNG DER VERJÄHRUNGSFRIST BEI GEBRAUCHTEN SACHEN UNWIRKSAM

RECHTSANWALT DR. VALENTIN TODOROW*

In der Ferenschild-Entscheidung¹ hat der EuGH zum belgischen Recht entschieden, dass bei gebrauchten Sachen eine vertragliche Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist unzulässig ist. Der dogmatische Hintergrund ist folgender:

Die Verbrauchsgüterkaufrichtlinie² unterscheidet zwischen Haftungsfrist und Verjährungsfrist. Die Haftungsfrist bezeichnet den Zeitraum, innerhalb dessen ein Mangel in Erscheinung treten muss. § 7 I der Richtlinie erlaubt bei gebrauchten Sachen allein die Verkürzung der Haftungsfrist (auf ein Jahr), nicht die Verkürzung der zweijährigen Verjährungsfrist. Das deutsche Kaufrecht hat diese Unterscheidung nicht übernommen.

* Der Autor ist Rechtsanwalt in Berlin und Mitglied des Ausschusses Schuldrecht der BRAK. Dem Ausschuss gehören ferner an: Rechtsanwalt beim BGH Prof. Dr. Volkert Vorwerk (Vorsitzender), Karlsruhe; Rechtsanwältin Dr. Elke Bollwerk, Hamm; Rechtsanwalt und Notar Dr. Andreas Eickhoff, Bochum; Rechtsanwalt Andreas Dietzel, Gauting sowie Rechtsanwältin Dr. Sonja Lange, Hamburg.

¹ EuGH, Ur. v. 13.7.2017 – C-133/16, MDR 2018, 653.

² Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 25.5.1999 zu bestimmten Aspekten des Verbrauchsgüterkaufs und der Garantien für Verbrauchsgüter, ABl. EU Nr. L 171/12 v. 7.7.1999.

§ 476 II BGB erlaubt die vertragliche Verkürzung der Verjährungsfrist auf ein Jahr. Die Norm ist daher mit hoher Wahrscheinlichkeit europarechtswidrig. Das hat erhebliche praktische Auswirkungen: Beim Verkauf von Gebrauchsgütern an Verbraucher – etwa im Kfz-Handel – sind vertragliche Verkürzungen der Verjährungsfrist auf ein Jahr gängig. Diese Regelungen sind wohl unwirksam.³

Deshalb bereitet das BMJV derzeit eine Gesetzesänderung vor. Die BRAK (vertreten durch den Ausschuss Schuldrecht) hat an der Anhörung am 19.9.2018 teilgenommen. Demnach zeichnet sich eine „minimalinvasive“ Lösung ab. Das BMJV wird voraussichtlich vorschlagen, (nur) in § 476 II BGB eine Haftungsfrist einzuführen, die vertraglich auf ein Jahr verkürzt werden kann. Ob und wann die Gesetzesänderung kommt, bleibt abzuwarten.

Unterdessen sollten Anwältinnen und Anwälte, die mit dem Gebrauchsgüterhandel zu tun haben, die Feren-

³ Zur Vertiefung: Ball in: jurisPK-BGB, § 476 Rn. 26.1 ff.; Leenen, JZ 2018, 284.

schild-Entscheidung beachten. Das betrifft beide Marktseiten: Händler sollten über eine Änderung der Vertragsmuster nachdenken. In Betracht käme z.B. eine einjährige Haftungsfrist. Ob das AGB-rechtlich „hält“, ist indes nicht ganz gewiss (Stichworte: Transparenz; Fehlen eines nationalen gesetzlichen Anknüpfungspunkts gem. § 7 I 2 der Richtlinie bis zur Gesetzesänderung). Berater auf Verbraucherseite hingegen müssen ihre Mandanten darauf hinweisen, dass sie Ansprüche auch nach Ablauf der vertraglich verkürzten Verjährungsfrist noch durchsetzen können bis zum Ende der zweijährigen gesetzlichen Verjährung.

DIE ENTWICKLUNG DES FACHANWALTSRECHTS IM JAHR 2018

RECHTSANWALT DR. DIRK ENGEL*

Der nachfolgende Beitrag befasst sich im Anschluss an den Aufsatz in Heft 6/2017¹ mit der Entwicklung des Fachanwaltsrechts seit November 2017. Behandelt werden sowohl die Normsetzung – unter besonderer Beachtung der Tätigkeit der Satzungsversammlung und ihres Ausschusses 1 (Fachanwaltschaften) – als auch die anwaltsgerichtliche und höchstrichterliche Rechtsprechung in Fachanwaltsachen. Für rechtspolitisches Aufsehen sorgten insbesondere die Diskussionen um die Einführung neuer Fachanwaltschaften für Opferrechte und für Sportrecht.

I. GESETZ- UND SATZUNGSGEBUNG

1. BUNDESRECHTSANWALTSORDNUNG

Die BRAO wurde zuletzt durch Gesetz vom 30.10.2017² geändert. Das Recht der Fachanwaltschaft ist davon nicht betroffen. Die BRAK, der DAV und der Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – der Satzungsversammlung haben an den Bundesgesetzgeber die Anregung herangetragen, die BRAO in § 43c durch Einfügung eines neuen Absatzes 2a zu ändern, um der Satzungsversammlung die Reform der Bestimmung des § 7 FAO über die Durchführung eines Fachgesprächs zu ermöglichen.

Nach der bisherigen Fassung des § 43c BRAO entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer über den Antrag des Rechtsanwalts auf Erteilung der Erlaubnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung, nachdem ein Ausschuss der Kammer die von dem Rechtsanwalt vorzulegenden Nachweise über den Erwerb der besonderen Kenntnisse und Erfahrungen geprüft hat. Nach allgemeiner Auffassung beschränkt sich daher die Durchführung des Fachgesprächs gem. § 7 FAO auf eine Prüfung der vom Bewerber vorzulegenden Nachweise.³ Der zuständige Ausschuss ist nach der Rechtsprechung des BGH⁴ auf die Überprüfung formalisier-

ter Nachweise beschränkt. Ein förmliches Prüfungsgespräch zum Fachgebiet selbst ist dem Ausschuss in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage untersagt. Eine mögliche Neufassung von § 43c BRAO soll den Kammern ermöglichen, durch eine anschließende Reform von § 7 FAO ein echtes Fachgespräch auf Antrag des Antragstellers durchzuführen, mit dem dieser nach dem gegenwärtigen Stand der Überlegungen bis zu 10 % aller gem. § 5 FAO nachzuweisenden Fälle – einschließlich der Mindestquoten – ersetzen können soll. Das BMJV hat sich diesen Überlegungen gegenüber bereits offen gezeigt. Die Gespräche der Beteiligten zur näheren Ausgestaltung einer Normänderung dauern jedoch noch an.

2. BESCHLÜSSE DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

a) 5. SITZUNG VOM 1.12.2017

aa) FACHANWALT FÜR VERKEHRSRECHT

§ 14d Nr. 4 FAO sah bislang vor, dass der Bewerber für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung für Verkehrsrecht neben besonderen Kenntnissen im Verkehrszivilrecht, Versicherungsrecht und Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht auch über besondere Kenntnisse des Rechts der Fahrerlaubnis verfügen soll. Die bisherige Regelung griff zu kurz. So kann der Fachanwalt für Verkehrsrecht auch mit weitergehenden verkehrsverwaltungsrechtlichen Fragen, wie der Fahrtenbuchauflage, dem Abschleppen von Fahrzeugen, der Anordnung einer medizinisch-psychologischen Untersuchung oder einem Streit über die Rechtmäßigkeit der Aufstellung von Verkehrszeichen, befasst werden. Die bisherige Fassung von § 14d Nr. 4 FAO erwies sich daher als zu eng. Die Satzungsversammlung änderte daher § 14d FAO dahingehend, dass anstelle des Rechts der Fahrerlaubnis in Ziffer 4 das Verkehrsverwaltungsrecht tritt. Diese Änderung führt auch zu einer verbesserten Systematik der Bestimmung vor dem Hintergrund der Verwendung der Begriffe Verkehrszivilrecht in § 14d Nr. 1 und Verkehrsstrafrecht in § 14d Nr. 3 FAO.

* Der Autor ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Erbrecht in Potsdam. Er ist Mitglied der Satzungsversammlung bei der BRAK und gehört deren Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – an.

¹ Engel, BRAK-Mitt. 2017, 275.

² BGBl. 2017 I, 3618.

³ Feuerich/Weyland/Vossebürger, FAO, § 7 Rn. 10.

⁴ BGH, BRAK-Mitt. 2005, 123 = AnwBl. 2005, 499.

bb) FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

An den Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – war der Vorschlag herangetragen worden, das Recht der Erneuerbaren Energien in den Katalog des § 8 FAO aufzunehmen. In Ansehung der ausdrücklichen Erwähnung des Berg- und Energierechts in § 8 Nr. 2c FAO sah der Ausschuss jedoch keine Ergänzungsnotwendigkeit von § 8 FAO und legte daher auch der Satzungsversammlung einen Beschlussantrag nicht vor.

cc) FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT

Gegenstand des Berichts des Ausschusses 1 – Fachanwaltschaften – an die 5. Sitzung der Satzungsversammlung war der Vorschlag der Umbenennung des Fachanwalts für Insolvenzrecht in „Fachanwalt für Insolvenzrecht und Sanierung“. Der Ausschuss war nach intensiver Diskussion dieser Frage zu dem Schluss gelangt, dass die Änderung einer Fachanwaltsbezeichnung nur in wirklich unverzichtbaren Fällen erfolgen sollte, da mit ihr eine Vielzahl von Folgeproblemen verbunden sei. So bedürfte es stets auch einer Regelung im Hinblick auf Rechtsanwälte, die die Fachanwaltsbezeichnung in der bisherigen Fassung führten. Das Kriterium der „Unverzichtbarkeit“ sah der Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – als nicht gegeben an und schlug daher der Satzungsversammlung insoweit eine Änderung der Fachanwaltsordnung auch nicht vor. So sei der Sanierungsgedanke im Insolvenzrecht bereits bei Einführung des Fachanwalts verankert gewesen, überdies wurde eine Umbenennung bereits zuvor abgelehnt.

b) 6. SITZUNG VOM 16.4.2018

aa) FACHANWALT FÜR OPFERRECHTE

Nach umfassender Diskussion legte der Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – der Satzungsversammlung einen Beschlussentwurf vor, mit dem die Einführung einer Fachanwaltschaft für Opferrechte durch Ergänzung von § 5 I FAO und Einführung eines § 14q FAO erfolgen sollte. Vorgeschlagen war eine Fachanwaltschaft, für die der Bewerber besondere Kenntnisse in den Bereichen der Rechte des Opfers im Straf- und Strafprozessrecht, insbesondere Nebenklage-, Zeugenschutz-, Klageerzwingungs- und Adhäsionsverfahren, im Sozialrecht, insbesondere Opferentschädigungsrecht und gesetzlichem Versicherungsrecht, sowie im Zivilrecht, insbesondere Schadensersatz- und Schmerzensgeldrecht einschließlich der Unterlassungsansprüche und Gewaltschutz nachweisen sollte. Hinzutreten sollen Grundzüge in Psychotraumatologie und Psychotherapie, insbesondere der Dynamik von Viktimisierungsprozessen und der Retraumatisierung. Den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 7 FAO sollte der Fachanwaltsbewerber durch 80 Fälle der Vertretung eines Opfers nachweisen, wobei mindestens 20 Fälle rechtsförmliche Verfahren sein sollten.

Begründet wurde der Antrag unter Darlegung der besonderen Situation des Opfers von Straftaten, vor allem

damit, dass ihm ein Fachanwalt zur Seite gestellt werden sollte, der über opferspezifische Spezialkenntnisse sowohl im Straf- und Strafprozessrecht als auch im Sozialrecht und in den relevanten Normen des Zivilrechts verfügen soll. Entsprechend spezialisierte Rechtsanwälte seien bislang für die Opfer nicht hinreichend visibel. Die vorhandenen Fachanwaltschaften in den Fachgebieten Strafrecht und Sozialrecht deckten nicht die opferrechtlichen Schwerpunkte ab. Überdies liege deren Schwerpunkt in der Regel nicht in der Vertretung von Opfern.

Nachdem sich eine einfache Mehrheit der Mitglieder der Satzungsversammlung im Grundsatz für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte ausgesprochen hatte, fand der vorgelegte Entwurf des Ausschusses 1 – Fachanwaltschaften – nicht die in § 191d III 1 BRAO vorgesehene Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung. Damit ist das Vorhaben, zumindest in dieser Legislaturperiode, wohl gescheitert.

Bereits vor der Behandlung des Antrags auf Einführung des Fachanwalts für Opferrechte fand das Thema in der berufsrechtlichen Literatur ein ungewöhnlich breites und kontroverses Echo. So porträtiert der Beitrag „Es geht ums Zuhören“⁵ die langjährige Vorsitzende der Taskforce Opferrechte des DAV, Rechtsanwältin Dr. *Gudrun Doering-Striening*, die sich, wie auch gegenüber dem zuständigen Ausschuss der Satzungsversammlung, vehement für die Einführung eines Fachanwalts für Opferrechte einsetzt. Im gleichen Heft plädiert *Amberger*⁶ für den Fachanwalt für Opferrechte unter der Überschrift „Niemand verliert, alle profitieren“. Betont wird dort, dass die Fachanwaltschaft für Opferrechte eine solide Grundlage für die Besonderheiten in der Geschädigtenvertretung vermitteln und diese Qualität durch Fortbildung sichern solle.⁷ Zu Wort kommen verschiedene Befürworter der Einführung des Fachanwalts für Opferrechte, zugleich findet jedoch Kritik aus systemischen Gründen Erwähnung, ohne dies näher auszuführen. Ergänzt wird die Behandlung des Themas wiederum im gleichen Heft durch einen Beitrag von *Rohne*,⁸ der sich ebenfalls für die Einführung der Fachanwaltschaft ausspricht.

Nahezu zeitgleich veröffentlichten *Grewe* und *Otto* in den BRAK-Mitteilungen den Beitrag „Pro und Contra Opferrechte – Hilft eine Fachanwaltschaft?“⁹ Gegenübergestellt werden hier wesentliche Kernpunkte der streitigen Diskussion, die bereits die Behandlung im Ausschuss 1 – Fachanwaltschaften – ebenso prägte wie die 6. Sitzung der Satzungsversammlung. So verweist *Otto* darauf, dass ein potenzieller neuer Fachanwaltstitel für Opferrechte dem Mandanten helfen müsse, sich zu orientieren. Dies sei bei inzwischen 23 Fachanwaltstiteln, von denen jeder Rechtsanwalt bis zu drei tragen

⁵ *Doering-Striening*, AnwBl. 2018, 199 ff.

⁶ *Amberger*, AnwBl. 2018, 202 ff.

⁷ *Amberger*, AnwBl. 2018, 202.

⁸ *Rohne*, AnwBl. 2018, 207.

⁹ *Grewe/Otto*, BRAK-Mitt. 2018, 58.

könne, langfristig fraglich.¹⁰ Der Autor verweist überdies darauf, dass bereits mehrere Fachanwaltschaften existierten, die sich aufgrund der geringen Anzahl der Träger der Fachanwaltstitel als „Raritäten“ darstellten. Schließlich habe die Anwaltschaft die Pflicht, „jungen Kollegen Berufsbilder aufzuzeigen, mit denen man seinen Lebensunterhalt verdienen“¹¹ könne.

Die Diskussion in der Sitzung der Satzungsversammlung zeigte ein vielschichtiges Meinungsbild der Befürworter und Gegner der Einführung der Fachanwaltschaft wie auch viele Zwischentöne. Wiederholt wurde das Argument des „Systembruchs“ ins Spiel gebracht: Die Satzungsversammlung löse sich durch die Einführung des Fachanwalts für Opferrechte grundsätzlich und endgültig vom Rechtsgebietsbezug der Fachanwaltschaft und vollziehe einen Übergang zu „Lebenssachverhaltsfachanwaltschaften“. Auch erschien der Opferbegriff einigen unscharf gefasst und der Begriff des „Opferanwalts“ unangemessen. Nach dem gegenwärtigen Stand der Diskussion ist durchaus vorstellbar, dass sich eine künftige Satzungsversammlung erneut mit der Fachanwaltschaft für Opferrechte befassen könnte.

3. TÄTIGKEIT DES AUSSCHUSSES 1 – FACHANWALTSCHAFTEN – DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Der Fachanwaltsausschuss der Satzungsversammlung hat sich im Berichtsjahr erneut sowohl mit der Frage der Einführung weiterer Fachanwaltschaften als auch mit der Reform bestehender Fachanwaltschaften befasst. Überdies waren das Fachgespräch gem. § 7 FAO unter Berücksichtigung einer möglichen Neuregelung der gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage ebenso wie die Anwendung der Bestimmung in § 15 FAO über die Fortbildung der Fachanwälte Gegenstand der Beratungen im Ausschuss.

a) NEUE FACHANWALTSCHAFTEN

aa) FACHANWALT FÜR SPORTRECHT

Der Ausschuss hat seine bereits im letzten Berichtsaufsatz¹² behandelte Diskussion über die Schaffung einer Fachanwaltschaft für Sportrecht fortgeführt. Dabei wurde zunächst ein Unterausschuss geschaffen, der sich unter besonderer Berücksichtigung des Kriterienkatalogs des Fachanwaltsausschusses der möglichen näheren Ausgestaltung der Fachanwaltschaft zuwandte. Der Ausschuss hörte den Vorsitzenden der AG Sportrecht im DAV, Dr. *Summerer*, an, der den Mitgliedern des Ausschusses die Vielgestaltigkeit des Tätigkeitsfeldes eines Sportrechtlers aufzeigte. Es ist geprägt von eigenständigen Verfahren der Verbands- und Vereinsgerichtsbarkeit und reicht von der Behandlung von Sponsoring-Verträgen über Fernseh-Verwertungsverträge und haftungsrechtliche Fragen im Sport bis zu Fragen des Dopings und der Sportmanipulation.

¹⁰ *Otto*, BRAK-Mitt. 2018, 38.

¹¹ *Otto*, BRAK-Mitt. 2018, 38.

¹² *Engel*, BRAK-Mitt. 2017, 275 ff.

Der Ausschuss erarbeitete ein Konzept für die Einführung der Fachanwaltschaft. Gegenstand der nachzuweisenden besonderen Kenntnisse im Sportrecht gemäß einem etwaigen § 14q FAO, sollten danach das selbstgesetzte Recht der Sportverbände ebenso sein wie die Sportverbands- und Schiedsgerichtsbarkeit, der Schutz vor Sportmanipulationen, das Recht des Sponsorings, die Haftung der Sportler sowie weitere sportsspezifische Bereiche. Der Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen gem. § 5 FAO würde, wenn die Satzungsversammlung dem Vorschlag des Ausschusses 1 – Fachanwaltschaften – folgt, voraussetzen, dass der Bewerber im Sportrecht 80 Fälle, darunter mindestens 20 rechtsförmliche Verfahren in der Sportverbands-/Schieds- und ordentlichen Gerichtsbarkeit behandelt haben müsste. Die Beratungen im Ausschuss werden begleitet von Veröffentlichungen in der berufs- und sportrechtlichen Literatur. Es sei insoweit beispielhaft auf die Beiträge von *Summerer*¹³ und *Nolte/Summerer*¹⁴ hingewiesen.

bb) FACHANWALT FÜR VERBRAUCHERRECHTE

Die Diskussion über die Anregung der Einführung eines Fachanwalts für Verbraucherrechte wurde im Ausschuss fortgeführt. Dabei überwogen erneut die erheblichen Bedenken der Mitglieder hinsichtlich der mangelnden Abgrenzbarkeit der Fachanwaltschaft vor dem Hintergrund der Weite des Verbraucherbegriffs. Der Ausschuss beabsichtigt danach derzeit nicht, der Satzungsversammlung die Einführung einer entsprechenden Fachanwaltschaft vorzuschlagen.

b) REFORM BISHERIGER FACHANWALTSCHAFTEN

aa) FACHANWALT FÜR INTERNATIONALES WIRTSCHAFTSRECHT

Der Ausschuss hat sich im Berichtsjahr mit der Frage befasst, ob § 14n Nr. 4 FAO einer Änderung bedürfe, da es an einem „international vereinheitlichten Gesellschaftsrecht“ fehle. Erwogen wurde eine Änderung und Neufassung von Nr. 4 durch Verwendung des Begriffes „Grenzüberschreitendes Gesellschaftsrecht“. Der Ausschuss sah sich im Ergebnis zur Anbringung eines Änderungsvorschlages an die Satzungsversammlung nicht veranlasst, da diese sich bei der Einführung der Fachanwaltschaft gerade bewusst für das internationale Gesellschaftsrecht und gerade nicht für grenzüberschreitende Sachverhalte entschieden habe.

bb) FACHANWALT FÜR IT-RECHT

Der Ausschuss erörterte die Frage, ob § 14k FAO unter Berücksichtigung des Rechts der Robotik und der Automatisierungstechnik einschließlich des Maschinen- und Anlagenbaus einer Ergänzung bedürfe. Der Ausschuss gelangte zu dem Schluss, dass der angesprochene As-

¹³ *Summerer*, AnwBl. 2018, 246.

¹⁴ *Nolte/Summerer*, SpuRt 2017, 238 ff.

pekt bereits vom Anforderungskatalog des § 14k FAO im Grundsatz erfasst und eine eigenständige Erwähnung daher nicht erforderlich sei.

cc) FACHANWALT FÜR INSOLVENZRECHT

Aus dem Bereich der Rechtsanwaltskammern wurde der Fachanwaltsausschuss gebeten, sich mit der Berücksichtigung von Nachlassinsolvenzverfahren für den Fachanwalt für Insolvenzrecht gem. § 14 FAO zu befassen. Der Ausschuss stellte im Ergebnis fest, dass die FAO in § 14 Nr. 2 f bereits die Sonderinsolvenzverfahren, mithin auch das Nachlassinsolvenzverfahren, erfasst, welches im 11. Teil der InsO „Besondere Arten des Insolvenzverfahrens“ geregelt ist. Soweit § 5 I g Nr. 1 FAO allerdings auf mindestens fünf eröffnete Verfahren aus dem 1.-6. Teil der InsO verweist, müsse daran festgehalten werden, dass insoweit ausdrücklich auf Regelinsolvenzverfahren abgestellt ist. Überdies besteht gem. § 5 I g Nr. 3 FAO die Möglichkeit der Ersetzung, wobei der Satzungsgeber bewusst auf die Aufnahme der Nachlassinsolvenzverfahren verzichtet habe.

dd) FACHANWALT FÜR VERWALTUNGSRECHT

Vor dem Hintergrund der Einführung der Fachanwaltschaft für Migrationsrecht ist der Ausschuss mit der Fragestellung befasst worden, ob Fälle aus dem Kernbereich des Fachanwalts für Migrationsrecht zum Nachweis der besonderen praktischen Erfahrungen für den Fachanwalt für Verwaltungsrecht gem. § 5 I a FAO herangezogen werden könnten. Der Ausschuss hat klargestellt, dass durch die Einführung neuer Fachanwaltschaften auf Einzelgebieten des besonderen Verwaltungsrechts der Fachanwalt für Verwaltungsrecht weder eingeschränkt noch beeinträchtigt werden sollte. Vielmehr gilt für den Erwerb der besonderen praktischen Erfahrungen des Fachanwalts für Verwaltungsrecht die unveränderte Bestimmung des § 5 I a FAO, wonach sich mindestens 60 Fälle auf drei verschiedene Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts, dabei auf jeden dieser drei Bereiche mindestens fünf Fälle beziehen müssten. Von den drei Bereichen muss einer zu den in § 8 Nr. 2 FAO aufgeführten Bereichen gehören. Unter dieser Maßgabe sind die Fälle aus dem Kernbereich des Migrationsrechts zur Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung für Verwaltungsrecht in jeder Hinsicht berücksichtigungsfähig. Der Fachanwaltsausschuss unterstreicht damit auch die Eigenständigkeit der Fachanwaltschaft für Verwaltungsrecht, die Rechtsanwälte eine besondere Qualifikation in diesem wichtigen Rechtsgebiet vermitteln soll, ohne dass diese gehalten wären, sich auf einen Teilaspekt des Verwaltungsrechts zu beschränken.

c) REFORM DER REGELUNGEN ZUR ERLANGUNG DER FACHANWALTSBEZEICHNUNG

Im Berichtsjahr hat sich der Ausschuss erneut mit der möglichen Änderung von § 43c BRAO befasst, um eine Neufassung von § 7 FAO zur Durchführung eines echten Fachgesprächs auf Antrag des Fachanwaltsbewer-

bers zu ermöglichen. Der Ausschuss setzt sich im Gespräch mit BRAK und DAV auch weiterhin für eine Ausdehnung der Ermächtigungsgrundlagen ein.

d) FORTBILDUNG

Erneut war auch die Anwendung des § 15 FAO unter Berücksichtigung der Anerkennung der Vorbereitungszeit für fachbezogene Vorträge Gegenstand der Beratungen im Ausschuss. Der Ausschuss sprach sich insoweit für eine möglichst einheitliche Handhabung in der Anerkennungspraxis der Kammern aus und regte daher an, die aufgeworfene Fragestellung anlässlich des Erfahrungsaustausches der Rechtsanwaltskammern zu diskutieren.

II. RECHTSPRECHUNG IN FACHANWALTS-SACHEN

Die Rechtsprechung des Anwaltssenats beim BGH wie auch die Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe war erneut geprägt von Entscheidungen, die den Widerruf der Zulassung betrafen. Der Anwaltssenat beim BGH hat im Berichtszeitraum keine Entscheidung in einer Fachanwaltsache veröffentlicht. In der Rechtsprechung der Anwaltsgerichtshöfe fanden sich jedoch einige Entscheidungen, die nachstehend behandelt werden.

1. FACHANWALT FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ

Das AnwG Köln¹⁵ hatte über einen Fall zu befinden, in dem ein Rechtsanwalt, der Fachanwalt für gewerblichen Rechtsschutz ist, auf der Internetseite seiner Anstellungskanzlei daneben als „Fachanwalt im Marken-, Wettbewerbs- und Urheberrecht“ bezeichnet wurde. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer erteilte dem Rechtsanwalt eine Rüge, die er vor dem Anwaltsgericht angriff. Dieses wies seinen Antrag zurück, weil es irreführend sei, mit einer Fachanwaltsbezeichnung zu werben, die es in der FAO nicht gebe. Überdies sei der angestellte Rechtsanwalt verpflichtet, seinen Arbeitgeber auf Unterlassung in Anspruch zu nehmen, da dieser gem. § 6 III BORA verpflichtet ist, zu verhindern, dass unerlaubt für ihn geworben wird. Das Anwaltsgericht stellt damit klar, dass Rechtsanwälte nur auf Fachanwaltsbezeichnungen hinweisen dürfen, die tatsächlich existieren und deren Führung dem jeweiligen Berufsträger auch gestattet ist.¹⁶

2. FACHANWALT FÜR MEDIZINRECHT

Erneut war der Fachanwalt für Medizinrecht Gegenstand von Entscheidungen der Anwaltsgerichtshöfe im Berichtszeitraum. So gelangte der Bayerische AGH¹⁷ zu dem Schluss, dass ein Fall nur dann in den Bereich des § 14b Nr. 7 FAO falle, wenn ein Schwerpunkt der Bear-

¹⁵ AnwG Köln, Urt. v. 8.1.2018 – 4 AnwZ 40/17R, BRAK-Mitt. 2018, 213 (LS).

¹⁶ Zur Verwechslungsgefahr mit Begriffen wie „Fachrechtsanwalt“, vgl. Zastrow, BRAK-Mitt. 2009, 55, 60 und „Sonderfachanwalt“, vgl. Engelmann/Suppé, BerlAnwBl. 2006, 257, 260.

¹⁷ Bayerischer AGH (4. Senat), Urt. v. 22.1.2018 – BayAGH III-4 – 9/17.

beitung in diesem Bereich läge. Der Fachanwaltsbewerber hatte seinem Antrag mehrere Fälle beigelegt, die marken- und wettbewerbsrechtliche Ansprüche gegen Wettbewerber wegen eines Verstoßes gegen Markenrecht und UWG betrafen. Betroffen waren jeweils Medizinprodukte, woraus der Bewerber die Anerkennungsfähigkeit der vorgelegten Fälle gem. § 14b Nr. 7 FAO ableiten wollte. Der AGH stellte jedoch unter Heranziehung der Rechtsprechung des BGH darauf ab, ob ein Schwerpunkt der Bearbeitung des Falles im jeweiligen Fachgebiet liegt, d.h. ob eine bearbeitete Frage aus dem Fachgebiet für die Entscheidung der Sache erheblich ist oder werden kann.¹⁸ Es reiche nicht aus, dass sich bei der Bearbeitung lediglich allgemein Fragen aus dem Medizinprodukterecht stellten, um diesen Fall zum Rechtsfall i.S.d. § 14b Nr. 7 FAO zu machen.

Mit einem ähnlichen Verfahren hatte sich der Schleswig-Holsteinische AGH in einer Entscheidung vom 19.2.2018 zu befassen.¹⁹ Der Bewerber legte in seiner Fallliste eine größere Zahl von Inkassomandaten ärztlicher Leistungserbringer vor, die ihrerseits jedoch selbst medizinrechtliche Fragen nicht aufwarfen. Unter Hinweis auf die Rechtsprechung des BGH²⁰ verweist der Anwaltsgerichtshof darauf, dass der Rechtsanwalt, der eine Fachanwaltsbezeichnung führe, das rechtsuchende Publikum damit auf Spezialkenntnisse hinweise, über welche er im Unterschied zu anderen Rechtsanwältinnen verfüge, die keine Fachanwaltsbezeichnung führen dürften. Vor diesem Hintergrund müsse geprüft werden, ob eine Fallbearbeitung Regelungen oder Wirkungen betrifft, die dem jeweiligen Fachgebiet zuzuordnen sind. Es sei daher stets eine Darlegung erforderlich, welche Tätigkeit mit konkretem Bezug auf das Fachgebiet in der Mandatsbearbeitung tatsächlich erfolgt sei. Reine Inkassofälle seien daher, weil ohne konkreten fachlichen Bezug, gar nicht zu zählen oder allenfalls gering mit einem Faktor von 0,2 zu gewichten. Der AGH betont, dass Bedenken an der Verfassungsgemäßheit von § 5 IV FAO nicht bestünden.

3. FACHANWALT FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

Der Niedersächsische AGH hat sich in einer im gleichen Heft veröffentlichten Entscheidung vom 13.8.2018²¹ mit der Frage der Berücksichtigungsfähigkeit von Fällen befasst, die der Fachanwaltsbewerber als Notar bzw. Zwangsverwalter bearbeitet hatte. Dabei verweist der AGH eingangs ausdrücklich auf die Bestimmung des § 5 II FAO, wonach als Fälle i.S.v. § 5 I FAO auch solche gelten, die der Rechtsanwalt als Anwaltsnotar bearbeitet hat, sofern sie auch von einem Rechtsanwalt, der nicht Notar ist, hätten bearbeitet werden können. Ver-

tragsbeurkundungen des Anwaltsnotars könnten daher, soweit sachgebietsbezogen, auch als Fälle i.S.v. § 5 I FAO Berücksichtigung finden.²² Allerdings könnten Beurkundungsfälle nicht als „gerichtliche Verfahren“ i.S. § 5 I lit. j FAO angesehen werden.

Der AGH begründet dies damit, dass unter gerichtlichen Verfahren in diesem Sinne nur Erkenntnis- und insbesondere nicht Grundbuchverfahren zu verstehen seien. Ebenfalls berücksichtigungsfähig als gerichtliche Verfahren waren Fälle, die der Fachanwaltsbewerber als Zwangsverwalter führte. Dies gelte jedenfalls dann, wenn der Zwangsverwalter lediglich Adressat des Bestellungsbeschlusses sei und seine Tätigkeit in der wirtschaftlichen Betreuung des Zwangsverwaltungsobjekts zur Sicherung von Gläubigerinteressen liege. Zugleich weist der AGH jedoch ausdrücklich darauf hin, dass gerichtliche Verfahren wiederum berücksichtigungsfähig wären, die sich aus der Zwangsverwaltung heraus ergäben und sodann vom Bewerber geführt würden.

4. FORTBILDUNG

Eine Entscheidung des AGH Nordrhein-Westfalen vom 8.12.2017²³ betrifft die Fortbildungspflicht gem. § 15 FAO. Dem betroffenen Fachanwalt war bereits in Vorjahren gestattet worden, Nachweise im Folgejahr zu erbringen. Zuletzt war ihm „ausnahmsweise und voraussichtlich letztmalig“ gestattet worden, die noch fehlende Fortbildung von fünf Zeitstunden auf dem Fachgebiet des Verwaltungsrechts bis zum 31. März des Folgejahres zu absolvieren und nachzuweisen. Dem kam der Fachanwalt nicht nach, woraufhin die Rechtsanwaltskammer die Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung widerrief.

In dem dagegen gerichteten Klageverfahren weist der AGH zunächst ausdrücklich darauf hin, dass die Fortbildungspflicht im jeweils laufenden Kalenderjahr vollständig zu erfüllen ist. Ist ein Jahr verstrichen, könne sich der Rechtsanwalt in diesem Jahr nicht mehr fortbilden. Folglich stehe mit Ablauf des jeweiligen Jahres die Verletzung der Fortbildungspflicht als Tatbestandsvoraussetzung für die Befugnis der Rechtsanwaltskammer zum Widerruf fest. Eine die Verletzung heilende Nachholung der Fortbildung komme nicht in Betracht.²⁴ Lediglich im Rahmen ihres gem. § 43c II 2 BRAO vorgesehenen Ermessens könne die Kammer nach Ablauf des in Rede stehenden Kalenderjahrs eingetretene Umstände berücksichtigen, etwa dem Anwalt Gelegenheit geben, die versäumte Fortbildung im Folgejahr nachzuholen.²⁵ Der betroffene Rechtsanwalt, dem diese Möglichkeit eingeräumt worden war, machte davon jedoch keinen Gebrauch, sodass der Widerruf der Befugnis zur Führung der Fachanwaltsbezeichnung rechtmäßig erfolgte.

¹⁸ BGH, Urt. v. 20.3.2017 – AnwZ (Brfg) 11/16, BRAK-Mitt. 2017, 132 (LS).

¹⁹ Schleswig-Holsteinischer AGH, Urt. v. 19.2.2018 – 2 AGH 2/15, BRAK-Mitt. 2018, 148 (LS).

²⁰ BGH, Urt. v. 9.2.2015 – AnwZ (Brfg) 54/13 Rn. 11 f., BRAK-Mitt. 2015, 150 m. Anm. *Offermann-Burckart*.

²¹ Niedersächsischer AGH, Urt. v. 13.8.2018 – AGH 8/17 (II 7/35), BRAK-Mitt. 2018, 306 (in diesem Heft).

²² Vgl. auch *Hartung/Scharmer*, BORA/FAO, 6. Aufl. 2016, § 5 FAO Rn. 359.

²³ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8.12.2017 – 1 AGH 41/17.

²⁴ AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 8.12.2017 – 1 AGH 41/17 Rn. 13 unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg), BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9.

²⁵ Unter Verweis auf BGH, Beschl. v. 5.5.2014 – AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 10 f.

PFLICHTEN UND HAFTUNG DES ANWALTS – EINE RECHTSPRECHUNGSÜBERSICHT

RECHTSANWÄLTIN ANTJE JUNGK, RECHTSANWÄLTE BERTIN CHAB UND HOLGER GRAMS*

In jedem Heft der BRAK-Mitteilungen kommentieren die Autoren an dieser Stelle aktuelle Entscheidungen zum anwaltlichen Haftungsrecht.

HAFTUNG

FOLGEN EINER MANDATSKÜNDIGUNG OHNE WICHTIGEN GRUND

1. In einer unberechtigten Kündigung des Rechtsanwalts liegt eine Pflichtverletzung, die einen Schadensersatzanspruch des Mandanten gem. § 280 I BGB begründen kann; das allgemeine Kündigungsrecht des § 627 BGB steht dem nicht entgegen. Insbesondere kann der Mandant die Kosten erstattet verlangen, die durch die notwendige Beauftragung weiterer Rechtsanwälte angefallen sind.

2. Der durch Zahlung entstandene Anspruch stellt einen eigenständigen Schadensersatzanspruch des Mandanten dar, der auch dann nicht vom Forderungsübergang der § 17 VIII ARB, § 86 VVG erfasst wird, wenn seine Rechtsschutzversicherung den ersten Anwalt bezahlt hat. Aufgrund des gleichzeitig bestehenden Rückforderungsanspruchs der Versicherung aus § 628 BGB i.V.m. § 17 VIII ARB sind Mandant und Versicherung als Gesamtgläubiger anzusehen.

3. Hat der Rechtsanwalt unberechtigt gekündigt, besteht der Schadensersatzanspruch des Mandanten uneingeschränkt, auch wenn dieser durch sein Verhalten gewissen Anlass für die Kündigung gegeben hat (hier: heftige Kritik an der Prozessführung). Eine Kürzung des Anspruchs nach § 254 BGB wegen Mitverschuldens des Mandanten an der Kündigung ist nach der gesetzlichen Konzeption ausgeschlossen.

LG Saarbrücken, Urt. v. 23.4.2018 – 9 S 7/17

Um es vorwegzunehmen: Die Urteilsbegründung und insbesondere der Leitsatz 2 sind dogmatisch nicht haltbar. Das Urteil bietet jedoch Gelegenheit, eine typische Konstellation wieder einmal genauer anzusehen.

Der beklagte Anwalt legte im laufenden Prozess das Mandat nieder, weil er aufgrund des Verhaltens der Mandantin – Kritik an seiner Prozessführung – das Vertrauensverhältnis als zerstört ansah. Die Mandantin musste sich also für den Fortgang des Prozesses einen neuen Anwalt suchen, der natürlich ebenfalls Gebühren abrechnete. Die Rechtsschutzversicherung, die die Ge-

bühren des ersten Anwalts übernommen hatte, weigerte sich, ein zweites Mal zu zahlen. Die Mandantin sah die Mandatskündigung als unberechtigt an und forderte mit dieser Begründung die an den ersten Anwalt gezahlten Gebühren zurück.

Das LG gab der Klage im Wesentlichen statt. Es handelte sich nicht um einen Anspruch auf Rückzahlung der vereinnahmten Gebühren, sondern um einen Anspruch auf Ersatz des Schadens, der durch Zahlung der Gebühren an den neuen Prozessbevollmächtigten entstanden sei, somit um einen Schadensersatzanspruch gem. § 280 I BGB wegen einer Pflichtverletzung des Mandatsvertrages. Dies ergebe sich aus dem Regelungszusammenhang der §§ 627, 628 BGB, wonach dem Mandanten aus der Mandatskündigung kein Schaden entstehen dürfe. Eine Pflichtverletzung liege dann auch darin, dass der Beklagte die vereinnahmten Gebühren nicht an den Rechtsschutzversicherer zurückerstattet habe. Dieser habe nämlich ebenfalls einen Anspruch aus § 628 BGB i.V.m. § 17 VIII ARB (Anspruchsübergang). Das führe zur Annahme einer Gesamtgläubigerschaft.

Sehen wir uns dazu einmal die §§ 627, 628 BGB an: Grundsätzlich dürfen sowohl Anwalt als auch Mandant das Vertragsverhältnis (besonderes Vertrauensverhältnis) ohne wichtigen Grund kündigen. Für den Anwalt schränkt § 627 II BGB allerdings das Kündigungsrecht dahingehend ein, dass er nur in der Art kündigen darf, dass sich der Mandant die Dienste anderweit beschaffen kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die unzeitige Kündigung vorliegt. Kündigt er ohne solchen Grund zur Unzeit, hat er dem Mandanten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Eine Kündigung zur Unzeit lag hier aber nicht vor, der Mandant konnte ohne weiteres einen neuen Anwalt beauftragen. Es gibt keinen Schadensersatzanspruch gem. § 627 II BGB.

In Bezug auf die doppelt zu zahlenden Gebühren ist somit § 628 BGB maßgeblich: Es kommt darauf an, ob und wer durch vertragswidriges Verhalten die Kündigung veranlasst hat. Da nach (hier nicht zu hinterfragender) Auffassung des LG kein vertragswidriges Verhalten der Mandantin vorlag, steht dem Anwalt ein Anspruch auf die Vergütung insoweit nicht zu, als seine bisherigen Leistungen infolge der Kündigung für den anderen Teil kein Interesse haben (§ 628 I 2 BGB). Das ist nach BGH¹ insoweit der Fall, als der Mandant einen anderen Prozessbevollmächtigten neu bestellen muss, mit dessen Vergütung auch die Tätigkeit des kündigenden Anwalts abgegolten wäre. Bei richtiger Anwendung

* Die Autorin Jungk ist Leitende Justiziarin, der Autor Chab Leitender Justiziar bei der Allianz Deutschland AG, München; der Autor Grams ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Versicherungsrecht in München.

¹ BGH, NJW-RR 2012, 294.

des § 628 BGB hätte das LG Saarbrücken also zu dem Ergebnis kommen müssen, dass dem Beklagten die Vergütung (zumindest teilweise) nicht zustand. Es handelt sich also richtigerweise nicht um einen Schadensersatz, sondern um einen Bereicherungsanspruch.

Dieser Anspruch war (wie das LG an sich auch feststellt) gem. § 17 VIII ARB auf den Rechtsschutzversicherer übergegangen und hätte somit nur aufgrund – hier nicht erfolgter – Rückabtretung von der Klägerin geltend gemacht werden können.

Für einen zusätzlichen Schadensersatzanspruch des Mandanten allein aufgrund der Kündigung gibt es hingegen keine Rechtsgrundlage. Die Rechtsfolgen sind abschließend in §§ 627, 628 BGB geregelt. Nur *zusätzliche Pflichtverletzungen* im Zusammenhang mit der Kündigung könnten Schadensersatzansprüche nach § 280 BGB begründen.²

Im Ergebnis gibt es also – im Gegensatz zur Ansicht des LG – nicht zwei verschiedene, sondern nur einen (Bereicherungs-)Anspruch auf Rückzahlung der Gebühren, dessen Geltendmachung im Verhältnis mit dem Rechtsschutzversicherer zu klären gewesen wäre. Ohne Rückabtretung stand der Anspruch der Klägerin nicht zu. Der vom LG angenommene zusätzliche Schadensersatzanspruch entbehrt jeder Rechtsgrundlage. (ju)

HAFTUNG FÜR NICHT VERJÄHRUNGSHEMMENDE GÜTEANTRÄGE?

1. § 204 I Nr. 4 BGB macht hinsichtlich des zur Verjährungshemmung erforderlichen Inhalts eines Güteantrags keine Vorgaben. Die entsprechenden Anforderungen wurden vielmehr von der Rechtsprechung formuliert. Für die Beurteilung, ob ein von einem Anwalt gestellter Güteantrag im Hinblick auf die damit beabsichtigte Hemmung der Verjährung pflichtgemäß oder pflichtwidrig war, kommt es daher auf die im Zeitpunkt der Antragstellung vorliegende höchstrichterliche Rechtsprechung an.

2. Für einen Anwalt war im Jahr 2011 angesichts der vorliegenden Rechtsprechung nicht erkennbar, dass ein Güteantrag die vom BGH – soweit ersichtlich – erstmals im Jahr 2015 formulierten Voraussetzungen der Erkennbarkeit des angestrebten Verfahrensziels und der Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs aus Sicht der Gütestelle enthalten muss, um den Anspruch für eine Verjährungshemmung hinreichend konkret zu individualisieren.

3. Gleiches gilt für den Zeitpunkt einer Klageerhebung in den Jahren 2012 bzw. 2013, so dass dem Anwalt auch nicht vorgeworfen werden kann, die Mandanten pflichtwidrig nicht auf die bereits eingetretene Verjährung hingewiesen zu haben. (eigene Ls.)

LG Köln, Urt. v. 19.7.2018 – 22 O 407/17 (n. rkr.)

² So auch MüKo BGB/Henssler, § 627 Rn. 33.

Auch wenn das nachfolgend besprochene Urteil nicht rechtskräftig ist,³ halten wir es für veröffentlichungswürdig, da es interessante Rechtsfragen behandelt und aufgrund der Problematik der Verjährungshemmung von Güteanträgen, insbesondere in Kapitalanlagefällen, eine Vielzahl von Kolleginnen und Kollegen betreffen könnte.

Die beklagte Kanzlei hatte 2011 zahlreiche Anleger, die mit durch den früheren AWD Allgemeiner Wirtschaftsdienst vermittelten Kapitalanlagen Verluste erlitten hatten, angeschrieben und auf mögliche Schadensersatzansprüche wegen fehlerhafter Anlageberatung aufmerksam gemacht. Zugleich wies die Kanzlei auf die zum Jahresende 2011 drohende Verjährung hin. Soweit die Anleger die Kanzlei mandatierten, holte diese zunächst Deckungszusagen der Rechtsschutzversicherer der Mandanten ein. Die vorliegende Klage wurde von einem betroffenen Rechtsschutzversicherer erhoben, der 21 Deckungszusagen erteilt hatte. Die Kanzlei reichte am 29.12.2011 bei einer staatlich anerkannten Gütestelle mehrere tausend Güteanträge gegen AWD sowie die Initiatoren und Gründungsgesellschafter der Fonds ein. Nach dem Scheitern der Güteverhandlungen erhob die Kanzlei in 1.750 Fällen Klage und beantragte die Durchführung eines Musterverfahrens nach § 8 KapMuG. Der BGH entschied schlussendlich, dass die Ansprüche verjährt seien, da der Güteantrag den Anspruch nicht hinreichend individualisiert und daher keine Hemmung nach § 204 I Nr. 4 BGB bewirkt habe.⁴

Der klagende Rechtsschutzversicherer fordert mit der Klage aus eigenem und übergegangenem Recht die Erstattung der in den 21 Verfahren von ihm getragenen Verfahrenskosten. Er wirft der Kanzlei u.a. vor, die Verjährung durch die unzureichenden Güteanträge verschuldet zu haben; außerdem habe die Kanzlei vor Erhebung der nachfolgenden Klagen den Eintritt der Verjährung erkennen und den Mandanten von den Klagen abraten müssen.

Das LG Köln entschied, dass der Kanzlei keine anwaltliche Pflichtverletzung vorgeworfen werden könne. Zwar sei mit der inzwischen gefestigten BGH-Rechtsprechung davon auszugehen, dass die Güteanträge nicht hinreichend individualisiert gewesen seien. Dies stelle jedoch keine Pflichtverletzung dar, weil es insofern auf den Stand der Rechtsprechung zum Zeitpunkt der Einreichung der Güteanträge Ende 2011 bzw. auf die Frage der Erkennbarkeit der späteren Entwicklung der Rechtsprechung ankomme.

§ 204 I Nr. 4 BGB mache hinsichtlich des zur Verjährungshemmung erforderlichen Inhalts eines Güteantrags keine Vorgaben; diese seien vielmehr ausschließlich durch die Rechtsprechung entwickelt worden. Der Anwalt müsse seine Tätigkeit an der höchstrichterlichen Rechtsprechung ausrichten⁵ und sich über diese an-

³ Berufung beim OLG Köln anhängig unter 24 U 122/18.

⁴ BGH, Beschl. v. 28.1.2016 – III ZB 88/15, MDR 2016, 765.

⁵ St. Rspr., z.B. BGH, NJW 1993, 3323; NJW 2001, 675.

hand von Fachzeitschriften informieren.⁶ In der Regel dürfe er auf den Fortbestand einer gefestigten Rechtsprechung vertrauen, müsse aber auch Hinweise der obersten Gerichte auf mögliche künftige Änderungen sowie neue Entwicklungen in Rechtsprechung und Rechtswissenschaft beachten.⁷ Fehle es zu einer für die Mandatsbearbeitung bedeutsamen Frage noch an einer höchstrichterlichen Rechtsprechung, müsse der Anwalt die Tendenzen – auch der obergerichtlichen – Rechtsprechung ermitteln und sein Handeln am Grundsatz des Gebots des sichersten Weges ausrichten.⁸

Daran gemessen sei ein Anwaltsfehler bei Stellung der Güteanträge zu verneinen. Nach dem damaligen Stand der Rechtsprechung sei nicht erkennbar gewesen, dass ein Güteantrag nach den vom BGH – soweit ersichtlich – erstmals 2015 formulierten Grundsätzen⁹ für die Gütestelle das angestrebte Verfahrensziel erkennen lassen und die Größenordnung des geltend gemachten Anspruchs enthalten müsse. Gleiches gelte für die in den Jahren 2012/2013 eingereichten Klagen. Nach der damals existierenden BGH-Rechtsprechung sei erforderlich gewesen, dass der Anspruch im Güteantrag „hinreichend genau bezeichnet“ wird,¹⁰ eine Konkretisierung habe der BGH für das Güteverfahren nicht vorgenommen. Für den Mahnantrag habe der BGH entschieden, dass für den Anspruchsgegner – nicht aber für Dritte – erkennbar sei, welche konkreten Ansprüche geltend gemacht werden.¹¹

Nach der damaligen OLG-Rechtsprechung habe ein Güteantrag nicht in jeder Beziehung den Anforderungen des § 253 ZPO für eine Klage entsprechen müssen, insbesondere habe es keines bestimmten Antrags zur Erlangung eines Titels bedurft und habe der Güteantrag keine genaue Bezifferung der Forderung enthalten müssen¹² (Letzteres wurde auch vom BGH in der Ausgangsentscheidung vom 28.1.2016 bestätigt). Vor dem Jahr 2014 seien daher die später von der Rechtsprechung entwickelten Anforderungen für die Beklagten nicht erkennbar gewesen. Diese hätten zudem – unbestritten – vorgetragen, dass in der Vergangenheit gleichlautende Güteanträge von den Oberlandesgerichten als ausreichend individualisiert angesehen worden seien.

Das aus Anwaltsicht erfreuliche LG-Urteil ist ausführlich und sorgfältig begründet. Es bleibt abzuwarten, wie das OLG Köln und ggf. der BGH diesen Fall beurteilen. Der BGH hat bereits entschieden, dass ein Anwalt nicht schuldhaft pflichtwidrig handelt, wenn er sich bei einer Rechtsfrage, deren Lösung nicht unmittelbar aus dem Gesetz folgt und die bisher weder Gegenstand der Rechtsprechung war noch in gebräuchlichen Erläute-

rungsbüchern behandelt wird, für einen Weg entscheidet, der anschließend von einem Gericht als falsch eingestuft wird.¹³ Die spannende Frage wird sein, ob der BGH seine eigene Rechtsprechung als nicht vorhersehbar bewerten wird. (hg)

BERATUNGSPFLICHTEN BEI BERUFUNG IM STRAFVERFAHREN

Die Beratung zur Frage, ob ein strafrechtliches Urteil angefochten werden soll oder nicht, hat die zu diesem Zeitpunkt bekannten Chancen und Risiken des Rechtsmittels darzustellen. Dabei ist die Ankündigung der Staatsanwaltschaft, für den Fall der Berufung durch den Angeklagten ebenfalls ins Rechtsmittel zu gehen, zu berücksichtigen. (eigener Ls.)

OLG Brandenburg, Ur. v. 13.6.2018 – 7 U 70/16 (n.rkr.)

Die Verteidigung eines möglicherweise straffällig gewordenen Beamten ist mit besonderen Regressrisiken verbunden. Eine strafrechtliche Verurteilung kann besondere beamtenrechtliche Folgen für den Mandanten haben, so z.B. den Verlust der Versorgungsbezüge.¹⁴ Solche Folgen sollte der Strafverteidiger kennen und in die Beratung, ggf. auch in die Verhandlungen, mit einfließen lassen.

Im hier entschiedenen Fall war der Mandant, ein Polizeibeamter, wegen sexuellen Missbrauchs seiner Stieftochter in 25 Fällen angeklagt. Im Verfahren vor dem Schöffengericht wurde allerdings nur ein Vergehen als bewiesen angesehen. In einer während des Verfahrens außerhalb der Hauptverhandlung geführten Besprechung, an der die Verteidigerin und die Staatsanwältin teilnahmen, machte der Richter den Anwesenden klar, dass er unter diesen Umständen nur zu einer Verurteilung von einem halben Jahr Freiheitsstrafe auf Bewährung käme. Damit war die Staatsanwältin aber nicht einverstanden. Sie kündigte an, dass die Staatsanwaltschaft jedenfalls dann Berufung einlegen würde, wenn der Angeklagte seinerseits in die zweite Instanz gehen sollte. Anschließend kam es tatsächlich zur vom Gericht ins Auge gefassten Verurteilung. Angesichts der „Drohung“ der Staatsanwaltschaft nahm der Mandant davon Abstand, seinerseits Berufung einzulegen.

Im Prozess gegen die Strafverteidigerin trug der Mandant vor, dass er im Zusammenhang mit der Berufung nicht ausreichend beraten worden sei. Bloße Hinweise zu Chancen und Risiken hätten hier nicht genügt. Vielmehr sei hier der unmissverständliche Rat, Berufung einzulegen, unabdingbar gewesen. In zweiter Instanz wäre dann ein Freispruch erfolgt. So aber sei er nach Erlass des nicht angefochtenen Urteils mit einer Disziplinarlage seines Arbeitgebers konfrontiert gewesen, die er zwar am Ende gewinnen konnte. Wegen der Belastungen durch ein ungerechtfertigtes Strafurteil und die beamtenrechtlichen Folgen habe er sich aber jahrelang

⁶ BGH, NJW 2001, 675.

⁷ BGH, NJW 1993, 3323.

⁸ St. Rspr., z.B. BGH, MDR 2013, 1097.

⁹ BGH, Ur. v. 18.6.2015 – III ZR 198/14, MDR 2015, 943.

¹⁰ BGH, MDR 2009, 1350.

¹¹ BGH, MDR 2009, 1350.

¹² OLG Hamm, Ur. v. 26.4.2007 – 22 U 129/06; OLG Brandenburg, Ur. v. 3.3.2010 – 4 U 40/09; OLG Köln, Ur. v. 13.11.2014 – I-24 U 176/13; OLG Karlsruhe, Ur. v. 30.12.2014 – 9a U 12/14.

¹³ BGH, Ur. v. 17.3.2016 – IX ZR 142/14, AnwBl. 2016, 524 m. Anm. Grams, BRAK-Mitt. 2016, 174.

¹⁴ Vgl. Jungk, AnwBl. 1998, 152 ff. mit den dort angesprochenen Fällen.

in psychiatrischer Behandlung befunden; seine psychischen Probleme führten schließlich zur Dienstunfähigkeit, womit erhebliche Vermögenseinbußen einhergegangen seien.

Sowohl das LG Frankfurt/Oder als auch das OLG Brandenburg sahen hier keine Verletzung von Beratungspflichten. Vielmehr habe die Strafverteidigerin aus damaliger Sicht davon ausgehen dürfen, dass die Staatsanwaltschaft die weiteren 24 Verdachtsfälle zum Gegenstand der Berufung machen werde. Dabei sei auch zu berücksichtigen gewesen, dass die Berufungsfrist im Strafverfahren mit einer Woche relativ kurz ist. Da der Kläger in der Disziplinarklage obsiegt habe, fehle es im Übrigen an der Kausalität zwischen vorgeworfener Pflichtverletzung und geltend gemachtem Schaden.

Das Urteil ist nicht rechtskräftig, das Verfahren ist jetzt beim BGH unter dem Az. IX ZR 244/18 anhängig. (bc)

FRISTEN

KEINE WIEDEREINSETZUNG BEI CONTAINERSIGNATUR

Leitsatz:

Über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Bundesarbeitsgerichts kann eine Nichtzulassungsbeschwerde seit dem 1.1.2018 nur dann eingereicht werden, wenn die als elektronisches Dokument übermittelte Beschwerdeschrift mit einer qualifizierten elektronischen Signatur (qeS) versehen ist. Die gesetzliche Form ist nicht mehr gewahrt, wenn die qeS nur an dem an das EGVP übermittelten Nachrichtencontainer angebracht ist.

Orientierungssatz:

1. Die Eingangsfiktion gem. § 130a VI 2 ZPO findet nur Anwendung auf Formatfehler, d.h. Fehler, aufgrund derer ein elektronisches Dokument zur Bearbeitung durch das Gericht nicht geeignet ist. Wird ein elektronisches Dokument unter Verstoß gegen § 130a III Alt. 1 ZPO an das Gericht übermittelt, liegt hingegen kein bloßer „Formatfehler“ vor. Das elektronische Dokument wahrt in diesem Fall schon nicht die „prozessuale Form“ und geht, jedenfalls soweit wie in § 72a II ArbGG Schriftform vorgeschrieben ist, schon nicht formwirksam bei Gericht ein.

2. Kann ein gerichtlicher Hinweis auf einen offensichtlichen Formmangel im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsgangs nicht mehr so rechtzeitig erteilt werden, dass die Frist durch die erneute Übermittlung des fristgebundenen Schriftsatzes noch gewahrt werden kann, oder geht trotz rechtzeitig erteilten Hinweises der formwahrende Schriftsatz erst nach Fristablauf ein, scheidet eine Wiedereinsetzung allein aus diesem Grund aus. Aus der verfassungsrechtlichen Fürsorgepflicht der staatlichen Gerichte folgt keine generelle Verpflichtung zur sofortigen Prüfung der Formalien eines als elektronisches

Dokument eingereichten Schriftsatzes. Dies enthebt die Verfahrensbeteiligten und deren Bevollmächtigte ihrer eigenen Verantwortung für die Einhaltung der Formalien und überspannte die Anforderungen an die Grundsätze des fairen Verfahrens.

BAG, Beschl. v. 15.8.2018 – 2 AZN 269/18, NJW 2018, 2978 = BRAK-Mitt. 2018, 265 Ls. mit Anm. Siegmund

Dass das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) am 1.1.2018 nicht wie geplant zur Verfügung stand, änderte nichts daran, dass die Vorschriften der ERVV in Kraft traten. Nach deren § 4 II sind Containersignaturen nicht mehr zulässig. Wir hatten in BRAK-Mitt. 2018, 186 geschildert, wie das OLG Brandenburg und das BSG geholfen haben. Das BAG ist da konsequenter, die Schriftsätze sind nicht formwirksam „unterschrieben“. Den Orientierungssätzen ist wohl leider nichts hinzuzufügen. (ju)

VERSTÖSSE GEGEN FORMVORSCHRIFTEN BEI DER VERKÜNDUNG EINES URTEILS

1. Wurde das Verkündungsprotokoll zu keinem Zeitpunkt mit der qualifizierten Signatur gem. § 130b ZPO versehen, so fehlt es mangels Protokollierung an einer wirksamen Verkündung des Urteils.

2. Wurde Berufung gegen das mangels Verkündung noch nicht existierende Urteil eingelegt, muss das Berufungsgericht die Sache an das erstinstanzliche Gericht zwecks Beendigung des noch nicht abgeschlossenen Verfahrens zurückverweisen. Das erstinstanzliche Gericht erhält auf diese Weise die Möglichkeit, die ordnungsgemäße Verkündung seines Endurteils nachzuholen.

3. Im Falle der Zurückweisung eines Scheinurteils kann das Erstgericht erneut zur Sache verhandeln und eine eigenständige Entscheidung erlassen. (Ls. des Gerichts)

OLG München, Ur. v. 27.6.2018 – 15 U 1640/17

Dieses Urteil könnte Anwältinnen und Anwälten, die sich über die Tücken des beA, von elektronischen Signaturen und Containersignaturen ärgern, vielleicht etwas Trost spenden. Auch Richter müssen sich mit den Folgen der Digitalisierung gerichtlicher Korrespondenz und Entscheidungen herumschlagen. „Erwischt“ hat es den Vorsitzenden Richter einer Kammer des LG Landshut. Nach einem längeren Honorarrechtsstreit – Klägerin war eine Anwaltskanzlei – wurde in der mündlichen Verhandlung Termin zur Verkündung einer Entscheidung bestimmt auf den 13.1.2017. Das Protokoll über die an diesem Tag vorgenommene Entscheidungsverkündung war nicht elektronisch signiert. Das klageabweisende Urteil wurde dann in der Fassung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe noch am 13.1.2017 und später in vollständiger Form am 15.9.2017 vom Vorsitzenden signiert. Die Klägerin legte fristgerecht Berufung ein.

Das OLG München konnte das Urteil schon deshalb aufheben und die Sache an das Landgericht zurückverweisen, weil in erster Instanz überhaupt kein wirksames

Urteil ergangen war. Das Verkündungsprotokoll war entgegen den Formvorschriften der §§ 163 I 1, 130b ZPO nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen. Der Senat erläutert, dass grundsätzlich nur elementare, zum Wesen der Verlautbarung gehörende Formerfordernisse dem wirksamen Erlass eines Urteils entgegenstünden. Nur durch das Protokoll könne allerdings die Beachtung der für die Verkündung vorgeschriebenen Förmlichkeiten bewiesen werden. Fehle es also an der Unterschrift, hier der elektronischen Signatur gem. § 130b ZPO, fehle es an der Protokollierung selbst und damit an der wirksamen Verkündung des Urteils. Gegen ein solches Scheinurteil kann Berufung eingelegt werden mit den in den Orientierungssätzen 2 und 3 dargestellten Folgen. (bc)

ZURECHNUNG VON ANWALTSVERSCHULDEN BEI VERSÄUMUNG DER FRIST FÜR INSOLVENZGELD

Eine anwaltliche Falschberatung, die zur Versäumung der Ausschlussfrist für die Beantragung von Insolvenzzgeld nach § 324 III SGB III führt, ist dem Mandanten nach § 27 I SGB X zuzurechnen, wenn die Beratungspflicht des Anwalts aus dem konkreten Mandatsverhältnis herrührt. Eine Zurechnung findet nicht statt, wenn der Anwalt lediglich ein arbeitsrechtliches Mandat hat. (eigener Ls.)

LSG Schleswig, Urt. v. 8.6.2018 – L 3 AL 1/16

Der Kläger begehrt Insolvenzzgeld nach § 183 SGB III a.F. (§ 165 SGB III n.F.). Er hatte, anwaltlich vertreten, eine Verurteilung seines früheren Arbeitgebers auf Zahlung restlicher Vergütung erwirkt. Sein Anwalt stellte gegen den Arbeitgeber Insolvenzantrag, der am 20.7.2011 mangels Masse abgewiesen wurde. Der Beschluss ging dem Anwalt am 13.8.2011 zu. Der Antrag des Klägers auf Insolvenzzgeld vom 5.10.2011 wurde wegen Versäumung der zweimonatigen Antragsfrist nach § 324 III 1 SGB III abgelehnt. In seinem Widerspruch gegen die Ablehnung machte der Kläger geltend, ihm sei wegen schuldloser Versäumung der Antragsfrist die zweimonatige Nachfrist gem. § 324 III 2 SGB III einzuräumen. Sein Anwalt habe ihm erklärt, dass die Antragsfrist für Insolvenzzgeld mit dem Zugang des Beschlusses auf Ablehnung des Insolvenzantrags zu laufen beginne (richtig nach § 324 III 1 SGB III: mit dem „Insolvenzereignis“, hier also dem Erlass des Ablehnungsbeschlusses). Widerspruch, Klage und Berufung des Klägers blieben erfolglos.

Die Versäumung der Ausschlussfrist für die Beantragung von Insolvenzzgeld nach § 324 III 1 SGB III (zwei Monate ab Erlass des Beschlusses auf Ablehnung der Insolvenzeröffnung) sei evident. Dem Kläger könne auch nicht die zweimonatige Nachfrist gem. § 324 III 2, 3 SGB III gewährt werden, da die Fristversäumung von ihm zu vertreten sei. Zwar sei ein eigenes Verschulden des Klägers zu verneinen. Er müsse sich aber das Verschulden seines Anwalts, der ihm einen falschen Fristbeginn genannt habe, zurechnen lassen. Zwar sei der Anwalt nicht mit der Beantragung des Insolvenzzgeldes be-

auftragt, aber dennoch verpflichtet gewesen, den Kläger nach Zugang des Ablehnungsbeschlusses über den zutreffenden Fristenlauf zu belehren, zumal hier ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen dem Auftrag (Insolvenzantrag) und der Gefahr (Antragsfrist für Insolvenzzgeld) bestanden habe.¹⁵ § 324 III 3 SGB III stelle eine spezialgesetzliche Regelung des Rechtsinstituts der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand dar.¹⁶ Gemäß §§ 27, 1 I 1 SGB X sei das Verschulden des Vertreters dem Vertretenen zuzurechnen.¹⁷

Eine Zurechnung des Anwaltsverschuldens sei aber dann zu verneinen, wenn der Anwalt den Kläger z.B. nur in dem arbeitsrechtlichen Verfahren vertreten hätte. Dann hätte eine Falschberatung zur Antragsfrist außerhalb des Mandatsverhältnisses gelegen. Diese Differenzierung des LSG ist interessant und wichtig, da genau die dort beschriebene Konstellation, dass der Anwalt den Arbeitnehmer, etwa in einem Kündigungsschutzprozess vor dem Arbeitsgericht vertritt und der Arbeitgeber im Laufe des Verfahrens in Insolvenz geht, in der Praxis nicht selten ist. Wenn in dieser Konstellation der Anwalt eine Belehrung des Mandanten über dessen Anspruch auf Insolvenzzgeld und die Antragsfrist unterlässt oder den Mandanten falsch berät, steht dies der Einräumung der Nachfrist nach § 324 III 2 SGB III also nicht entgegen. (hg)

ERLEDIGUNGSVERMERK FÜR FRISTNOTIERUNG

Dass eine Anweisung besteht, erst nach Notierung der Frist im Fristenkalender in der Akte einen Erledigungsvermerk anzubringen, und dass dieser auch existiert, muss im Wiedereinsetzungsantrag vorgebracht werden. (eigener Ls.)

BGH, Beschl. v. 12.6.2018 – II ZB 24/17

Immer wieder scheitern Wiedereinsetzungsanträge daran, dass nicht ausreichend zu den konkreten Anweisungen im Zusammenhang mit der Fristversäumung vorgetragen wird. Das mag manchmal daran liegen, dass es diese Anweisungen nicht gibt; oft wird der Ablauf aber auch für so selbstverständlich gehalten, dass man nichts dazu sagt. Im Zusammenhang mit einer unterbliebenen Fristnotierung wird erwartet, dass der von der Rechtsprechung vorgegebene Ablauf eingehalten und entsprechend vorgetragen wird. Wiedereinsetzung gibt es bei unterbliebener oder falscher Fristnotierung nur, wenn es a) die Anweisung gibt: 1. Frist berechnen, 2. Frist im Kalender eintragen, 3. Frist mit Erledigungsvermerk in der Akte eintragen, und b) der Erledigungsvermerk auch tatsächlich existiert.

Daran dürfte sich übrigens auch durch das beA bzw. die elektronische Akte nichts ändern: Der Erledigungsvermerk muss auch in der elektronischen Akte eingetragen sein. Wenn nicht, muss der Anwalt die Eintragung im Fristenkalender selbst überprüfen. (ju)

¹⁵ Vgl. die st. Rspr. zur Hinweispflicht des Anwalts auf offenkundige Gefahren auch im beschränkten Mandat, zuletzt BGH, MDR 2018, 992 m. Anm. Jungk, BRAK-Mitt. 2018, 239.

¹⁶ BSG, NZS 2005, 38.

¹⁷ Vgl. im Zivilprozess § 85 II ZPO.

AUS DER ARBEIT DER BRAK

DIE BRAK IN BERLIN

RECHTSANWÄLTIN DR. TANJA NITSCHKE, MAG. RER. PUBL., BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK auf nationaler Ebene im September und Oktober 2018.

WECHSEL AN DER BRAK-SPITZE

Rechtsanwalt und Notar Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Rechtsanwaltskammer Hamm, ist seit dem 14.9.2018 neuer Präsident der BRAK.¹ Er tritt die Nachfolge von Rechtsanwalt Ekkehart Schäfer an, der sein Amt aus gesundheitlichen Gründen ein Jahr vor Ende der regulären Amtsperiode zur Verfügung stellen musste. Im Rahmen der BRAK-Hauptversammlung – die halbjährlich abwechselnd in den Bezirken der regionalen Rechtsanwaltskammern stattfindet, diesmal am 14.9.2018 in Bremen – verabschiedete sich Schäfer und würdigte dabei insbesondere die erfolgreiche Arbeit der BRAK-Fachausschüsse. Es sei ihm ein besonderes Anliegen, dass die Anwaltschaft sich an prominenter Stelle in den von der Bundesregierung initiierten „Pakt für den Rechtsstaat“ einbringe. Auch der von der BRAK etablierte Austausch mit der israelischen Rechtsanwaltskammer liege ihm am Herzen und solle fortgeführt werden. Schäfer schloss mit einem Appell an die Anwesenden, sich weiter in der anwaltlichen Selbstverwaltung zu engagieren und dankte ihnen für die investierte Zeit und Kraft im Interesse der Anwaltschaft.²

Wessels betonte, die Arbeit Schäfers, dem für seinen langjährigen Einsatz großer Dank und Respekt gebühre, fortsetzen zu wollen. Die gemeinsam im Präsidium entwickelten rechtspolitischen Forderungen werde man weiterverfolgen.³ Zu den Themen, die für seine Amtszeit wichtig sind, äußerte sich Wessels anlässlich seines Amtsantritts unter anderem gegenüber der Frankfurter Allgemeinen Zeitung⁴ und Legal Tribune Online.⁵

In das BRAK-Präsidium rückt für Wessels, der bislang 2. Vizepräsident war, Rechtsanwalt André Haug, Präsident der Rechtsanwaltskammer Karlsruhe, nach. Beide wurden bereits am 28.5.2018 durch die Hauptversammlung der BRAK gewählt, nachdem der bisherige BRAK-Präsident Schäfer seinen Rücktritt zum 14.9.2018 bekanntgegeben hatte.⁶

BESONDERES ELEKTRONISCHES ANWALTSPOSTFACH (beA) LÄUFT WIEDER

Seit dem 3.9.2018 ist das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA)⁷ wieder verfügbar.⁸ Abgesehen von einigen kleineren, üblichen Startschwierigkeiten verlief die Wiederinbetriebnahme aus technischer Sicht reibungslos. Seit der Freischaltung läuft das System für alle Anwender stabil. Über die Wiederinbetriebnahme des beA und die Hintergründe des beA-Projekts berichtete der damalige BRAK-Präsident Ekkehart Schäfer in einem Interview mit FAZ Einspruch.⁹

Ein bei einzelnen Kollegen aufgetretenes Problem mit der automatischen E-Mail-Benachrichtigung über Posteingänge im beA konnte noch am Mittag des 3.9.2018 behoben werden. Damit die Benachrichtigung funktioniert, muss die angegebene E-Mail-Adresse korrekt sein, zudem sollten beA-Nutzer die Einstellungen des Spam-Filters ihres E-Mail-Programms kontrollieren. Meldungen, das beA sei gleich nach dem Restart nicht erreichbar gewesen, erwiesen sich hingegen als unzutreffend: Sie basierten auf einer Verwechslung mit der beA-Informationswebsite,¹⁰ bei der es wegen sehr zahlreicher Aufrufe vorübergehend zu einer eingeschränkten Verfügbarkeit gekommen war.

Die sog. passive Nutzungspflicht für das beA gem. § 31a VI BRAO besteht seit dem 3.9.2018 wieder. Die BRAK geht davon aus, dass alle Kolleginnen und Kollegen dieser Pflicht nachkommen und bereits erstregistriert sind oder sich zeitnah registrieren. Auf die Nutzungsverpflichtungen im elektronischen Mahnverfahren (§ 702 II ZPO)¹¹ und für das elektronische Schutzschriftenregister¹² (§ 49c BRAO, § 945a ZPO) sowie auf die Pflicht, in bestimmten Fällen ein elektronisches Empfangsbekanntnis abzugeben (§ 174 III, IV 3 ZPO) wird hingewiesen.

VERBRAUCHERSCHLICHTUNGSBERICHT 2018

Das Bundesamt für Justiz hat den Verbraucherschlichtungsbericht 2018 vorgelegt.¹³ Der erstmals an die EU-Kommission abzuliefernde Bericht stellt die Tätig-

¹ S. BRAK-PE Nr. 24/2018 v. 14.9.2018 und ferner *Nitschke*, BRAK-Mitt. 2018, 244.

² S. dazu auch *Schäfer*, BRAK-Mitt. 2018, 161 (Akzente).

³ Dazu *Wessels*, BRAK-Mitt. 2018, 217 (Akzente).

⁴ *Bubrowski*, FAZ v. 17.9.2018: „Neuer BRAK-Präsident: Moderator“.

⁵ *Suliak*, LTO v. 14.9.2018 (Interview).

⁶ S. BRAK-PE Nr. 14/2018 v. 28.5.2018.

⁷ Zu erreichen unter <https://bea-brak.de>.

⁸ Dazu BRAK-PE Nr. 23/2018 v. 20.8.2018.

⁹ *Van Lijnden*, FAZ Einspruch v. 5.9.2018 (Interview): „Haarsträubende Konspirationsszenarien“ zum beA; s. ferner *Sandkühler*, BRAK-Magazin 5/2018, 10 zu technischen Hintergründen und weiteren Entwicklungsschritten.

¹⁰ Unter <https://bea.brak.de> – die beA-Webanwendung ist verfügbar unter <https://bea-brak.de>.

¹¹ Zur Einreichung kann neben dem sog. Barcode-Verfahren das beA genutzt werden.

¹² Unter <https://www.zssr.justiz.de>; dazu beA-Newsletter 17/2017 v. 26.4.2017.

¹³ Abrufbar unter <https://www.bundesjustizamt.de> im Bereich Bürgerdienste – Verbraucherstreitbeilegung.

keit der Verbraucherschlichtungsstellen dar und zeichnet die Entwicklung der Verbraucherstreitbeilegung in Deutschland nach.

Seit Inkrafttreten des Verbraucher-Streitbeilegungsgesetzes (VSBG) zum 1.4.2016 wurden 25 Verbraucherschlichtungsstellen anerkannt, darunter auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft. Der Bericht stellt die einzelnen Schlichtungsstellen vor und gibt einen detaillierten Überblick über verschiedene Aspekte der Tätigkeit der Schlichtungsstellen, etwa über Verfahrenszahlen, Einigungs- bzw. Ablehnungsquoten und Verfahrensdauern. Betrachtet werden ferner auch die Effektivität des Verfahrens der Schlichtungsstellen und ihre Organisations- und Finanzstruktur (ausführl. *Ruge*, BRAK-Magazin 6/2018, 6).

APPELL DER BRAK: UNABHÄNGIGE RECHTSBERATUNG IN ANKER-ZENTREN SICHERSTELLEN

Die BRAK hat zur im Koalitionsvertrag festgelegten Einrichtung von „Zentren für Ankunft, Entscheidung und Rückführung“ und zu ihrer Praxis kritisch Stellung genommen.¹⁴ Einige solcher sog. Anker-Zentren wurden bereits als Pilotprojekte eingerichtet.

Für problematisch hält die BRAK, dass nach der bisherigen Praxis und offensichtlich beabsichtigten Gestaltung des Verfahrens in den Anker-Zentren die effektive Vertretung Asylsuchender durch Rechtsanwälte und Rechtsbeistände verhindert oder sogar ausgeschlossen wird. Dies sei weder mit Unions- noch mit Verfassungsrecht vereinbar. Insbesondere müssten die Betroffenen über ihr Recht aufgeklärt werden, sich im Asylverfahren rechtlich beraten und vertreten zu lassen.

Erhebliche Bedenken äußert die BRAK ferner gegen den Ausschluss der Verfahrensberatung durch kirchliche und andere nichtstaatliche Stellen in den Anker-Zentren. Diese Praxis, die in eine gesetzliche Regelung übernommen werden soll, habe zur Folge, dass die in den Anker-Zentren untergebrachten Asylsuchenden nicht über ihre Verfahrensrechte vollständig und umfassend aufgeklärt werden. Diese Beratung in vorgelagerten Phasen des Asylverfahrens bereite eine anwaltliche Beratung vor und begleite sie. Die BRAK fordert daher, dass den kirchlichen und anderen nichtstaatlichen Stellen effektiv die Möglichkeit einzuräumen ist, in Anker-Zentren Verfahrensberatung von Asylsuchenden auszuüben.

SCHUTZ VOR ÜBERHÖHTEN MIETEN UND „HERAUSMODERNISIEREN“

Mit einem Gesetz zur Ergänzung der Regelungen über die zulässige Miethöhe bei Mietbeginn und zur Anpassung der Regelungen über die Modernisierung der Mietsache (Mietrechtsanpassungsgesetz – MietAnpG) soll u.a. die 2015 eingeführte „Mietpreisbremse“ nachjustiert werden. Der im Juni vorgelegte Referentenentwurf¹⁵ sieht dazu eine neue vorvertragliche Auskunfts-

pflicht hinsichtlich der Miethöhe und eine Beschränkung des Umlagesatzes für Modernisierungen vor; zudem sollen Mieter gegen „bewusstes Herausmodernisieren“ durch einen Schadensersatzanspruch sowie einen Ordnungswidrigkeitentatbestand geschützt werden.

In ihrer Stellungnahme¹⁶ setzt sich die BRAK differenziert mit dem Entwurf auseinander. Sie weist u.a. darauf hin, dass die an sich begrüßenswerten vorvertraglichen Informationspflichten zum Schutz privater „Klein-Vermieter“ nicht überzogen werden dürfen. Zur Rüge der Miethöhe unterbreitet die BRAK einen Formulierungsvorschlag; der zwischenzeitlich vorgelegte Regierungsentwurf¹⁷ bleibt indes bei der beabsichtigten Streichung der qualifizierten Rüge. Die Einführung einer gesetzlichen Vermutung des „bewussten Herausmodernisierens“ begrüßt die BRAK im Grundsatz. Sie regt jedoch die Prüfung an, ob der Ordnungswidrigkeitentatbestand nicht aufgrund des mangelnden Nachweises der „Missbräuchlichkeit“ regelmäßig leerlaufen würde.

SOLDAN MOOT: FREIE UNIVERSITÄT BERLIN HAT DIE NASE VORN

Der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis¹⁸ wurde in diesem Jahr vom 11. bis zum 13.10.2018 bereits zum sechsten Mal ausgetragen. Der Wettbewerb, den Prof. Dr. Christian Wolf mit seinem Institut für Prozess- und Anwaltsrecht an der Universität Hannover organisiert, wird von der Soldan Stiftung, dem Deutschen Juristen-Fakultätentag, dem DAV und der BRAK unterstützt. Insgesamt 29 studentische Teams waren nach Hannover gereist, um dort in einem simulierten Zivilprozess gegeneinander anzutreten. Einige Universitäten waren gleich mit mehreren Teams vertreten. Sowohl den Soldan-Preis für die beste mündliche Verhandlung als auch den Preis des DAV für den besten Beklagtenschriftsatz gewann das Team der Freien Universität Berlin. Den Preis der BRAK für den besten Klageschriftsatz errang das Team I der Bucerius Law School aus Hamburg. Die besten mündlichen Leistungen in den Vorrunden erbrachte Lukas Mauritz vom Team der Universität Augsburg II und wurde damit Gewinner des Preises des Deutschen Juristen-Fakultätentages.

Dank geht an die zahlreichen Kolleginnen und Kollegen, die den Soldan Moot ehrenamtlich als Jurymitglieder oder Richter(innen) unterstützten.

DIE GEWINNER STEHEN FEST: SOLDAN KANZLEI-GRÜNDERPREIS

Bereits zum neunten Mal wurde der Soldan Kanzlei-gründerpreis vergeben, den die Hans Soldan GmbH gemeinsam mit BRAK, Frankfurter Allgemeine Zeitung und dem Forum Junge Anwaltschaft im DAV alle zwei Jahre auslobt. Ausgezeichnet werden Gründungskonzepte für Kanzleien, mit denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte es geschafft haben, sich erfolgreich im Markt zu

¹⁴ BRAK-Stn.-Nr. 33/2018.

¹⁵ <https://www.bmjv.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/MietAnpG.html>.

¹⁶ BRAK-Stn.-Nr. 27/2018.

¹⁷ BT-Drs. 19/4672.

¹⁸ Mehr Informationen unter www.soldan-moot.de.

etablieren. Den ersten Preis erhielt anlässlich der Hannoveraner Anwaltskonferenz am 11.10.2018 die Kanzlei KTR aus Leipzig, die Tim Schneidewind und Kilian Springer 2015 vorwiegend zur Beratung von Startups und Unternehmen in Entwicklungsprozessen gründeten. Den zweiten Platz belegte die Einzelanwältin Tatjana Schmelzer mit ihrer 2016 in Saarbrücken gegründeten „Kanzlei

für Ärzte“, die jungen Ärztinnen und Ärzten zu allen Fragen der Niederlassung, des Praxisalltags sowie zu Regressverfahren Hilfestellung gibt. Der dritte Platz ging an die Frankfurter Kanzlei MBK Legal, die auf Vergaberecht, Baurecht, Immobilienrecht, Öffentliches Recht und Öffentliches Dienstrecht/Arbeitsrecht spezialisiert ist (ausführl. *Stachow*, BRAK-Magazin 6/2018, 14).

DIE BRAK IN BRÜSSEL

RECHTSANWÄLTINNEN HANNA PETERSEN, LL.M., DOREEN BARCA-CYSIQUE, LL.M., UND SVENJA BÜTTNER, BRAK, BRÜSSEL

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK zu europarechtlichen Themen im September und Oktober 2018.

VERORDNUNGSVORSCHLAG ÜBER E-EVIDENCE

In ihrer Stellungnahme zum Vorschlag für eine Verordnung über Europäische Herausgabeanordnungen und Sicherungsanordnungen für elektronische Beweismittel in Strafsachen¹ bewertet die BRAK das Vorgehen der Kommission als überhastet. Dies insbesondere deswegen, da mehrere europäische Vorschriften, auf die der Entwurf verweist, ihrerseits noch nicht verabschiedet worden sind. Aus Sicht der BRAK wäre es daher sinnvoll, zumindest zunächst die praktischen Auswirkungen der Richtlinie zur Europäischen Ermittlungsanordnung abzuwarten, um sich daraus möglicherweise ergebende Schwächen im Rahmen einer gesonderten Regelung für Herausgabe- und Sicherungsanordnungen zu vermeiden. Des Weiteren kritisiert die BRAK, dass faktisch keine materiell-rechtliche Prüfung – etwa der Notwendigkeit und Verhältnismäßigkeit oder der Missbräuchlichkeit der Maßnahme – erfolgen kann und die Betroffenen damit im Vollstreckungsstaat in einem sehr grundrechtsrelevanten Bereich schutzlos gestellt sind. Die BRAK schlägt daher Modelle vor, die eine Sicherung der Daten ermöglichen, aber gleichzeitig die Grundrechte der Betroffenen angemessen berücksichtigen.

VERBANDSKLAGEN ZUM SCHUTZ VON KOLLEKTIVEN INTERESSEN DER VERBRAUCHER

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf über Verbandsklagen zum Schutz von kollektiven Interessen der Verbraucher² das Ziel der Europäischen Kommission, weitere Schritte zur effektiven und effizienten Durchsetzung von EU-Verbraucherschutzvorschriften zu unternehmen. Sie regt an, vorzusehen, dass sich Rechtsanwälte selbst zu einer qualifizierten Einrichtung zusammenschließen bzw. dass sie direkt im Namen einer Gruppe betroffener Verbraucher eine Verbandsklage anstrengen können.

Bedenklich ist nach Ansicht der BRAK das System der automatischen Zuständigkeit der Verbandsklagen ohne

Mandat der Verbraucher (Opt-out-Modell) insbesondere in Fällen, bei denen es nicht um die Feststellung von Rechtsverstößen und nicht nur um Bagatellschäden geht. Sie sieht Verbesserungsbedarf hinsichtlich der geplanten Regelungen zur Genehmigung von Vergleichen, zur Hemmung der Verjährungsfrist, zur Durchführung grenzüberschreitender Verfahren und zur einseitigen Rechtskraftwirkung von Entscheidungen. Schließlich regt die BRAK an, dass sich die in dem Richtlinienentwurf vorgesehenen Abhilfemaßnahmen auf die Feststellung des Vorliegens oder Nichtvorliegens anspruchsbegründender oder anspruchsausschließender Voraussetzungen oder auf die Klärung von Rechtsfragen (Feststellungsziele) beschränken.

Der im Europäischen Parlament für den Richtlinienentwurf zuständige Berichterstatter des Rechtsausschusses (JURI) fordert in seinem Berichtsentwurf engere Voraussetzungen für qualifizierte Einrichtungen, darunter auch die Streichung der Möglichkeit von ad hoc Benennungen von qualifizierten Einrichtungen, sowie Anpassungen des bisher vorgesehenen Opt-in-Systems. Daneben soll die Feststellungsklage gegenüber den Abhilfemaßnahmen gestärkt werden.

MODERNISIERUNG DER EU-VERBRAUCHERSCHUTZ-VORSCHRIFTEN

In ihrer Stellungnahme zum Richtlinienentwurf zur besseren Durchsetzung und Modernisierung der Verbraucherschutzvorschriften³ begrüßt die BRAK den Vorschlag, das Recht auf Widerruf eines Fernabsatzvertrags oder eines außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Vertrags für die Fälle zu streichen, in denen Verbraucher die Waren in einem größeren Maß nutzen als zur Feststellung ihrer Beschaffenheit, ihrer Eigenschaften und ihrer Funktionsweise notwendig ist. Die bisherige Regelung führt zu einer Kostentragung durch die Verbraucher und einer unverhältnismäßigen Belastung der Unternehmen.

¹ BRAK-Stn.-Nr. 28/2018.

³ BRAK-Stn.-Nr. 35/2018.

² BRAK-Stn.-Nr. 30/2018.

Zu kritisieren ist nach Ansicht der BRAK die geplante Streichung der Verpflichtung von Unternehmern, dem Verbraucher eine Rückzahlung zu leisten, noch bevor er die betreffende Ware tatsächlich zurückerhalten hat. Grundsätzlich ist es zu begrüßen, dass der Unternehmer die zurückgesandte Ware erst prüfen können soll, bevor er zur Rückzahlung verpflichtet ist. Dies führt jedoch zu einer unverhältnismäßigen Risikoverlagerung auf den Verbraucher, für die jegliche Begründung fehlt. Schließlich sollte nach Ansicht der BRAK ein Unternehmer bei Fernabsatz- oder außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen weiterhin verpflichtet sein, eine Telefaxnummer als Kommunikationsmittel anzugeben, solange EU-weit nicht geregelt ist, dass per E-Mail rechtsverbindliche Erklärungen abgegeben werden können.

Der im Europäischen Parlament zuständige Berichterstatter des federführenden Ausschusses begrüßt den Richtlinienvorschlag und schlägt keine wesentlichen Änderungen vor außer hinsichtlich der vorgesehenen Änderungen des in der Richtlinie 2011/83/EG geregelten Widerrufsrechts.

ÜBERARBEITUNG DER ZUSTELLUNGS- UND DER BEWEISAUFNAHMEVERORDNUNG

In ihrer Stellungnahme zu den Vorschlägen der Europäischen Kommission für die Überarbeitung der Zustellungsverordnung (EG) 1393/2007 und der Beweisaufnahmeverordnung (EG) 1206/2001⁴ befürwortet die BRAK die Einführung der elektronischen Übermittlung im Rahmen der grenzüberschreitenden Zustellung von Schriftstücken und der Beweisaufnahme. Jedoch bedarf ein solches System einer funktionsfähigen und kompatiblen IT-Infrastruktur, sodass bei den Schnittstellen sichergestellt werden muss, dass die bereits existierenden oder im Aufbau begriffenen mitgliedstaatlichen IT-Systeme berücksichtigt werden. Aufgrund der technischen Komplexi-

⁴ BRAK-Stn.-Nr. 29/2018.

tät der Schaffung von Schnittstellen sollten ferner ausreichend lange Umsetzungsfristen vorgesehen werden. Hinsichtlich der Einführung von Videokonferenzen ist aus Sicht der BRAK ausreichend, den Mitgliedstaaten aufzuerlegen, beispielsweise ab einer bestimmten Einwohnerzahl in einem Gerichtsbezirk eine Videokonferenzmöglichkeit zu schaffen. Die Schaffung der vielfach fehlenden Infrastruktur zur Durchführung von Videokonferenzen bedarf erheblicher Investitionen und Zeit.

Die Vorschläge der Kommission werden derzeit im federführenden Rechtsausschuss des Europäischen Parlaments (JURI) diskutiert. Die zuständigen Berichterstatter haben entsprechende Berichtsentwürfe veröffentlicht, in denen unter anderem die Wichtigkeit der Wahrung des Berufsgeheimnisses und des Privilegs der Angehörigen von Rechtsberufen betont wird.

VORSCHLÄGE FÜR EINE FAIRE BESTEUERUNG DER DIGITALEN WIRTSCHAFT

Die BRAK begrüßt in ihrer Stellungnahme zu den Richtlinienvorschlägen der Europäischen Kommission für eine faire Besteuerung der digitalen Wirtschaft⁵ das Ziel, die durch ein digitales Angebot erzielten Gewinne auch im Staat der Nutzer zu besteuern. Sie spricht sich dafür aus, dass eine Steuerpflicht für diese Gewinne im nationalen Recht eingeführt wird, da die Erweiterung des Betriebsstättenbegriffs für die Mitgliedstaaten, bei denen das nationale Recht nicht auf diesem Begriff aufbaut, ins Leere gehen würde. Ferner regt sie an, die Digitalsteuer als zusätzliche Steuer dauerhaft beizubehalten und die Einrichtung von Erfassungssystemen für die Digitalsteuer in den einzelnen Mitgliedstaaten zu harmonisieren, da die Digitalsteuer, wie sie im Richtlinienvorschlag vorgesehen ist, nur so für die nationale Steuerrechtsordnung beherrschbar ist.

⁵ BRAK-Stn.-Nr. 31/2018.

DIE BRAK INTERNATIONAL

RECHTSANWÄLTIN DR. VERONIKA HERRER, LL.M. UND RECHTSANWALT RIAD KHALIL HASSANAIN, BRAK, BERLIN

Der nachfolgende Beitrag gibt einen Überblick über die Tätigkeit der BRAK im internationalen Bereich im September und Oktober 2018.

EMPFANG EINER JURISTEN-DELEGATION AUS MOLDAU

Am 11.9.2018 empfing die BRAK eine 30-köpfige Delegation aus Rechtsanwälten, Staatsanwälten, Polizei- und Strafvollzugsbeamten aus Moldau. Die Delegationsreise wurde von der Konrad-Adenauer-Stiftung im Rahmen des Rechtsstaatsprogramms für Südosteuropa organisiert und durchgeführt. BRAK-Geschäftsführerin Dr. Veronika Horrer führte mit den Teilnehmern ein Fachgespräch zur Organisation der Anwaltschaft und

zum anwaltlichen Berufsrecht in Deutschland. Die Vertreter der moldauischen Anwaltschaft äußerten den Wunsch nach einer Vertiefung des Dialogs mit der deutschen Anwaltschaft.

FACHTAGUNG „ANWALTSMONOPOL, ANWALTSZWANG UND FACHANWALTSCHAFT“

Am 19.9.2018 nahm Dr. Frank Engelmann, Präsident der Rechtsanwaltskammer Brandenburg, an einer in Minsk (Belarus) stattfindenden Fachtagung zur Regulierung und zur Praxis des Anwaltsmonopols, des Anwaltszwangs und zur Fachanwaltschaft in Deutschland, der Ukraine und Belarus als Referent teil. Dr. Engelmann

berichtete über die deutsche Rechtslage und beantwortete zahlreiche Fragen der belarussischen und ukrainischen Kollegen. Organisiert wurde die Fachtagung durch die Deutsche Stiftung für internationale rechtliche Zusammenarbeit e.V. (IRZ).

JAHRESKONFERENZ DER PAN AFRICAN LAWYERS UNION IN TUNESIEN

Vom 27.-29.9.2018 fand die Jahreskonferenz der Pan African Lawyers Union (PALU) in der tunesischen Hauptstadt Tunis statt. Für die BRAK nahm Riad Khalil Hassanain, Referent in der BRAK-Geschäftsführung, an der Konferenz teil; damit war die BRAK erstmals bei der PALU vertreten.

Die PALU wurde im Jahr 2002 gegründet. Sie ist eine regional auf den Kontinent Afrika bezogene Anwaltsorganisation, bestehend aus fünf regionalen Anwaltsorganisationen, mehr als 54 nationalen Anwaltsorganisationen und mehr als 500 Anwälten. Organe der PALU sind die Hauptversammlung, die Ratsversammlung und das Präsidium. Ihre Aufgabe ist es, die Interessen des afrikanischen Kontinents im Hinblick auf die Anwaltschaft zu wahren. Ziele sind ferner die Weiterentwicklung des Anwaltsberufs, des Anwaltsrechts, des Good Governance, der Menschenrechte und der sozialwirtschaftlichen Entwicklung des afrikanischen Kontinents.

An der diesjährigen Konferenz der PALU nahmen die Präsidenten der nationalen Anwaltskammern Algeriens, Tunesiens und Marokkos teil. Der Justizminister Tunesiens, Ghazi Jeribi, nahm ebenfalls teil. BRAK-Referent Khalil Hassanain konnte sich mit den Kammerpräsidenten zu Fachgesprächen treffen. Ferner konnte ein Gespräch mit dem Justizminister Tunesiens realisiert werden. Im Rahmen des Gesprächs stellte er die Zusam-

menarbeit der BRAK mit der tunesischen Anwaltskammer (ONAT) vor. Der Justizminister war über die Kooperation mit der ONAT sehr erfreut und bedankte sich für die fruchtbare Zusammenarbeit. Die Kooperation zwischen den Anwaltschaften sei für die Tunesische Republik von äußerster Wichtigkeit.

ERSTE VERANSTALTUNG DER BRAK IN TUNESIEN

In Zusammenarbeit mit der tunesischen Anwaltskammer (ONAT) konnte die erste BRAK-eigene Veranstaltung in Nordafrika realisiert werden. Diese fand am 12.10.2018 in Tunis in den Räumlichkeiten des neu gegründeten wissenschaftlichen Dienstes der ONAT statt. Dort finden sich auch zwei moderne Konferenzsäle, in denen etwa 40 sowie 400 Teilnehmer Platz haben.

Die Veranstaltung war gut besucht, darunter Mitglieder aus dem Präsidium und Ausschussmitglieder der ONAT sowie interessierte tunesische Anwälte. Thema waren die Grundlagen des anwaltlichen Berufsrechts sowie der Selbstverwaltung; dabei wurden die Ausgestaltungen beider Länder verglichen. Vorträge hierzu hielten sowohl BRAK-Vizepräsident André Haug, der Präsident der ONAT, Amr Mehrezi, der Leiter des wissenschaftlichen Dienstes der ONAT, Hatem Rouatbi, sowie Prof. Mohamad Kamal Sharaf El-Din von der juristischen Fakultät der Universität von Tunis. Die Themen wurden im Anschluss sehr rege diskutiert. Die gesamte Veranstaltung wurde simultan ins Deutsche/Arabische verdolmetscht.

Die gemeinsame Umsetzung der Veranstaltung durch BRAK und ONAT verlief in vertrauensvoller Atmosphäre. Die Veranstaltung soll den Auftakt für zukünftige Veranstaltungen der BRAK in Tunesien bilden. Hieran und am weiteren Austausch mit der deutschen Anwaltschaft besteht auf Seiten der ONAT großes Interesse.

SITZUNG DER SATZUNGSVERSAMMLUNG

Die 8. Sitzung der 6. Satzungsversammlung findet am 6.5.2019 in Berlin statt.

PERSONALIEN

NACHRUF AUF RECHTSANWALT HANS-PETER BENCKENDORFF

RECHTSANWALT DR. MICHAEL GRIEM, PRÄSIDENT DER RAK FRANKFURT AM MAIN

Am 4.7.2018 ist der Vizepräsident der RAK Frankfurt am Main, Hans-Peter Benckendorff, plötzlich und unerwartet für uns alle verstorben. Noch im April hatte er unsere Kammer bei der Präsidentenkonferenz in Berlin vertreten.

Hans-Peter Benckendorff hat sich wie kaum ein anderer jahrzehntelang und mit großem Erfolg ehrenamtlich für die Belange der Anwaltschaft weit über die Grenzen unseres Kammerbezirks hinaus, auch auf Bundesebene, engagiert und die Geschicke der anwaltlichen Selbstver-

waltung bis zuletzt nachdrücklich mitgestaltet. 1946 in Goslar geboren, wurde Hans-Peter Benckendorff nach Ablegen des zweiten Staatsexamens 1980 zunächst am AG und LG Marburg als Rechtsanwalt zugelassen. Bereits 1983 wurde er Mitglied der RAK Frankfurt am Main, in deren Vorstand er im Jahr 1991 gewählt wurde. In den ersten Jahren seiner Tätigkeit war er in einer Beschwerdeabteilung tätig, ab 1994 zugleich in der Abteilung für Fachanwaltsangelegenheiten, deren Vorsitzender er bis zu seinem Tode war. Seit dem Jahr 2007 gehörte er dem Präsidium der Kammer an und war seit dem Herbst 2013 zudem unser Schatzmeister. Seinen vielfältigen Interessen entsprechend waren weitere Schwerpunkte seiner Kammertätigkeit der Bereich der Innovation und Fortentwicklung sowie die internationalen Verbindungen, wobei ihm die Kontakte nach Asien und Osteuropa besonders am Herzen lagen.

Bereits bei deren Gründung im Jahr 1995 wurde Hans-Peter Benckendorff als Vertreter unserer Kammer in die Satzungsversammlung gewählt. Hier hat er seitdem und ohne Unterbrechung entscheidend an der Weiterentwicklung unseres Berufsrechts mitgewirkt. Lange Jahre selbst als Syndikus in der zentralen Rechtsabteilung der Deutschen Bank tätig, galt sein nachhaltiges Wirken insbesondere der Interessenvertretung der Syndikusanwälte, für die er sich in seiner 16-jährigen Mitgliedschaft im BRAO-Ausschuss der BRAK, als Mitglied der Satzungsversammlung sowie als langjähriger Vorsitzender der Arbeitsgemeinschaft der Syndikusanwälte auch im Deutschen Anwaltverein einsetzte. Es ist daher nicht zuletzt seiner Sachkunde und seinem unermüdlichen Wirken zu verdanken, dass der Status der Syndikusrechtsanwälte rechtlich abgesichert werden konnte.

Neben der Anerkennung der Syndikusrechtsanwälte war der Aufbau einer unabhängigen, eigenständigen

und effektiven Altersversorgung der Rechtsanwälte eine weitere Herzensangelegenheit von Hans-Peter Benckendorff, der sich daher seit der Gründung des Versorgungswerks im Land Hessen in dessen Vorstand engagierte und dessen Vorsitzender er seit 1996 bis zu seinem Tode war.

Damit nicht genug, hat er sich mehr als 20 Jahre auch als Präsident und zuletzt Vizepräsident des Verbandes der Freien Berufe in Hessen für die Belange aller freien Berufe eingesetzt.

Der Tod von Hans-Peter Benckendorff hinterlässt nicht nur bei der RAK Frankfurt eine große Lücke. Wir verlieren mit ihm eine beeindruckende Persönlichkeit. Ihn zeichneten sein umfassendes berufsrechtliches und berufspolitisches Wissen und seine vielfältigen Erfahrungen auf allen Ebenen der Kammer- und Verbandstätigkeit im hohen Maße aus. Er war Vorbild und Mitgestalter eines freien und unabhängigen Anwaltsbildes innerhalb einer selbstverfassten, vom Staat unabhängigen Selbstverwaltung und ein von allen geschätztes Bindeglied zwischen Anwaltskammer und Anwaltverein.

Ihn zeichnete wie kaum einen anderen aus, andere von seinem Standpunkt zu überzeugen, gleichzeitig aber auch abweichende Standpunkte zu akzeptieren und zu moderieren. Sein Wesen war freundlich, kollegial, geprägt von persönlicher Zurückhaltung und mit Sinn für feinen Humor.

Hans-Peter Benckendorff hat sich bleibende Verdienste für die deutsche Anwaltschaft erworben. Zahlreiche Verbandsvertreter und Kollegen haben dies in ihren Traueransprachen zum Ausdruck gebracht. Die RAK Frankfurt am Main ist Hans-Peter Benckendorff zu großem Dank verpflichtet und wird ihm dauerhaft ein ehrendes Andenken bewahren.

BERUFSRECHTLICHE RECHTSPRECHUNG

FACHANWALTSCHAFTEN

*LEITSATZ DER REDAKTION (ORIENTIERUNGSSATZ)

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT

FAO §§ 5 I lit. j, 14c

* 1. Beurkundet ein Anwaltsnotar einen Grundstückskaufvertrag mit Auflassung, kann eine damit im Zusammenhang stehende beratende und entwerfende Tätigkeit auch von einem Rechtsanwalt erbracht werden, so dass derartige Vertragsbeurkundungen als Fälle i.S.d. § 5 I FAO berücksichtigt werden können.

dungen als Fälle i.S.d. § 5 I FAO berücksichtigt werden können.

* 2. Es ist zweifelhaft, ob solche von einem Anwaltsnotar bearbeiteten Beurkundungsfälle als „gerichtliche Verfahren“ i.S.d. § 5 I lit. j FAO angesehen werden können, da der Rechtsanwalt seinen Entwurf mangels Beurkundung (die er als solcher nicht durchführen kann) nicht in ein gerichtliches Verfahren einbringen kann. Zudem dürften unter gerichtlichen Verfahren in diesem Sinne nur Erkenntnisverfahren und insbesondere nicht Grundbuchverfahren zu verstehen sein.

* 3. Ob Fälle der Anordnung der gerichtlichen Zwangsverwaltung als gerichtliche Verfahren anerkannt werden können, ist zweifelhaft. Bei einer Anordnung der gerichtlichen Zwangsverwaltung einer Immobilie ist der Rechtsanwalt, soweit er zum Zwangsverwalter bestellt wurde, nur Adressat des Beschlusses. Seine Kerntätigkeit als Verwalter liegt in der wirtschaftlichen Betreuung des Zwangsverwaltungsobjekts zur Sicherung von Gläubigerinteressen. Allenfalls bei der Verwaltungsübernahme könnte sich ein mietrechtlicher Bezug ergeben.

Niedersächsischer AGH, Urt. v. 13.8.2018 – AGH 8/17 (II 7/35)

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM ERBRECHT

FAO §§ 5 I lit. m, 14f

* 1. Der maßgebliche Referenzzeitraum für den Nachweis besonderer praktischer Erfahrungen beginnt mit Antragseingang bei der Rechtsanwaltskammer und nicht mit Eingang der Unterlagen beim gemeinsamen Prüfungsausschuss.

* 2. Eine persönliche und weisungsfreie Bearbeitung i.S.v. § 5 I FAO liegt vor, wenn sich der Rechtsanwalt durch Anfertigung von Vermerken und Schriftsätzen oder die Teilnahme an Verhandlungen eigenverantwortlich inhaltlich mit der Sache befasst hat und sich seine Tätigkeit nicht auf eine bloße Zuarbeit im Hintergrund beschränkt. Der Nachweis kann auch durch eine anwaltliche Versicherung des tatsächlich nach außen auftretenden Rechtsanwalts geführt werden.

* 3. Soweit es nach § 14f Nr. 1 FAO um erbrechtliche Bezüge zum Schuld-, Familien-, Stiftungs-, Gesellschafts- und Sozialrecht geht, wird ein Fall aus diesen Bereichen nicht schon dadurch zum Erbrechtsfall, dass diesem Fall unstreitig ein Erbfall zugrunde liegt.

* 4. Ein Fall, der im Schuld-, Familien-, Stiftungs-, Gesellschafts- oder Sozialrecht angelegt ist, kann nur dann zu einem Erbrechtsfall werden, wenn der Fall einen konkret darzulegenden Bezug zu einer erbrechtlichen Frage aufweist, also Fragen des Erbrechts für die argumentative Auseinandersetzung tatsächlich eine Rolle gespielt haben.

Bayerischer AGH, Urt. v. 16.7.2018 – BayAGH III 4-12/17

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der Niedersächsische AGH (BRAK-Mitt. 2015, 155) hat entschieden, dass es sich im Schwerpunkt um eine schuldrechtliche und nicht erbrechtliche Frage handelt, ob eine Vergütungsforderung des Nachlasspflegers möglicherweise verjährt ist. Gleiches gilt für

die Frage, ob der abgerechnete Aufwand für Tätigkeiten außerhalb des Aufgabengebiets eines Nachlasspflegers entstanden ist.

BESONDERE PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN IM INSOLVENZRECHT

FAO § 5 I lit. g

* 1. Die von § 5 I lit. g Nr. 3a FAO geforderte „Vertretung“ des Schuldners in bei Gericht anhängigen Verfahren bedeutet eine Vertretung des Schuldners gegenüber dem Gericht.

* 2. Vor diesem Hintergrund genügt für die Bejahung einer „Vertretung“ des Schuldners nicht jede Tätigkeit für den Schuldner während eines laufenden Verfahrens, insbesondere nicht bereits ein Betreiben der Geschäfte im Hintergrund, die außegerichtliche Korrespondenz oder die bloße Mandatierung durch den Schuldner.

* 3. Dieses Ergebnis wird durch die Rechtsprechung des BGH zum „Verwalter hinter dem Verwalter“ bestätigt, wonach eine Tätigkeit, mit der nach außen keine Verantwortung übernommen wird, nicht zum Nachweis der Voraussetzungen des § 5 I lit. g Nr. 1 FAO geeignet ist.

Bayerischer AGH, Urt. v. 2.7.2018 – BayAGH III 4-13/17

AUS DEM TATBESTAND:

Der Kl. begehrt mit seiner Klage die Verpflichtung der Bekl., ihm die Erlaubnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ zu erteilen.

Der Kl. ist seit 10.1.2000 ununterbrochen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen. Mit Schreiben v. 21.6.2015, eingegangen in der Geschäftsstelle der Bekl. am 22.6.2015, stellte der Kl. den Antrag auf Erlaubnis, die Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ zu führen. Zusammen mit diesem Antrag reichte er ein ausgefülltes Antragsformular, Bescheide über Entscheidungen über Ansprüche auf Elterngeld, Zeugnisse über die Teilnahme an einem Lehrgang zum Erwerb besonderer Kenntnisse auf dem Gebiet des Insolvenzrechts, ein Klausurenzertifikat, vier Klausuren im Original, Fortbildungsnachweise, Ausdrucke von vom Antragsteller gehaltenen Präsentationen, Kopien seiner Publikationen und eine Fallliste samt Arbeitsproben ein. (...)

Unter dem 3.8.2015 informierte der Vorsitzende des Fachausschusses den Kl. davon, dass zwar der Nachweis der theoretischen Kenntnisse und der erforderlichen Fortbildung als erbracht angesehen könne, nicht jedoch der Nachweis der praktischen Erfahrungen. In soweit bestehe (...) Nachbesserungsbedarf.

Mit Schreiben v. 31.10.2015 nahm der Kl. hierzu umfassend Stellung und legte neben der ursprünglichen Fallliste v. 21.6.2015 eine überarbeitete Fallliste v.

10.10.2015 vor, die u.a. 16 Verfahren zur Ersetzung des § 5 I lit. g Nr. 1 FAO enthielt sowie eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über die persönliche und weisungsfreie Bearbeitung aller vorgelegten Fälle. Zu den Ersetzungsfällen führte der Kl. insbesondere aus, dass aus Gründen der Gleichbehandlung und unter Berücksichtigung der Intention des Gesetzgebers, die Gerichte zu entlasten, auch eine Tätigkeit in der außergerichtlichen Schuldenbereinigung als Tätigkeit „als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz“ i.S.d. § 5 I lit. g Nr. 3a FAO anzuerkennen sei.

Mit Votum v. 1.2.2016 teilte der Fachausschuss dem Kl. mit, dass nach erneuter Überprüfung weiterhin das Vorliegen der in der FAO für das Fachgebiet Insolvenzrecht geforderten praktischen Erfahrungen verneint werden müsse. (...) Nach dem übereinstimmend erfolgten Ruhen des Verfahrens im Hinblick auf eine geplante Lockerung der fraglichen Satzungsbestimmung durch die Satzungsversammlung im November 2016 wurde das Verfahren im Dezember 2016 zur erneuten Überprüfung in den Fachausschuss gegeben. Diesem hat der Kl. mit Mail v. 24.1.2017 eine überarbeitete Fallliste mit neuen Arbeitsproben zu den Fällen 1 bis 16 und zu vier weiteren Fällen (Fälle 17 bis 20) vorgelegt.

Mit Votum v. 31.1.2017 entschied der Fachausschuss, dass auch die durch die Satzungsversammlung beschlossenen Änderungen des § 5 I lit. g Nr. 3a FAO, insbesondere der Wegfall der Worte „bis zum Abschluss des Gerichtsverfahrens“, nicht dazu führen, dass dem Vorstand empfohlen werden könne, dem Kl. die Fachanwaltsbezeichnung für Insolvenzrecht zu verleihen. Der Fachausschuss vertrat weiterhin die Ansicht, dass nur eine Tätigkeit in einem eröffneten Insolvenzverfahren und nicht bereits in der Phase der außergerichtlichen Schuldenbereinigung als Ersetzungsverfahren in Betracht komme. Auch gehe in einer Vielzahl der vorgelegten gerichtlichen Fälle aus den vorgelegten Arbeitsproben nicht hervor, dass der Kl. den Schuldner tatsächlich gegenüber dem Gericht vertreten, insbesondere den Antrag als wesentliches Element des Eröffnungsverfahrens verfasst habe. Lediglich die Fälle A 4, A 5 und A 8 könnten deshalb als Ersetzungsverfahren gewertet werden; die erforderliche Anzahl von Ersetzungsfällen werde nicht erreicht. Dieser Einschätzung schloss sich die zuständige Abteilung VI des Vorstands an.

Mit Schreiben v. 4.4.2017 wurde der Kl. über diese Einschätzung informiert und ihm Gelegenheit gegeben, zu dem ihm ebenfalls zur Kenntnis gebrachten Votum des Fachausschusses v. 31.1.2017 Stellung zu nehmen. Die Stellungnahme erfolgte fristgerecht mit Schriftsatz des anwaltlichen Vertreters des Kl. v. 12.5.2017. (...) Mit Bescheid v. 31.8.2017 wies die Bekl. den Antrag des Kl. v. 21.6.2015 wegen des fehlenden Nachweises der geforderten praktischen Erfahrungen zurück. Der Kl. habe weder die nach § 5 I lit. g Nr. 1 FAO erforderlichen eröffneten Verfahren als Insolvenzverwalter noch die andernfalls erforderlichen 12 Ersetzungsverfahren nach § 5 I lit. g Nr. 3a und Nr. 3b FAO nachweisen können.

Zwar habe er 17 Fälle als Ersetzungsfälle vorgelegt, hiervon könnten allerdings nur die Verfahren A 4, A 5 und A 8 als Ersetzungsverfahren anerkannt werden. In den Fällen A 1, A 2, A 7, A 9, A 10, A 11 und A 13 sei keine Vertretung von Schuldern in der Verbraucherinsolvenz nachgewiesen. Zwar sei dort ein Verbraucherinsolvenzverfahren eingeleitet worden, eine Vertretung der Schuldner durch den Kl. sei allerdings nicht ersichtlich. Gleiches gelte in den Fällen A 3, A 12, A 14, A 16 und A 17, die nur ein Tätigwerden im außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahren zum Gegenstand hätten. In den Fällen A 6, A 15, A 18, A 19 und A 20 seien lediglich Beratungen erfolgt und noch nicht einmal ein außergerichtliches Schuldenbereinigungsverfahren betroffen. Die Auffassung des Kl., dass es keiner förmlichen Vertretung in einem Verbraucherinsolvenzverfahren bedürfe, die nach außen durch die Bestellung als Vertreter offenkundig gemacht werde, greife nicht. Deshalb komme es auch nicht mehr darauf an, ob die erforderlichen sonstigen Fälle aus mindestens sieben der in § 14 Nr. 1 und 2 FAO bestimmten Gebiete i.S.v. § 5 I lit. g Nr. 2 FAO vorlägen. Zur Begründung im Einzelnen wird auf die Ausführungen in dem o.g. Bescheid Bezug genommen.

Der Kl. ist der Meinung, mit den von ihm vorgelegten Unterlagen auch seine besonderen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts nachgewiesen zu haben und stellt diese Rechtsfrage zur Überprüfung durch das Gericht. (...)

Der Kl. beantragt: unter Aufhebung des Bescheids der Bekl. v. 31.8.2017, Az. -...3/2015 (P ...97) die Bekl. zu verurteilen, dem Kl. die Befugnis zum Führen der Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ zu verleihen. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Sie tritt den Ausführungen des Kl. hinsichtlich der nicht anerkannten Fälle unter Aufrechterhaltung ihrer Rechtsauffassung aus dem Bescheid v. 31.8.2017 entgegen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

I. Die Klage ist zulässig. Sie ist als Verpflichtungsklage i.S.d. § 112c BRAO, § 42 I 2. Alt. VwGO statthaft und form- und fristgerecht erhoben worden (§ 112c BRAO i.V.m. §§ 74 II, 75 VwGO). Ein Vorverfahren war nicht erforderlich, § 15 BayAGVwGO.

II. Die Klage hat allerdings in der Sache keinen Erfolg und ist als unbegründet abzuweisen. Der Kl. hat keinen Anspruch auf die Erteilung der Erlaubnis, die Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ zu führen, da ihm der Nachweis der hierfür erforderlichen besonderen praktischen Erfahrungen auf dem Gebiet des Insolvenzrechts nicht gelungen ist.

a) Für diesen Nachweis ist gem. § 5 I lit. g Nr. 1 FAO a.F., § 16 I FAO erforderlich, dass der Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung als Rechtsanwalt mindestens fünf eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO als Insolvenzverwalter persönlich und weisungsfrei bearbeitet hat,

wobei der Schuldner in zwei Verfahren bei Eröffnung mehr als fünf Arbeitnehmer beschäftigt haben muss. Dies ist unstrittig vorliegend beim Kl. weder für den Referenzzeitraum v. 22.4.2012 bis zum 22.6.2015 noch für einen späteren Referenzzeitraum der Fall.

b) Auch der Nachweis von Ersetzungsverfahren nach § 5 I lit. g Nr. 3 FAO a.F. gelingt dem Kl. nicht.

aa) Nach dieser Vorschrift können die „in Nr. 1 bezeichneten Verfahren“, d.h. eröffnete Verfahren aus dem ersten bis sechsten Teil der InsO, durch den Nachweis von insgesamt zwölf „Verfahren ... als Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz“ ersetzt werden.

bb) Dass die Bekl. als Verfahren im Sinne der Bestimmung nur Verfahren akzeptieren will, in denen der Kl. einen Schuldner in einem bereits eröffneten Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber einem Gericht vertritt, begegnet entgegen der Ansicht des Kl. keinen Bedenken.

(1) Schon der Wortlaut von § 5 I lit. g Nr. 3a FAO a.F., der eine Tätigkeit in einem „Verfahren“ als „Vertreter des Schuldners in der Verbraucherinsolvenz“ fordert, weist darauf hin, dass eine Tätigkeit in einem Gerichtsverfahren erforderlich ist. Denn die Bearbeitung eines „Falles“ genügt gerade nicht.

Auch wird im Eingangssatz von § 5 I lit. g Nr. 3 FAO ausdrücklich darauf hingewiesen, dass mit dieser Vorschrift die Ersetzung der „in Nr. 1 bezeichneten Verfahren“ geregelt wird und der Begriff „Verfahren“ in § 5 I lit. g Nr. 3a FAO in gleicher Weise verwendet. Verfahren nach § 5 I lit. g Nr. 1 FAO aber sind ausschließlich „eröffnete Verfahren“.

Dies bestätigt, dass bereits nach dem Wortlaut und Regelungszusammenhang der Vorschrift eine Ersetzung nur durch Verfahren gelingen kann, die bei einem Gericht anhängig sind.

Gleiches gilt bei Betrachtung der sonstigen möglichen Ersetzungsverfahren des § 5 I lit. g Nr. 3a FAO. Dies sind „Verfahren als Sachwalter nach § 270 InsO“ oder „als vorläufiger Insolvenzverwalter“, mithin (ebenfalls) Verfahren, die bereits vor dem Insolvenzgericht betrieben werden.

(2) Die von § 5 I lit. g Nr. 3a FAO geforderte „Vertretung“ des Schuldners in solchen bei Gericht anhängigen Verfahren stellt sich zwanglos als Vertretung

Vertretung ggü dem Gericht

des Schuldners gegenüber dem Gericht dar. Auch ist wegen der angestrebten Ersetzung der Tätigkeit als Insolvenzverwalter, § 5 I lit. g Nr. 1 FAO, eine Vergleichbarkeit der ersetzenden Tätigkeit mit der bei Durchführung eines Insolvenzverfahrens zu leistenden Arbeit erforderlich. Damit genügt für die Bejahung einer „Vertretung“ des Schuldners offensichtlich nicht jede Tätigkeit

für den Schuldner während eines laufenden Verfahrens, insbesondere nicht bereits ein „Betreiben der Geschäfte“ im Hintergrund, die außergerichtliche Korrespondenz oder die bloße Mandatierung durch den Schuldner. Vielmehr ist ein Auftreten für ihn gegenüber dem Insolvenzgericht erforderlich.

Dieses Ergebnis wird durch die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH, Beschl. v. 16.4.2007 – AnwZ (B) 31/06, NJW 2007, 2125) zum „Verwalter hinter dem Verwalter“ bestätigt, wonach eine Tätigkeit, mit der nach außen keine Verantwortung übernommen wird, nicht zum Nachweis der Voraussetzungen des § 5 I lit. g Nr. 1 FAO geeignet ist. Gleiches muss hinsichtlich § 5 I lit. g Nr. 3 FAO gelten, weshalb nur die nach außen hin wirkende Übernahme der Verantwortung für das eröffnete Verfahren, d.h. die gegenüber dem Gericht angezeigte Vertretung des Schuldners im eröffneten Verfahren den Erfordernissen des § 5 I lit. g Nr. 3 FAO genügt, nicht aber ein Tätigwerden nur im Hintergrund bzw. nur gegenüber nicht am eröffneten Verfahren Beteiligten.

cc) Unter Zugrundelegung dieses Maßstabes stellen nur die von der Bekl. akzeptierten Verfahren A 4, A 5 und A 8 Ersetzungsfälle i.S.d. § 5 I lit. g Nr. 3 FAO dar. In den Fällen A 1, A 2, A 7, A 9, A 10, A 11, A 13, A 16 und A 17 mag der Kl. die Schuldner jeweils beratend begleitet haben, eine Vertretung im Sinne einer Wahrnehmung der Interessen des Schuldners in dem Verbraucherinsolvenzverfahren gegenüber dem Gericht hat der Kl. schon nicht behauptet und geht aus den Unterlagen auch nicht hervor. Soweit der Kl. es in der mündlichen Verhandlung für möglich gehalten hat, dass er in diesen Fällen – anders als bisher dargestellt – auch gegenüber dem Gericht tätig geworden ist, hat er ausgeschlossen, dass dies in sämtlichen neun Fällen geschehen ist, weshalb die erforderlichen zwölf Ersetzungsfälle nach wie vor unzweifelhaft nicht vorliegen.

Eine Berücksichtigung der Fälle A 3, A 6, A 12, A 14, A 15, A 18, A 19 und A 20 scheidet zusätzlich mangels Tätigwerden des Kl. in einem „eröffneten Verfahren“ aus. (...)

HINWEISE DER REDAKTION:

Mit Beschluss vom 16.4.2007 (BRAB-Mitt. 2007, 166) hatte der BGH entschieden, dass Fallbearbeitungen nach § 5 lit. g) Nr. 1 FAO weder durch eine Tätigkeit als „Verwalter hinter dem Verwalter“ noch durch eine Tätigkeit als Treuhänder im Verbraucherinsolvenzverfahren ersetzt werden können. Umgekehrt kann auch die erforderliche Tätigkeit als Schuldnervertreter nicht durch eine Tätigkeit im Regelinsolvenzverfahren ersetzt werden (Hessischer AGH, NZI 2010, 239).

MITARBEITERIN EINER HANDWERKSKAMMER KEINE SYNDIKUSRECHTSANWÄLTIN

BRAO §§ 46, 46a

* 1. Von einer anwaltlich beherrschenden Tätigkeit kann erst dann gesprochen werden, wenn die Tätigkeit ganz deutlich mehr als die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

* 2. Bei einer allgemeinen Rechtsberatung der Mitglieder einer Handwerkskammer handelt es sich nicht um eine anwaltliche Beratung i.S.d. § 46 III Nr. 2 BRAO, wenn es Aufgabe des Berufsträgers ist, alle Mitglieder der Handwerkskammer gleichermaßen zu beraten mit der Folge, dass er nicht nur sowohl für den Ausbildungsbetrieb als auch den Auszubildenden in derselben Streitfrage rechtlich tätig sein darf, sondern in einigen Bereichen sogar mit dem Ziel tätig sein soll, ein für beide Parteien günstiges Ergebnis zu erreichen.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 1.6.2018 – 1 AGH 33/17

AUS DEM TATBESTAND:

Die ... 1971 geborene Beigeladene ist per Arbeitsvertrag v. 22.1.1999 seit dem 15.3.1999 bei der Handwerkskammer E beschäftigt. Nach der Tätigkeitsbeschreibung v. 17.1.2016/20.1.2016 ist die Beigeladene als „Abteilungsleiterin Zwischen-, Gesellen- und Abschlussprüfungen, Rechtsfragen der beruflichen Bildung“ tätig. Mit bei der Bekl. am 20.1.2016 eingegangenem Antrag beantragte die Beigeladene die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin. Nach der im Verwaltungsverfahren überreichten Tätigkeitsbeschreibung ist die Beigeladene mit der Prüfung von Rechtsfragen und Beratung in Zusammenhang mit Ausbildungsverhältnissen beschäftigt. Aus einer Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag v. 13.1.2016 ergibt sich, dass die Beigeladene ihre Arbeitgeberin in Rechtsfragen fachlich unabhängig und eigenverantwortlich berät und vertritt. Wegen der Einzelheiten wird insb. auf die Tätigkeitsbeschreibung v. 17./20.1.2016 verwiesen. Die Beigeladene legt darüber hinaus zwei Bescheinigungen ihrer Arbeitgeberin v. 2.2.2016 vor, nach denen sie nicht mit hoheitlichen Tätigkeiten befasst ist, im Rahmen ihrer Beschäftigung zu 75 % anwaltlich tätig ist und die übrige Arbeitszeit für Abteilungsleitertätigkeiten aufwendet. Die Bekl. äußerte im Verwaltungsverfahren mit Schreiben v. 23.8.2016 u.a. Zweifel an der Ausübung einer prägenden anwaltlichen Tätigkeit, insb. in Bezug auf die Merkmale aus § 46 III Nr. 3 u. 4 BRAO. Die Kl. hat der Zulassung der Beigeladenen nicht zugestimmt. Sie hat neben Bedenken hinsichtlich der Prägung des Beschäftigungsverhältnisses durch eine anwaltliche Tätigkeit geltend gemacht, der Zulassung stehe die hoheitliche Tätigkeit der Beigeladenen entgegen. Nach er-

gänzenden Stellungnahmen der Beigeladenen v. 1.9.2016 u. 7.11.2016 hat die Bekl. mit Bescheid v. 15.3.2017 die Beigeladene als „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für die Tätigkeit bei der Handwerkskammer E“ zugelassen und die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet. Zur Begründung hat die Bekl. ausgeführt, die Tätigkeit der Beigeladenen entspreche den Voraussetzungen des § 46 BRAO. Sie prüfe gem. der Tätigkeitsbeschreibung v. 17./20.1.2016, der Zusatzvereinbarung v. 13.1.2016 und der Bestätigung der Handwerkskammer v. 3.11.2016 eigenverantwortlich und unabhängig Rechtsfragen betreffend Ausbildungsverträge, hinsichtlich der Aufnahme in die Lehrlingsrolle, zu möglichen Verkürzungen der Ausbildungsverhältnisse sowie zu Fragen des Prüfungsrechts. Sie erteile zu diesen Themenbereichen Rechtsrat. Sie sei mit gerichtlichen Verfahren, der Abstimmung von Richtlinien und Verordnungen auf Landes- und Bundesebene und der Verhandlung von Ausbildungsverhältnissen u. Prüfungsleistungen betraut. Im Rahmen dieser Tätigkeit vertrete sie ihren Arbeitgeber nach außen. Das Beschäftigungsverhältnis sei durch die anwaltliche Tätigkeit der Beigeladenen geprägt, der zeitliche Aufwand für administrative Tätigkeiten sei verschwindend gering. Hoheitliche Aufgaben übe die Beigeladene nicht aus. Die Kl. hat gegen den ihr am 29.3.2017 zugestellten Zulassungsbescheid v. 15.3.2017 fristgerecht Anfechtungsklage erhoben. Sie rügt, der angefochtene Bescheid spezifiziere die Tätigkeit der Beigeladenen, für die die Zulassung erteilt worden sei, nicht hinreichend. In materiell-rechtlicher Hinsicht hätte die Zulassung nach § 7 Nr. 8 BRAO versagt werden müssen. Nach den im Internet dargestellten Aufgaben der Handwerkskammer E sei der Aufgabenbereich der Beigeladenen als hoheitliche Aufgabe zu definieren. Die Kl. macht außerdem geltend, die Tätigkeit der Beigeladenen entspreche nicht den Kriterien des § 46 III-V BRAO. Die Beigeladene leiste keine anwaltliche Rechtsberatung, sie werde auch nicht rechtsgestaltend tätig. Die Befugnis der Beigeladenen, nach außen verantwortlich für ihren Arbeitgeber aufzutreten, sei im Verwaltungsverfahren nicht hinreichend geklärt worden.

Die Kl. beantragt, den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Die Bekl. beantragt, die Klage abzuweisen. Sie verteidigt mit näheren Ausführungen den angefochtenen Bescheid. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige, insb. fristgerecht erhobene Anfechtungsklage ist begründet. Die Bekl. hat die Beigeladene zu Unrecht als Syndikusrechtsanwältin zugelassen.

1. In formeller Hinsicht ist der Zulassungsbescheid allerdings nicht zu beanstanden. Soweit die Kl. in der Sache geltend macht, der Bescheid verstoße gegen den Bestimmtheitsgrundsatz aus § 37 I VwVfG, greifen die Bedenken nicht durch. Die Zulassung als Syndikusrechts-

anwalt ist für eine bestimmte berufliche Tätigkeit zu erteilen, die konkret den Merkmalen des § 46 II-V BRAO entsprechen muss. Es kann dahinstehen, ob der Tenor des angefochtenen Bescheids, in dem die Beigeladene als „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) für ihre Tätigkeit bei der Handwerkskammer E“ zugelassen wird, diesen Anforderungen genügt. Die Frage, ob ein Verwaltungsakt hinreichend bestimmt ist, ist im Zusammenhang mit der Begründung der Entscheidung zu beurteilen (vgl. *Kopp/Ramsauer*, VwVfG, 18. Aufl., § 37 Rn. 5; VGH Kassel, NVwZ-RR 1993, 303 Rn. 42; BVerwGE 119, 292 Rn. 17). Aus der Begründung des Bescheids, die auf den zur Personalakte gereichten Arbeitsvertrag, die Tätigkeitsbeschreibung v. 17./20.1.2016, die Stellungnahme der Beigeladenen v. 7.11.2016, die Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag v. 13.1.2016 sowie auf eine Bestätigung der Arbeitgeberin v. 3.11.2016 Bezug nimmt und den Inhalt der Tätigkeit der Beigeladenen wiedergibt, ergibt sich unzweifelhaft, dass sich die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin auf die derzeit konkret ausgeübte Tätigkeit der Beigeladenen als „Abteilungsleiterin Zwischen-, Gesellen- u. Abschlussprüfungen, Rechtsfragen der beruflichen Bildung“ mit dem aus dem Bescheid ersichtlichen Tätigkeitsumfang bezieht.

2. Der Zulassungsbescheid ist jedoch materiell rechtswidrig, da er gegen § 46a I Nr. 3 BRAO verstößt. Die Bekl. hat die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin zugelassen, obwohl die konkret ausgeübte Tätigkeit nicht durch eine anwaltliche Tätigkeit, die den Anforderungen des § 46 II-V BRAO entspricht, geprägt ist.

a) Der Senat geht zwar davon aus, dass die Tätigkeit der Beigeladenen den Kriterien des § 46 II-V BRAO entspricht, soweit die Beigeladene die Handwerkskammer in Prüfungsangelegenheiten, insb. bei Widersprüchen gegen Prüfungsergebnisse, sowie in Aufsichtssachen gegenüber Handwerksbetrieben berät und im Streitfall gerichtlich vertritt. Offen bleiben kann, ob die Beigeladene in Prüfungs- und Aufsichtsangelegenheiten hoheitlich tätig wird und der Zulassung deshalb ein Versagungsgrund nach § 46a I Nr. 2, VII Nr. 8 BRAO entgegensteht, da dieser Aufgabenbereich das Beschäftigungsverhältnis der Beigeladenen nicht prägt. Nach den Angaben der Beigeladenen macht ihre Tätigkeit in Prüfungsangelegenheiten deutlich weniger als die Hälfte ihrer durchschnittlichen Arbeitszeit aus, und zwar auch dann, wenn alle Tätigkeiten der Beigeladenen, die unter den Stichworten „Prüfungsangelegenheiten“ u. „Aufsichtssachen“ zusammengefasst werden können, berücksichtigt werden. Die Beigeladene hat ausgeführt, dass sie rd. 1/3 ihrer jährlichen Arbeitszeit für die Bearbeitung von Widersprüchen gegen Prüfungen der Kammer aufwendet, wobei sie gutachterliche Stellungnahmen zur Vorbereitung der Entscheidung durch den Geschäftsführer der Kammer verfasst und ihre Arbeitgeberin im Streitfall vor den Verwaltungsgerichten vertritt. Weitere 10–15 % ihrer Arbeitszeit würde sie zur Bearbeitung der Aufsichtssachen aufwenden. Auch nach einer Gesamtbetrachtung wird das Arbeitsverhältnis

der Beigeladenen von der Bearbeitung der Prüfungs- und Aufsichtsangelegenheiten nicht „beherrscht“ (vgl. BT-Drs. 18/5201, abgedruckt bei *Feuerich/Weyland*, BRAO, 9. Aufl., 363). Der

Keine beherrschende Tätigkeit Senat geht davon aus, dass von einer beherrschenden Tätigkeit erst dann gesprochen werden kann, wenn die Tätigkeit ganz deutlich mehr als die Hälfte der Arbeitszeit in Anspruch nimmt.

b) Die übrige Tätigkeit der Beigeladenen gliedert sich auf in administrative und allgemein (rechts-)beratende Aufgaben. Diese Aufgabenkreise sind keine anwaltlichen Tätigkeiten. Zu den administrativen Aufgaben der Beigeladenen zählen die von ihr benannten Bereiche der Mitarbeiterführung und Personalentwicklung (Weiterbildung, Förderung, Überstundenregulierung, Besetzung der Prüfungsausschüsse), die nach der Anhörung der Beigeladenen – korrespondierend mit den vorgelegten schriftlichen Erklärungen – rd. 25 % der gesamten Tätigkeit ausmachen.

3. Soweit die Beigeladene darüber hinaus in einem juristischen Kontext tätig wird, handelt es sich nicht um eine anwaltliche Tätigkeit, die den Kriterien des § 46 III Nr. 1–4 BRAO entspricht, es fehlt jedenfalls an der Verwirklichung der Merkmale aus § 46 III Nr. 2 u. 3 BRAO.

a) Aus der Tätigkeitsbeschreibung v. 17./20.1.2016 ergibt sich, dass die Beigeladene in verschiedener Hinsicht (rechts-)beratend tätig wird. Dabei handelt es sich jedoch nicht um eine anwaltliche Beratung i.S.d. § 46 III Nr. 2 BRAO, sondern um eine allgemeine Rechtsberatung der Mitglieder der Handwerkskammer.

Die anwaltliche Beratung ist geprägt durch den Grundsatz der mandatsbezogenen Interessenverwirklichung; die Vertretung widerstreitender Interessen

Keine anwaltliche Tätigkeit ist unzulässig (§ 43a IV BRAO). Diesem Grundsatz entspricht auch das gesetzliche Leitbild des Syndikusrechtsanwaltes in § 46 V BRAO. Der Syndikusrechtsanwalt vertritt den Arbeitgeber in seinen Rechtsangelegenheiten bzw. in den Fällen des § 46 V 2 Nr. 2 u. 3 BRAO die Rechtsangelegenheiten Dritter. Demgegenüber erbringt die Beigeladene zu einem wesentlichen Anteil interne Beratungsleistungen. Ihre Aufgabe ist es, alle Mitglieder der Handwerkskammer gleichermaßen zu beraten mit der Folge, dass sie nicht nur sowohl für den Ausbildungsbetrieb als auch den Auszubildenden in derselben Streitfrage rechtlich tätig sein darf, sondern in einigen Bereichen sogar tätig sein soll mit dem Ziel, ein für beide Parteien günstiges Ergebnis zu erreichen.

b) Der Senat konnte auch nicht feststellen, dass die Beigeladene im Zusammenhang mit der Mitgliederbetreuung/-beratung rechtsgestaltend i.S.d. § 46 III Nr. 3 BRAO tätig wird. Soweit die Beigeladene ausgeführt hat, sie prüfe Rechtsfragen im Zusammenhang mit der konkreten Ausgestaltung von Lehrverträgen (Abkürzung/Verlängerung von Ausbildungszeiten, Urlaubsan-

sprüche), führt sie dabei aufgrund der bestehenden tarifvertraglichen und gesetzlichen Regelungen (BBiG, Ausbildungsordnung) keine selbstständigen Verhandlungen als Vertreterin einer Vertragspartei. Vielmehr informiert sie die Beteiligten über die bestehende Rechtslage und wirkt auf die Umsetzung der bestehenden Regelungen hin. Die übrigen von der Beigeladenen in der Tätigkeitsbeschreibung v. 17./20.1.2016 genannten Tätigkeiten erfüllen das Merkmal des § 46 III Nr. 3 BRAO nicht. Insoweit ist die Tätigkeit der Beigeladenen nicht auf die Gestaltung von Rechtsverhältnissen ausgerichtet. Die Entwicklung von Arbeitsmethoden, Rundschreiben, Rechtsstandpunkten sowie das Abstimmen von Richtlinien und Verordnungen zum Berufsbildungsrecht sind keine Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Gestaltung konkreter Rechtsverhältnisse der Mitglieder oder der Handwerkskammer selbst. Soweit die Beigeladene Verhandlungen zwischen Prüfungsausschüssen und Geschäftsstellen bei Fragen von Ehrenamt und Entschädigung führt, kann dahinstehen, ob sie für ihre Arbeitgeberin in dieser Hinsicht Verträge oder Vergleiche aushandelt, da die Tätigkeit der Beigeladenen nach der schriftlichen Tätigkeitsbeschreibung und nach dem Ergebnis der persönlichen Anhörung auf diesen Bereich nicht ausgerichtet ist.

KEINE ZULASSUNG ALS SYNDIKUSRECHTSANWALT BEI UNERLAUBTER RECHTSBERATUNG DURCH DAS UNTERNEHMEN

BRAO §§ 7 Nr. 8, 46, 46a; RDG §§ 5, 7

* 1. Eine Zulassung als Syndikusrechtsanwalt kann nicht auf solche Tätigkeiten gestützt werden, die einen Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz begründen.

* 2. Rechtsdienstleistungen von Unternehmen sind als Nebenleistung gem. § 5 RDG nur dann zulässig, wenn sie zu dem Berufs- oder Tätigkeitsbild des Unternehmens gehören. Eine Nebenleistung ist nicht gegeben, wenn die Leistung Gegenstand eines eigenständigen Beratungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrages ist. Dann ist die Rechtsberatung selbst die Hauptleistung.

AGH Nordrhein-Westfalen, Urt. v. 25.5.2018 – 1 AGH 55/17

AUS DEM TATBESTAND:

Die am ...1972 geborene Beigeladene ist seit 2002 zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und Mitglied des Versorgungswerks der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen. Seit dem 1.7.2008 ist sie per Arbeitsvertrag v. 11.4.2008 bei der X in Y beschäftigt. Die Einstellung erfolgte als „Lektorin im Programmbereich IV (Wirtschafts- und Gesellschaftsrecht, Z)“. Ursprünglich war die Beigeladene im Schwerpunkt für die Gestaltung der Produkte und Pflege der Autorenkontakte zuständig. Nach Umstrukturierungsmaßnahmen ihrer Arbeitgebe-

rin ist die Beigeladene nunmehr als rechtsanwaltliche Ansprechpartnerin im Rechtsgutachtensdienst des Verlags für die Mitglieder der Z im Bereich GmbH- und Steuerrecht tätig. Bei der Z handelt es sich um ein Mitglieder-Netzwerk des X ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Sozietäten und Praxen können dem Netzwerk als Mitglied beitreten, wobei die Mitgliedsbeiträge an die X zu entrichten sind. Als Gegenleistung erhalten die Mitglieder Zugriff auf eine Datenbank und können Serviceleistungen in Anspruch nehmen. Aufgrund ihrer früheren anwaltlichen Tätigkeit war die Beigeladene von der allgemeinen Rentenversicherungspflicht befreit. Eine Erstreckung der Befreiung auf die jetzt ausgeübte Tätigkeit lehnte die Kl. Anfang des Jahres 2015 ab. Mit bei der Bkl. am 15.5.2017 eingegangenem Antrag beantragte die Beigeladene unter Beifügung des Arbeitsvertrags v. 11.4.2007 und einer gesonderten Tätigkeitsbeschreibung v. 8.5.2017 auf dem Formblatt der Bkl. die Zulassung als Syndikusrechtsanwältin für die Tätigkeit bei der X. Nach der Tätigkeitsbeschreibung v. 8.5.2017 analysiert die Beigeladene fachlich unabhängig und eigenverantwortlich GmbH-rechtliche Fragen der Mitglieder der Z, klärt den Sachverhalt und erarbeitet Lösungsmöglichkeiten. Sie berät selbstständig die Mitglieder der Z, erstellt Gutachten und bewertet die Rechtsprechung und Literatur im Bereich des GmbH- und Steuerrechts. Nach außen tritt die Beigeladene als rechtskundige Entscheidungsträgerin bei der Erarbeitung spezifischer Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des Gutachtendienstes auf. Außerdem prüft sie Fragen bzgl. der Vergütungsregelungen und Melderechte sowie der Abfindungs-, Nachfolge- und Honorarrechte von Autoren. Sie erstellt Regelungen mit externen Dienstleistern (Verschlagwortern u. SeminarDienstleistern) und erarbeitet bzw. prüft (Rahmen-)Verträge. Sie lektoriert GmbH- und steuerrechtliche Skripten. (...) Die Beigeladene gibt an, dass die anwaltliche Tätigkeit das Arbeitsverhältnis präge, wobei die gutachtendienstliche und beratende Tätigkeit mehr als 50 % ihrer Arbeitszeit in Anspruch nehme.

Die Bkl. hat mit Bescheid v. 6.7.2017 dem Antrag der Beigeladenen, nach Anhörung und Stellungnahme der Kl. v. 12.6.2017, entsprochen, die Beigeladene als „Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) gem. § 46 II BRAO bei der X zur Rechtsanwaltschaft zugelassen“ und die sofortige Vollziehung des Bescheids angeordnet. (...) Die Kl. hat gegen den ihr am 10.7.2017 zugestellten Zulassungsbescheid Anfechtungsklage erhoben. Sie macht geltend, die Tätigkeit der Beigeladenen sei nicht durch die Beratung der eigenen Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers geprägt, vielmehr werde die Beigeladene für die Kunden ihres Arbeitgebers tätig. Gemäß der Tätigkeitsbeschreibung prüfe die Beigeladene rechtliche Fragen der Mitglieder der Z und erarbeite entsprechende Lösungsmöglichkeiten.

Die Kl. beantragt, den Bescheid der Bkl. v. 6.7.2017 aufzuheben. Die Bkl. und die Beigeladene beantragen, die Klage abzuweisen. (...)

AUS DEN GRÜNDEN:

Die zulässige, insb. fristgerecht erhobene Anfechtungsklage ist begründet. Die Bekl. hat die Beigeladene zu Unrecht als Syndikusrechtsanwältin zugelassen.

1. Der Zulassungsbescheid ist in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden, er ist aber materiell rechtswidrig. Die Bekl. hat die Beigeladene als Syndikusrechtsanwältin zugelassen, obwohl die Tätigkeit der Beigeladenen nicht den Anforderungen der §§ 46a I Nr. 2 u. 3, 46 III 1 u. 5 BRAO entspricht. Das Beschäftigungsverhältnis ist nicht durch eine (zulässige) anwaltliche Tätigkeit der Beigeladenen geprägt. Die Beigeladene vertritt/berät ihren Arbeitgeber nicht in dessen Rechtsangelegenheiten. Soweit sie anwaltliche Rechtsdienstleistungen gegenüber den Mitgliedern der Z erbringt, steht der Zulassung ein Versagungsgrund entgegen.

a) Den überwiegenden Teil ihrer Arbeitszeit verwendet die Beigeladene auf Leistungen zu Gunsten des Mitgliedernetzwerks Z. Dies ergibt sich aus dem Schreiben der Beigeladenen v. 11.5.2017, in dem sie ausführt, die gutachtendienstliche und beratende Tätigkeit mache mehr als 50 % ihrer beruflichen Tätigkeit aus. Da dieser Aufgabenbereich das Arbeitsverhältnis der Beigeladenen quantitativ und qualitativ dominiert, kann die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin nur dann erfolgen, wenn die Tätigkeit der Beigeladenen für die Z den Voraussetzungen der §§ 46a I Nr. 2 u. 3, 46 BRAO entspricht. Soweit die Beigeladene jenseits ihrer Tätigkeit für die Z anwaltliche Tätigkeiten im Bereich der Vertragsgestaltung für die X erbringt, sind die Zulassungsvoraussetzungen nicht schon allein wegen dieser Tätigkeiten gegeben. Die Tätigkeit der Beigeladenen im Bereich des Vertragsrechts betreffend Fragen zwischen der X und Autoren prägt das Beschäftigungsverhältnis nicht i.S.d. § 46 III 1 BRAO, weil das Arbeitsverhältnis nicht von diesen Tätigkeiten beherrscht wird (vgl. BT-Drs. 18/5201 [...], 363).

b) Für die Tätigkeit für die Z kann eine Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin nicht erfolgen, weil die Tätigkeit der Beigeladenen nicht den Anforderungen der §§ 46a I Nr. 2 u. 3, 46 V BRAO entspricht. Die Beigeladene wird nicht in Rechtsangelegenheiten ihres Arbeitgebers tätig (§ 46 V 1 BRAO). Sie erbringt auch keine erlaubten Rechtsdienstleistungen ihres Arbeitgebers nach § 46 V Nr. 2 BRAO.

aa) Entgegen der Klageerwiderung besteht die Leistung der Beigeladenen nicht in der rechtlichen Beratung/Vertretung ihres Arbeitgebers gem. § 46 V 1 BRAO.

Keine Beratung der Arbeitgeberin

Die Beigeladene berät nicht die Z als eine „Abteilung“ oder „Marke“ der X. Unter der Bezeichnung „Z“ gibt es keinen Mitarbeiterstab der X, gegenüber dem die Beigeladene anwaltliche Leistungen erbringt. Die Beigeladene hat in ihrer Stellungnahme v. 22.5.2018 ausgeführt, sie selbst sei „das Gesicht“ der Z und erbringe Rechtsdienstleistungen gegenüber Mitgliedern ihres Arbeitgebers. „Mitglieder“ des Arbeitgebers sind nicht Mitarbei-

ter der X, sondern die Mitglieder des Netzwerks Z. In dieser Weise sind auch die Angaben der Beigeladenen in der Tätigkeitsbeschreibung v. 8.5.2017 zu verstehen. Mitglieder des Netzwerks Z sind Sozietäten und Praxen, die Mitgliedsbeiträge an die X entrichten.

bb) Soweit die Beigeladene Rechtsdienstleistungen gegenüber den Netzwerkmitgliedern erbringt, kann die Zulassung der Beigeladenen als Syndikusrechtsanwältin nicht gem. § 46 V Nr. 2 BRAO erfolgen; der Zulassung der Beigeladenen steht der Versagungsgrund aus § 46a I Nr. 2, VII Nr. 8 BRAO entgegen. Nach § 46 V Nr. 2 BRAO umfasst die Befugnis des Syndikusrechtsanwalts das Erbringen von Rechtsdienstleistungen des Arbeitgebers gegenüber seinen Mitgliedern, sofern es sich bei dem Arbeitgeber um eine Vereinigung i.S.d. § 7 RDG handelt. Dahinstehen kann, ob es sich bei der Z um eine „zur Wahrung gemeinschaftlicher Interessen gegründete Vereinigung“ gem. § 7 I Nr. 1 RDG handelt. Arbeitgeber der Beigeladenen ist nicht das nicht rechtsfähige Mitgliedernetzwerk, sondern die X. Die erbrachten Rechtsdienstleistungen sind deshalb der X und nicht dem Mitgliedernetzwerk als

Unerlaubte Rechtsdienstleistung

Arbeitsleistung zuzurechnen. Für die der X zuzurechnenden Rechtsdienstleistungen kann eine anwaltliche Zulassung nicht erteilt werden. Dem steht der Versagungsgrund aus § 46a I Nr. 2, VII Nr. 8 BRAO entgegen. Nach der Rechtsprechung des BVerfG (BVerfG, NJW 1993, 317) ist einem Bewerber die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu versagen, wenn er in einem Unternehmen beschäftigt ist, das gegen das RDG verstößt, weil es unerlaubte Rechtsberatung betreibt (vgl. *Feuerich/Weyland/Vossebürger*, BRAO, 9. Aufl., § 7 BRAO Rn. 120).

Die in der Tätigkeitsbeschreibung v. 8.5.2017 geschilderte und der X zuzurechnende Tätigkeit der Beigeladenen unterfällt dem Anwendungsbereich des RDG. Die berufliche Tätigkeit der Beigeladenen ist auf die Erteilung einer konkreten Rechtsberatung ausgerichtet und erschöpft sich nicht in der erlaubnisfreien Erstellung von wissenschaftlichen Gutachten nach § 2 II Nr. 1 RDG. Nach der Tätigkeitsbeschreibung und der Klagebegründung besteht ein wesentlicher Teil der Tätigkeit der Beigeladenen in der rechtlichen Beratung von Mitgliedern der Z, soweit konkrete GmbH-rechtliche und steuerrechtliche Fragen betroffen sind. Hierzu ermittelt die Beigeladene im Gespräch mit den Mitgliedern der Z den Sachverhalt, erarbeitet Lösungsmöglichkeiten und erteilt mündlichen sowie schriftlichen Rechtsrat. Entgegen der Darstellung der Beigeladenen werden die Rechtsdienstleistungen zu Gunsten der Mitglieder der Z auch nicht kostenlos erbracht. Die Mitglieder zahlen für die gesamten Serviceleistungen des Netzwerks einen Beitrag an die X (ab 459 Euro netto p.a.). X darf nach dem RDG indes nicht als Rechtsdienstleister auftreten. Rechtsdienstleistungen von Unternehmen sind als Nebenleistung gem. § 5 RDG nur dann zulässig, wenn sie zu dem Berufs- oder Tätigkeitsbild des Unternehmens gehören (*Henssler/Prütting/Weth*, BRAO, 4. Aufl., § 5

RDG Rn. 11). Nebenleistungen sind Leistungen, die inhaltlich mit der Haupttätigkeit verbunden sind, wie etwa Beratungs- und Aufklärungspflichten (*Grunewald/Römermann/Hirtz*, RDG, § 5 Rn. 24). Eine Nebenleistung ist hingegen nicht mehr gegeben, wenn die Leistung Gegenstand eines eigenständigen Beratungs- oder Geschäftsbesorgungsvertrags ist. Dann ist die Rechtsberatung selbst die Hauptleistung (*Grunewald/Römermann/Hirtz*, RDG, § 5 Rn. 27).

So liegt der Fall hier. Wenn die Beigeladene im Rahmen einer konkret an sie herangetragenen rechtlichen Fragestellung tätig wird, sind die Erstellung des auf die Beantwortung dieser Frage gerichteten Gutachtens sowie die Erteilung von Rechtsrat Hauptleistung und nicht Nebenleistung zu einem weiteren Leistungsangebot des Verlags. Im Übrigen ist nach dem RDG die vertragliche Vereinbarung von beliebigen Rechtsdienstleistungen, die nicht im Zusammenhang mit der eigentlichen Tätigkeit stehen, ausgeschlossen (vgl. *Henssler/Prütting/Weth*, BRAO, 4. Aufl., § 5 RDG Rn. 11). Die hier in Rede stehende Rechtsberatung auf dem Ge-

Keine Nebenleistung

biet des GmbH- und Steuerrechts ist unzulässig, da sie in keinem inneren Zusammenhang mit dem Unternehmensgegenstand der X steht. Die hiernach unzulässige Rechtsberatung wird auch nicht dadurch zulässig, dass sie durch eine zugelassene Rechtsanwältin erbracht wird. Durch die Beschäftigung eines angestellten Syndikusrechtsanwaltes werden betriebsfremde Rechtsdienstleistungen nicht zulässig (*Grunewald/Römermann/Hirtz*, RDG, § 5 Rn. 66, 67).

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAK-Mitt. 2017, 135) hat klargestellt, dass die Schadensregulierung im Auftrag des Versicherers im Regelfall nicht als Nebenleistung zum Berufs- oder Tätigkeitsbild des Versicherungsmaklers gehört. Der Begriff der Rechtsdienstleistung erfasst jede konkrete Subsumtion als Sachverhalt unter die maßgeblichen rechtlichen Bestimmungen, die über eine bloße schematische Anwendung ohne weitere rechtliche Prüfungen hinausgeht. Ob es sich um eine einfache oder schwierige Rechtsfrage handelt, ist insofern unerheblich.

NOTARRECHT

BERÜCKSICHTIGUNG LÄNGERER ANWALTS-TÄTIGKEIT BEI DER BESETZUNG EINER NOTARSTELLE

BNotO § 6 III 1

* 1. Aufgabe des Gerichts ist es, eine Auswahlentscheidung auf ihre Rechtmäßigkeit zu überprüfen. Dies bedeutet nicht, dass es seine eigene Beurteilung an die Stelle derjenigen der Behörde zu setzen hätte. Die Rechtskontrolle hat vielmehr den Charakter der Auswahlentscheidung als Akt wertender Erkenntnis zu beachten.

* 2. Die Auswahlentscheidung ist vom Gericht nicht zu wiederholen, sondern nur darauf zu überprüfen, ob ihr ein zutreffendes Verständnis des gesetzlichen Auswahlmaßstabes zugrunde liegt, allgemein gültige Wertmaßstäbe beachtet, sachwidrige Erwägungen ausgeschlossen sind und der zu beurteilende Tatbestand verfahrensfehlerfrei festgestellt wurde.

* 3. Bei dem Umfang der anwaltlichen Berufserfahrung handelt es sich um einen auswahlrelevanten Gesichtspunkt. Die Berücksichtigung der längeren Anwaltstätigkeit im Rahmen der abschließenden Gesamtschau führt nicht zu einer unzulässigen Altersdiskriminierung, da in diesem Zusammenhang nicht das Alter, sondern die aufgrund längerer Berufsausübung größere Erfahrung relevant ist.

BGH, Beschl. v. 23.7.2018 – NotZ (Brfg) 2/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAK-Mitt. 2016, 151) hat betont, dass die Erfüllung der allgemeinen Wartezeit des § 6 II 1 Nr. 1 BNotO voraussetzt, dass der Bewerber durch seine anwaltliche Tätigkeit zeitlich und quantitativ signifikante Erfahrungen im Anwaltsberuf erworben hat. Das ist nur der Fall, wenn die anwaltliche Tätigkeit auch qualitativ nicht ganz unbedeutend war.

EIGNUNG EINES BEWERBERS FÜR DIE BESTELLUNG ZUM NOTAR

BNotO § 6 I 1

* Es bestehen keine Bedenken, wenn die Justizverwaltung zur Auswahl unter mehreren Bewerbern um eine freie Notarstelle deren fachliche Leistungen nach einem Punktesystem bewertet und grundsätzlich dem danach ermittelten punktestärksten Bewerber den Vollzug gibt.

BGH, Beschl. v. 23.7.2018 – NotZ (Brfg) 1/18

Volltext unter www.brak-mitteilungen.de

HINWEISE DER REDAKTION:

Der BGH (BRAK-Mitt. 2016, 152) hat klargestellt, wie die für die Bewertung der fachlichen Eignung konkurrierender Bewerber gem. § 6 III 3 BNotO maßgebliche Gesamtpunktzahl rechnerisch zu ermitteln ist.

SONSTIGES

ABMAHNUNG EINER ANWÄLTIN WEGEN VERSTOSS GEGEN DIE DSGVO

UWG § 3a

*** Bei Verstößen gegen die Datenschutzgrundverordnung handelt es sich zugleich um Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gem. §§ 3a, 4 Nr. 11 UWG.**

LG Würzburg, Beschl. v. 13.9.2018 – 11 O 1741/18 UWG

AUS DEN GRÜNDEN:

Die Zuständigkeit des Gerichts ergibt sich hier aus § 14 II UWG (Begehungsort, fliegender Gerichtsstand bezüglich des Internets) und nicht aus § 32 ZPO wie von Antragstellerseite angegeben.

Dem Ast. steht ein Verfügungsanspruch auf Unterlassung zu, da der Ast. glaubhaft gemacht hat, dass die

Verstoß gegen § 3a UWG

Agin. bezüglich ihrer Homepage gegen die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO), die spätestens seit 25.5.2018 umzusetzen ist verstößt. Die im Impressum der Ag. enthaltene siebenzeilige Datenschutzerklärung genügt der neuen DSGVO nicht. Es fehlen Angaben zum/zur Verantwortlichen, zur Erhebung und Speicherung personenbezogener Daten sowie Art und Zweck deren Verwendung, eine Erklärung zur Weitergabe von Daten, über Cookies, Analysetools, aber vor allem die Belehrung über die Betroffenenrechte, insbesondere Widerspruchsrecht, Datensicherheit und ein Hinweis zur Möglichkeit, sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. Mit dem OLG Hamburg (3 U 26/12) und dem OLG Köln (6 U 121/15) geht das erkennende Gericht davon aus, dass es sich bei den Vorschriften, gegen die hier verstoßen wurde, um Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht gem. § 4 Nr. 11 UWG bzw. jetzt § 3a UWG handelt und diese somit vom Ast. abgemahnt werden konnten.

Dass die Ag. Daten erhebt, wird schon aus der gleichzeitigen Verwendung eines Kontaktformulars auf der Homepage indiziert. Da die Ag. jedenfalls über ein Kontaktformular Daten erheben kann, ist zwingend auch eine Verschlüsselung der Homepage erforderlich, die hier fehlt.

Gemäß § 8 III UWG ist der Ast. aktiv legitimiert, die beanstandeten Gesetzesverstöße geltend zu machen. Es besteht das erforderliche Wettbewerbsverhältnis aufgrund der Möglichkeit, als Rechtsanwalt bundesweit tätig zu werden.

Die erforderliche Wiederholungsgefahr wird durch das rechtsverletzende Verhalten indiziert. Somit ist der Verfügungsanspruch gegeben.

Ein Verfügungsgrund ist bei wettbewerbsrechtlichen Unterlassungsansprüchen gem. § 12 II UWG indiziert.

Es besteht damit eine widerlegliche tatsächliche Vermutung der Dringlichkeit. Nach Aufforderung des Gerichts hat der Ast. zudem glaubhaft gemacht, dass er innerhalb der von der Rechtsprechung angenommenen Monatsfrist erst von den Verstößen Kenntnis erlangt hat und dass somit keine Selbstwiderlegung der Dringlichkeit durch zu langes Zuwarten vorliegt.

Dem Antrag konnte lediglich nicht dahingehend entsprechen werden, der Ag. eine vom Gericht festzusetzende Vertragsstrafe anzudrohen. Der Agin. sind vielmehr für den Fall der Zuwiderhandlung gegen das erlassene Verbot die in § 890 I ZPO vorgesehenen Ordnungsmittel anzudrohen.

Das Gericht hat die einstweilige Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung erlassen, § 937 II ZPO. Eine Schutzschrift wurde im Übrigen nicht hinterlegt.

ANMERKUNG:

Nun ist sie also da, die Entscheidung, welche das Bestehen wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche bei der Verletzung von Pflichten der DSGVO bejaht. Das LG Würzburg hat mit dem vorliegenden Beschluss v. 13.9.2018 entschieden, dass in diesem Fall Unterlassungsansprüche nach § 12 UWG bestehen.

Die auch für ein Verfahren im einstweiligen Rechtsschutz recht knappe Begründung verweist zur Anwendbarkeit lauterkeitsrechtlicher Normen auf die DSGVO lediglich auf jeweils eine Entscheidung des OLG Hamburg und des OLG Köln, wonach die Verletzung datenschutzrechtlicher Vorschriften mit Mitteln des Wettbewerbsrechts geahndet werden kann.

Im vorliegenden Fall rügten die Richter das Fehlen von Informationen zum Verantwortlichen, zu Umfang, Verwendung und Weitergabe von Daten, zu Cookies, zu Analysetools und zu Betroffenenrechten wie Widerspruchsrecht, zur Datensicherheit und zur Beschwerdemöglichkeit bei der Aufsichtsbehörde. Ebenfalls gerügt wurde eine fehlende Verschlüsselung der Daten, welche über ein Kontaktformular auf der betroffenen Website versendet werden.

Bedauerlicherweise hat das LG Würzburg nicht berücksichtigt, dass die Frage der Abmahnfähigkeit von Verstößen gegen die DSGVO durchaus umstritten ist. Die in der Begründung des Beschlusses zitierten Entscheidungen ergingen noch zur alten Rechtslage. Zwar gingen die Gerichte zu Zeiten des alten BDSG von einer solchen Abmahnfähigkeit aus. Allerdings hat die DSGVO mit dem angestrebten Ziel einer Vollharmonisierung des Datenschutzes einen neuen Aspekt ins Spiel gebracht, der in der Entscheidung keine Berücksichtigung fand.

Teile der Literatur lehnen eine lauterkeitsrechtliche Verfolgung von Verstößen gegen die DSGVO über § 3a UWG ab (so Köhler in Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 3a Rn. 1.40a; Barth, WRP 2018, 790 ff.;

a.A. Wolff, ZD 2018, 248 ff.). Begründet wird dies damit, dass die im 8. Kapitel der DSGVO in Art. 77-84 mit Ausnahme des Art. 80 II geregelten Rechtsbehelfe abschließend seien.

Anders als das LG Würzburg lehnte das LG Bochum die Anwendbarkeit des § 3a UWG auf Verstöße gegen die DSGVO ab (LG Bochum, Urt. v. 7.8.2018 – 12 O 85/18). Diese Entscheidung, die ebenfalls im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes erging, erwähnte zumindest den vorgenannten Meinungsstreit und sprach sich dann im Ergebnis gegen eine Anwendung des Lauterkeitsrechts auf die DSGVO aus.

Ob die Richter des LG Würzburg die Entscheidung des LG Bochum bereits kannten, darf angesichts der engen zeitlichen Abfolge bezweifelt werden. Nichtsdestotrotz wäre unabhängig davon eine zumindest oberflächliche Auseinandersetzung mit der durchaus umstrittenen Frage wünschenswert gewesen. Man kann sich zudem fragen, ob eine solche Entscheidung tatsächlich aufgrund Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung ergehen musste. Zumindest dem juristischen Laien ist es kaum vermittelbar, dass eine fehlende Datenschutzerklärung und die fehlende Verschlüsselung des Kontaktformulars angesichts der grundsätzlichen Tragweite der Entscheidung keine mündliche Verhandlung zulassen. Die vom Gericht angeführte Widerleglichkeit der Vermutung der Dringlichkeit mag im einstweiligen Rechtsschutz dogmatisch richtig sein. Doch ist das Ergebnis unbefriedigend, dass eine zentrale Frage der Rechtsdurchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche zurzeit nur auf zwei dürftig begründete Entscheidungen im einstweiligen Rechtsschutz gestützt werden kann.

Quasi mit einem Nebensatz eingeführt wurde übrigens die Pflicht, Daten zu verschlüsseln, welche über ein Online-Kontaktformular übermittelt werden. In abgeschwächter Form existierte eine solche Pflicht bereits in § 13 VII Nr. 1 lit. a TMG. Diese Norm ist allerdings nach Auffassung der Datenschutzkonferenz mit Inkrafttreten der DSGVO durch diese verdrängt worden und nicht mehr anwendbar (vgl. Stn. der DSK v. 26.4.2018 zur Anwendbarkeit des TMG für nicht-öffentliche Stellen). Ungeachtet dessen wird man sich fragen müssen, ob zumindest eine Transportverschlüsselung, wie sie über HTTPS ermöglicht wird, heutzutage in der Tat nicht state of the art ist. Dennoch wäre auch zu diesem Thema eine etwas ausführlichere Begründung wünschenswert gewesen, zumal es sich bei den Verfahrensbeteiligten um Rechtsanwälte handelt, so dass das Kontaktformular vermutlich auch zur Übermittlung vertraulicher Mandatsinformationen diene (zur Pflicht zur verschlüsselten Anwaltskommunikation s.a. Schöttle, BRAK-Mitt. 2018, 118 ff.).

Wird nun die von vielen Seiten befürchtete Abmahnwelle für Verletzungen der DSGVO losbrechen? Auch wenn das Bundesjustizministerium derzeit an einem Gesetzesvorhaben gegen missbräuchliche Abmahnungen arbeitet, wird letzteres zumindest nach dem aktuellen Stand des Referentenentwurfs keine Regelung im Hinblick auf Verletzungen der DSGVO enthalten. Anders als bislang von mehreren Seiten gefordert, findet sich im Entwurf keine ausdrückliche Regelung, welche die lauterkeitsrechtliche Geltendmachung von datenschutzrechtlichen Ansprüchen explizit ausschließt. Vielmehr ergibt sich im Gegenteil aus der Gesetzesbegründung, dass die Anwendbarkeit wettbewerbsrechtlicher Regelungen auf die DSGVO nicht von vornherein ausgeschlossen sein soll (s. S. 25 des Referentenentwurfs v. 11.9.2018).

Aus rechtspolitischer Sicht jedenfalls wäre es zu begrüßen, wenn die DSGVO nicht nur durch abmontierte Klingelschilder, sehr hohe Bußgelder und demnächst dann durch eine Abmahnwelle wegen fehlerhafter Informationspflichten von sich reden macht.

An dieser Stelle sei an die Entwicklung im Fernabsatzrecht erinnert: Zunächst wurden auch dort Informationspflichten geschaffen – als „Klassiker“ unter ihnen die Widerrufsbelehrung. Als dann die Schmerzgrenze der Web-Shop-Betreiber nach zahlreichen Abmahnungen wegen angeblich und tatsächlich unzureichender Widerrufsbelehrungen erreicht war, versuchte die Legislative Abhilfe durch einen Mustertext zu schaffen; zunächst in – nach Auffassung der Gerichte unzureichender – Form einer Verordnung, dann in Form eines Gesetzes.

Es bleibt abzuwarten, ob die DSGVO ein ähnliches Schicksal ereilt. Sollte sich die Auffassung des LG Würzburg durchsetzen und das Gesetz gegen missbräuchliche Abmahnungen in der finalen Form die DSGVO weiter ausklammern, wäre jedenfalls bei der Durchsetzung datenschutzrechtlicher Ansprüche eine erste Zersplitterung im europäischen Vergleich eingetreten. Die damit beabsichtigte Vollharmonisierung des Datenschutzes wäre in Europa zumindest auf der Ebene der Rechtsdurchsetzung noch ein gutes Stück in weitere Ferne gerückt. Der Zyniker mag fragen, warum die einheitliche Auslegung einer Verordnung ausgerechnet auf europäischer Ebene mit all den kulturellen Unterschieden und Sprachbarrieren gelingen sollte, wenn dies in einem einzigen Mitgliedstaat bei einem in weiteren Teilen vergleichbaren BDSG selbst nach Jahrzehnten nicht funktioniert hat. Aber das ist eine andere Frage, die an dieser Stelle nicht vertieft werden soll.

Rechtsanwalt Dr. Hendrik Schöttle, München

danten im ausländischen Recht abgesichert (159); Nr. 10: Elektronischer Rechtsverkehr: *Cosack*, beA: So arbeiten Sie mit Empfangsbekanntnis und Strukturdatensatz (168); *ders.*, Leser-Erfahrungsaustausch: Tipps und Tricks rund um das beA (173); *Mareck*, Datenschutz: Was Kanzleien jetzt tun sollten, wenn sie eine Facebook-Fanpage betreiben (174); *Beyer*, Berufshaftpflichtversicherung: Das müssen Sie zur Ein- und Austrittshaftung bei Sozietäten beachten (178).

Anwaltsgebühren Spezial (AGS) Nr. 7: *Lissner*, Das standardisierte (Rechts-) Problem (313).

Anwaltsrevue (Schweiz) Nr. 9: *de Montmollin/Oural*, Le secret professionnel de l'avocat en grave danger (373); *Lutz/Kern*, Vorentwurf des GwG: Einfluss auf die beratende Tätigkeit des Anwalts und das Berufsgeheimnis (367).

Berliner Anwaltsblatt (BerlAnwBl) Nr. 10: *Dralle*, Kanzleiorganisation & Mitarbeiterführung (345); *Cosack*, Alles im Griff: Workflow in der Kanzlei verbessern (349); *Timm*, Beschäftigtendatenschutz in der Kanzlei (351); *Brunner-Ovadia*, Mitarbeitermotivation durch Soft Features einer Kanzlei (378); *Nitschke*, Wieder gestartet – das besondere elektronische Anwaltspostfach (354); *Janssen*, Die Musterfeststellungsklage kommt (369).

Betriebs-Berater (BB) Nr. 36: *Graßie/Hiéramente*, Durchsuchungen bei Anwälten – eine Zeitwende? (2051).

Das Juristische Büro (JurBüro) Nr. 7: *Schneider*, Fälligkeit der Anwaltsvergütung in gerichtlichen Verfahren (337).

Deutsche Notar-Zeitschrift (DNotZ) Nr. 9: *Bock*, Online-Gründung und Digitalisierung im Gesellschaftsrecht. Der Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission (643); Nr. 10: *Meyer*, Die Belehrungspflichten des Notars bei Auslandssachverhalten (726).

Deutsche Richterzeitung (DRiZ) Nr. 9: *Rebehn*, Editorial: Digitalisierung aus einem Guss (269); *Weber/Pischnoth*, Die elektronische Akte in Nordrhein-Westfalen (280); Nr. 10: *Steffen*, Recht muss auch im Kleinen wirken (334).

Deutsches Steuerrecht (DStR) Nr. 41: *Glahn*, Die Digitalisierung der Kanzlei fängt beim Mandanten an! (Anzeigenschwerpunkt IT-Special) (28); Nr. 42: *Nassall*, Karriere in der Steuerkanzlei. Wie die Digitalisierung das Berufsbild „Steuerberater“ verändert, (Beilage Anzeigenschwerpunkt Karriere-Special Steuern) (34).

KammerMitteilungen der Rechtsanwaltskammer Düsseldorf Nr. 3: *Stronczek*, Die Entwicklung des Ausbildungsmarktes 2017 (109); *Ehrler*, Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen (111).

KammerReport der Rechtsanwaltskammer Hamm Nr. 4: *Beck-Bever*, Anpassung der anwaltlichen Vergütung (5).

Kanzleiführung professionell (KP) Nr. 9: *Herold*, Personalführung: 10 wichtige Regeln zur Mitarbeitergewinnung (151); Nr. 10: *Henke*, Kolumne: Machen Sie das Thema Digitalisierung zu Ihrer Chefsache! (170).

Monatsschrift für Deutsches Recht (MDR) Nr. 21: *Laußen*, Beweisführungs- und Beweislastprobleme der zivilrechtlichen Haftung von Rechtsanwälten (1281).

Neue Juristische Wochenschrift (NJW) Nr. 37: *Steffen*, Editorial. Beschleunigtes-Online-Verfahren, (NJW-aktuell) (3); *Göcken*, AUS DER ANWALTSSCHAFT. Akzeptanz der Schlichtungsstelle steigt, (NJW-aktuell) (17); Nr. 39: *Quade*, Editorial. Juristen denken schon immer „digital“, (NJW-aktuell) (3); *Streyll*, RECHT DIGITAL. E-Akte – Fluch oder Segen? (NJW-aktuell) (17); *Meixner*, HAFTUNGSSSEITE. Anwaltschaftung auch bei Änderung der Rechtsprechung? (NJW-aktuell) (19); *Herberger*, „Künstliche Intelligenz“ und das Recht. Ein Orientierungsversuch (2825); Nr. 40: *Kilger/Horn*, STANDPUNKT. Sozialpolitik in der Rechtsanwendung? (NJW-aktuell) (17); Nr. 42: *Rebehn*, AUS DER JUSTIZ. Kraftakt Digitalisierung, (NJW-aktuell) (28); Nr. 44: *Worms*, KANZLEI & MANDAT. Die Pflicht zur Löschung von Daten in der Anwaltskanzlei (3218).

NJW-Spezial Nr. 16: *Beukelmann*, Durchsuchung bei Anwälten (504); Nr. 18: *Dahns*, Ende des Verbots der Einzelfallwerbung?! (574); Nr. 20: *Dahns*, Die Pflicht zum Führen von Handakten (638); Nr. 21: *Schneider*, Fristberechnung für Streitwertbeschwerde im Zivilprozess (667).

Österreichisches Anwaltsblatt Nr. 10: *Unterweger*, Was nicht immer im Gesetz steht – Ethik für Rechtsanwälte (660).

Rechtsanwaltskammer München Nr. 5: *Sandkühler/Drenger*, beA 2.0 – Das Comeback des Postfachs aus zwei Perspektiven (6); *Siegmund*, beA der Zukunft (19).

The Georgetown Journal of Legal Ethics Nr. 2: *Bauer*, The National Security Lawyer, in Crisis: When the „Best View“ of the law may be not the best (175).

Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg (WIR) Nr. 5: *Dudek*, Anwalt2018 – Digitale Transformation im Kanzleialltag (178).

Zeitschrift für die Anwaltspraxis (ZAP) Nr. 15: *Hansens*, Gebührentipps für Rechtsanwälte (2/2018). Gegenstandswert; Kostenfestsetzungsverfahren; Termingebühr, (Fach 24, S. 1635-1644) (797); Nr. 16: *Ponetsmüller*, Kolumne: Prozesskostenhilfe: Anwälte haben es beim (Mehr-) Vergleich schwer (807); Nr. 18: *van Bühren*, Kolumne: Automatik bei der Gebührenanpassung? (919); *Pieske-Kontny*, Die Außenprüfung beim Rechtsanwalt unter Beachtung seiner Auskunfts- und Vorlageverweigerungsrechte, (Fach 20, S. 657-666) (943).

Zeitschrift für die Notarpraxis (ZNotP) Nr. 6: *Viefues*, Die Geschäftsprüfung in den Notariaten, Teil 2. Pflichten des Notars bei der Beurkundung (205); Nr. 7: *ders.*, Die Geschäftsprüfung in den Notariaten, Teil 3: Umfang der Geschäftsprüfung, Urkunden und Verzeichnisse des Notars, Pflichten des Notars vor der Beurkundung (245); *Galke*, Ausgewählte Fragen des notariellen Berufsrechts (252).

Zeitschrift für Rechtsanwalts- und Notariatsfachangestellte (RENOpraxis) Nr. 9: *Ecker*, Beschäftigtendatenschutz nach der DSGVO (210); *Rupprecht*, Kostenrecht im arbeitsrechtlichen Mandat (210); *Benker*, Buchhaltung in der Anwaltskanzlei – Teil 2: Anwalts-GmbH (215); Nr. 10: *Ecker*, RA-Fachangestellte als Datenschutzbeauftragte – geht das? (235); *Brunner-Ovadia*, Verbraucherinsolvenzverfahren 2.0 (236).

STANDARD LIFE ASSURANCE LIMITED und STANDARD LIFE INTERNATIONAL DESIGNATED ACTIVITY COMPANY

Es wird hiermit bekannt gegeben, dass am 25. September 2018:

(i) beim schottischen Zivilgericht Court of Session (dem „**Gericht**“) durch Standard Life Assurance Limited („**SLAL**“) – eingetragen in Schottland unter der Nummer SC286833) mit Geschäftssitz unter der Adresse Standard Life House, 30 Lothian Road, Edinburgh EH1 2DH, Schottland – und Standard Life International Designated Activity Company („**SL Intl**“) – eingetragen in Irland unter der Nummer 408507 und der Adresse 90 St Stephen's Green, Dublin 2, Irland – eine Petition eingereicht wurde. Darin beantragen **SLAL** und **SL Intl** unter anderem eine Verfügung des Gerichts gemäß Part VII (Teil VII) und Schedule 12 (Anlage 12) des britischen Financial Services and Markets Act 2000 (das „**FSMA**“), die einen Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäft (der „**Übertragungsplan**“) genehmigt. In dessen Rahmen soll das auf Euro lautende langfristige Geschäft, das von **SLAL** in Deutschland, Österreich und der Republik Irland getätigt wird, auf **SL Intl**, vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen, übertragen werden.

Kopien der Petition, das gemäß Section 109 (Paragraph 109) des FSMA zum Übertragungsplan erstellte Gutachten des unabhängigen Sachverständigen (das „**Gutachten des unabhängigen Sachverständigen**“) sowie eine Erklärung, in der die Bedingungen des Übertragungsplans ausgeführt werden und die eine Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen enthält, sind kostenlos auf der Webseite von **SLAL** unter **standardlife.eu** abrufbar. Außerdem können kostenlose Exemplare dieser Dokumente bis zu dem Datum, an dem das Gericht den Übertragungsplan genehmigt, telefonisch (werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr) oder schriftlich über die am Ende dieser Bekanntmachung genannten Telefonnummern beziehungsweise Adressen angefordert werden. Wir gehen davon aus, dass das Datum der Genehmigung im Februar 2019 liegen wird.

SLAL und **SL Intl** werden gemäß den 2001 erlassenen Bestimmungen zum FSMA, die die Kontrolle von Unternehmensübertragungen und die Anforderungen an Antragsteller regeln, eine Reihe von öffentlichen Bekanntmachungen zu diesem Antrag veranlassen. Wir gehen davon aus, dass diese Bekanntmachungen in **The Belfast Gazette**, **The Edinburgh Gazette**, **The London Gazette**, **The Iris Oifigiúil** und in mindestens zwei landesweiten Zeitungen im Vereinigten Königreich, in Österreich, in Deutschland, in Irland und in bestimmten anderen EWR-Staaten erscheinen werden. Jeder, der der Meinung ist, dass ihm durch die Durchführung des Übertragungsplans Nachteile entstehen, hat das Recht, bei Gericht unter der Adresse Parliament House, Parliament Square, Edinburgh EH1 1RQ, Schottland, innerhalb von 42 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten dieser Bekanntmachungen – die für den 1. Oktober 2018 erwartet wird – förmliche schriftliche Einwände in Form von Answers gegen die Petition einzureichen. Personen, die diese Absicht haben, wird die Inanspruchnahme einer unabhängigen Rechtsberatung empfohlen.

Gemäß seiner bisherigen Praxis wird das Gericht bei der Gerichtsverhandlung zur Genehmigung des Übertragungsplans (der „**Genehmigungsverhandlung**“) wahrscheinlich auch alle anderen Einwände gegen den Übertragungsplan berücksichtigen, die ihm schriftlich oder persönlich unterbreitet werden. Es ist zu erwarten, dass diese Genehmigungsverhandlung an der oben genannten Adresse des Gerichts stattfinden wird. Das Datum wird, sobald bekannt, auf der Webseite von **SLAL** unter der Adresse **standardlife.eu** veröffentlicht werden. Es wäre hilfreich, wenn jeder, der persönlich Einwände erheben möchte, Burness Paull LLP unter der unten genannten Adresse und unter Nennung der angegebenen Referenz mindestens fünf Arbeitstage vor der Genehmigungsverhandlung schriftlich die Gründe für seine jeweiligen Einwände mitteilen würde.

Diese Bekanntmachung der Petition erfolgt gemäß Bestimmung 3(2) des „Financial Services and Markets Act 2000 (Control of Business Transfers) (Requirements on Applicants) Regulations 2001“ und wurde von der Prudential Regulation Authority genehmigt und

(ii) **SLAL** gemäß Section 112(1)(d) des FSMA bei Gericht einen Antrag auf Erlass einer Verfügung eingereicht hat, mit der das Gericht den geplanten Änderungen („**geplante Änderungen am Plan von 2006**“) am Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäft („**Plan von 2006**“) zustimmt, der am 9. Juni 2006 gemäß Part VII und Schedule 12 des FSMA durch Verfügung des Gerichts genehmigt wurde und am 10. Juli 2006 in Kraft trat. Im Rahmen des Plans von 2006 wurde im Wesentlichen das gesamte langfristige Geschäft von The Standard Life Assurance Company, einem durch ein besonderes Parlamentsgesetz („Act of Parliament“) gegründeten Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit, auf **SLAL** übertragen.

Und

(iii) **SLAL** gemäß Section 112(1)(d) des FSMA bei Gericht einen Antrag auf Erlass einer Verfügung eingereicht hat, mit der das Gericht den geplanten Änderungen („**geplante Änderungen am Plan von 2011**“) am Plan zur Übertragung von Versicherungsgeschäft („**Plan von 2011**“) zustimmt, der am 20. Dezember 2011 gemäß Part VII und Schedule 12 des FSMA durch Verfügung des Gerichts genehmigt wurde und am 31. Dezember 2011 in Kraft trat. Im Rahmen des Plans von 2011 wurde das gesamte langfristige Geschäft von Standard Life Investment Funds Limited auf **SLAL** übertragen.

Die geplanten Änderungen des Plans von 2006 und des Plans von 2011 (zusammen die „**geplanten Änderungen**“) sollen die Auswirkungen des Übertragungsplans auf den Plan von 2006 und den Plan von 2011 berücksichtigen.

Diese beiden Anträge, das Gutachten des unabhängigen Sachverständigen, das dessen Schlussfolgerungen zu den geplanten Änderungen enthält, und eine Erklärung, in der die geplanten Änderungen erläutert werden und die eine Zusammenfassung des Gutachtens des unabhängigen Sachverständigen enthält, sind kostenlos auf der Webseite von **SLAL** unter **standardlife.eu** abrufbar. Außerdem können kostenlose Exemplare dieser Dokumente bis zu dem Datum, an dem das Gericht die geplanten Änderungen genehmigt, telefonisch (werktags zwischen 9.00 Uhr und 17.00 Uhr) oder schriftlich über die am Ende dieser Bekanntmachung genannten Telefonnummern beziehungsweise Adressen angefordert werden. Wir gehen davon aus, dass das Datum der Genehmigung im Februar 2019 liegen wird.

Gemäß einer Verfügung des Gerichts vom 25. September 2018 wird **SLAL** eine Reihe von Bekanntmachungen zu diesen Anträgen veröffentlichen. Wir gehen davon aus, dass diese Bekanntmachungen in **The Belfast Gazette**, **The Edinburgh Gazette**, **The London Gazette**, **The Iris Oifigiúil** und in mindestens zwei Zeitungen im Vereinigten Königreich, in Österreich, in Deutschland, in Irland und in bestimmten anderen EWR-Staaten erscheinen werden. Jeder, der der Meinung ist, dass ihm durch eine oder beide der geplanten Änderungen Nachteile entstehen, hat das Recht, bei Gericht unter der oben genannten Adresse innerhalb von 42 Tagen nach der Veröffentlichung der letzten dieser Bekanntmachungen – die für den 1. Oktober 2018 erwartet wird – förmliche schriftliche Einwände in Form von Answers gegen einen oder beide dieser Anträge einzureichen. Personen, die diese Absicht haben, wird die Inanspruchnahme einer unabhängigen Rechtsberatung empfohlen.

Gemäß seiner bisherigen Praxis wird das Gericht bei der Gerichtsverhandlung zur Genehmigung der geplanten Änderungen wahrscheinlich auch alle anderen Einwände gegen die geplanten Änderungen an einem oder beiden Plänen berücksichtigen, die ihm schriftlich oder persönlich unterbreitet werden. Wir gehen davon aus, dass es sich bei der Gerichtsverhandlung um die Genehmigungsverhandlung (Verhandlung zur Genehmigung des Übertragungsplans) handeln wird. Es wäre hilfreich, wenn jeder, der persönlich Einwände gegen die geplanten Änderungen an einem oder beiden Plänen erheben möchte, Burness Paull LLP unter der unten genannten Adresse und unter Nennung der angegebenen Referenz mindestens fünf Arbeitstage vorab schriftlich die Gründe für seine jeweiligen Einwände mitteilen würde.

Burness Paull LLP
50 Lothian Road
Festival Square
EDINBURGH
EH3 9WJ
Schottland
(Referenz: PM/STA/2027/00469)

Wenn Sie uns aus einem der unten aufgeführten Länder anrufen, wählen Sie bitte die angegebene kostenfreie Nummer. Bitte beachten Sie, dass Anrufe aus anderen Ländern kostenpflichtig sind.

Deutschland: 0800 0713522
Österreich: 0800 909455
Irland: 1800 719841
Vereinigtes Königreich: 0345 8508861

Irland:
Standard Life - Brexit
90 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Deutschland:
Standard Life - Brexit
Lyoner Str 15
60528 Frankfurt am Main
Deutschland

Wenn Sie uns aus einem anderen als den genannten Ländern anrufen, wählen Sie bitte eine der folgenden Nummern. Bitte beachten Sie, dass Anrufe unter diesen Nummern kostenpflichtig sind.

Deutschland: 0044 131 246 8381
Österreich: 0044 131 246 8381
Irland: 0044 131 246 8380
Vereinigtes Königreich: 0044 131 246 8380

Österreich:
Standard Life - Brexit
Arche Noah 9
8020 Graz
Österreich
Vereinigtes Königreich:
Standard Life - Brexit
Standard Life House
30 Lothian Road
Edinburgh EH1 2DH
Vereinigtes Königreich

DAI – VERANSTALTUNGSKALENDER

VERANSTALTUNGEN JANUAR – FEBRUAR 2019

Arbeitsrecht

Update Befristungsrecht

1.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Arbeitsrecht im Arbeitgebermandat

13.2.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

15. Forum Betriebsverfassungsrecht

22.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Bank- und Kapitalmarktrecht

Aktuelle steuerrechtliche Fragestellungen im Bank- und Kapitalmarktrecht

26.2.2019, München, RAK München

Bau- und Architektenrecht

Anwaltliche Strategien bei Mängelansprüchen nach VOB/B und BGB unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung

27.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Familienrecht

Die Immobilie im Familienrecht

2.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

48. Fachanwaltslehrgang Familienrecht

ab 14.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Abänderungsfallen im Unterhaltsrecht

20.2.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Verfahrensbeistand – Jugendamt: Chancen und Risiken in Kindschaftsverfahren

20.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Handels- und Gesellschaftsrecht

Beratung bei Kauf und Verkauf kleiner und mittlerer Unternehmen

20.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Haftung von Organen einer Kapitalgesellschaft

21.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Informationstechnologierecht

Datenschutz und IT-Compliance: DSGVO und E-Privacy-Verordnung

18.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Insolvenzrecht

Sanierungsrecht – aus Sicht des Sachwalters, des Beraters und des Insolvenzgerichts

25.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Medizinrecht

Praxis und Taktik im Arzthaftungsrecht

19.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles zur Vergütung von Krankenhausleistungen

28.2.2019, Berlin, Steigenberger Hotel Am Kanzleramt

Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Aktuelle Rechtsprechung im Gewerberaummietrecht

2.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Praxisprobleme bei Schönheitsreparaturen, Mietmängeln und der Eigenbedarfskündigung in der Wohnraummiete

16.2.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

21. Fachanwaltslehrgang Miet- und Wohnungseigentumsrecht

ab 21.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Aktuelles Mietrecht 2019: Modernisierung, Kündigung, Betriebskosten und weitere aktuelle Fragestellungen

26.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Migrationsrecht

Das Asylbewerberleistungsgesetz in der migrationsrechtlichen Praxis

26.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Sozialrecht

Gebührenoptimierung im Sozialrecht: Ausgewählte Probleme des Verfahrensrechts mit anwaltlichem Gebührenrecht

20.2.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Strategische Prozessführung im Sozialrecht

28.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Steuerrecht

Materielle Gestaltungsschwerpunkte

25.1.2019, München, Sofitel Munich Bayerpost

Praktische Umsatzsteuerthemen für den Rechtsanwalt

15.2.2019, Heusenstamm (bei Frankfurt am Main), DAI-Ausbildungszentrum

Die Kapitalgesellschaft 2019

21.2.2019, Berlin, Sofitel Berlin Kurfürstendamm

Aktuelle zivil- und steuerrechtliche Entwicklungen im GmbH-Recht

23.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Verkehrsrecht

Aktuelle Entwicklungen im Verkehrsstraf- und Verkehrsordnungswidrigkeitenrecht

18.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum



Der Stellenmarkt für die Rechtsberatungsbranche von anwalt.de

Finden Sie jetzt Ihren Traumjob auf www.anwalt.jobs



Die Fachanwaltskurse mit nur 9 Tagen Präsenzunterricht:

- ▶ Arbeitsrecht
- ▶ Erbrecht
- ▶ Familienrecht
- ▶ Handels- & Gesellschaftsrecht

Zertifizierungslehrgänge mit gleichzeitiger Erfüllung von § 15 FAO:

- ▶ Family Officer (FvF)
- ▶ Steuerstrafrecht (DAA)
- ▶ Testamentsvollstreckung (AGT)

Informieren Sie sich über unsere Ausbildungsmodelle und die Kursorte des nächsten Jahres!
www.fachseminare-von-fuerstenberg.de | info@fachseminare-von-fuerstenberg.de



Fachseminare
von Fürstenberg



Aktuelle Rechtsprechung im Verkehrsstraf- und Ordnungswidrigkeitenrecht
20.2.2019, Bochum, DAI-Ausbildungszentrum

Verwaltungsrecht

Die VwGO aus richterlicher und anwaltlicher Sicht: Update VwGO
24.1.2019, Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

25. Jahresarbeitsstagung Verwaltungsrecht
25.-26.1.2019, Leipzig, Bundesverwaltungsgericht

Aktuelle Probleme des Kommunalabgabenrechts
25.2.2019, Berlin, DAI-Ausbildungszentrum

Online-Vorträge Live-Übertragung

Bei einem Online-Vortrag verfolgen Sie den Referenten und seine Präsentation zum angegebenen Termin live im Video. In einem moderierten Chat haben Sie die Möglichkeit, Ihre Fragen direkt an den Referenten zu richten und mit den anderen Teilnehmenden zu interagieren. Der Referent, die Präsentation und der Chat werden in einer übersichtlichen Oberfläche gemeinsam angezeigt.

Familienrecht

Aktuelle Rechtsprechung zum Unterhaltsrecht
14.3.2019, 9.15 – 12.00 Uhr (inkl. 15 Min. Pause), Online

Verkehrsrecht

Der Erwerbsschaden im Verkehrsunfallmandat
14.3.2019, 14.00 – 16.45 Uhr (inkl. 15 Min. Pause), Online

25. JAHRESTAGUNG DER DEUTSCH-ISRAELISCHEN JURISTENVEREINIGUNG VOM 13.-19.5.2019 IN NÜRNBERG

Vom 13. bis 19. Mai 2019 findet die 25. Jahrestagung der Deutsch-Israelischen Juristenvereinigung (DIJV) in Nürnberg (u.a. im Saal 600 des OLG) statt. Folgende Themen stehen auf dem Programm: Festvorträge des Präsidenten des BVerfG, Prof. Dr. Andreas Voßkuhle und der Präsidentin des Supreme Court of Israel, Esther Hayut; Podiumsdiskussion „Wechselwirkung zwischen Obergerichten“ mit Bettina Limperg, Präsidentin des BGH, Prof. Dr. Gabriele Britz, Richterin am BVerfG sowie Dr. Yoram Danziger und Zvi Zylbertal (beide ehem. Richter am Supreme Court of Israel); „Von Nürnberg nach Den Haag – Eine Erfolgsgeschichte?“ u.a. mit Prof. Dr. Claus Krefß und Generalbundesanwalt Dr. Peter Frank; „Der unrechtmäßige Befehl“; „Autonome Waffensysteme“; „Präimplantationsdiagnostik und Künstliche Befruchtung im Rechtsvergleich“; Migration aus israelischer, deutscher und amerikanischer Perspektive; „Die Nürnberger Prozesse“ mit Besuch des Memoriums Nürnberger Prozesse; „Die Shoah vor deutschen Gerichten“; „Rückkehr nach Lemberg“ mit Prof. Philippe Sands und ZDF-Chefredakteur Dr. Peter Frey.

Programm und Anmeldeunterlagen unter www.dijv.de.



STAUDINGER. SONST NICHTS.

Seit der Entstehung des BGB steht der Staudinger für präzise und leicht verständliche Antworten auf alle Fragen zum Zivilrecht. Praxisnah und wissenschaftlich fundiert zugleich. Die Entwicklung von Rechtsprechung und Gesetzgebung bestimmt, wann ein Band überarbeitet wird.

DIE BEZUGSMÖGLICHKEITEN – SIE HABEN DIE WAHL:

NEU

Maßgeschneiderte Themenpakete – etwa zum Mietrecht und WEG und weitere

ONLINE

Bei **Juris**^{Das Rechtsportal} – mit monatlichen Online-Aktualisierungen und Verlinkung mit der juris Rechtsprechungs- und Gesetzesdatenbank

PRAKTISCH

Einzelbände für den konkreten Bedarf – von AGB-Recht bis Unterhalt zum Wechselmodell inkl. Prüfungsschema zum Verwandtenunterhalt

VORTEILSPREIS

Bände im Teilabonnement u.a. zum Familien-, oder Erbrecht oder Staudinger komplett (BGB, Nebengesetze, IPR und EGBGB) im Vollabonnement

LAST NOT LEAST

„Eckpfeiler des Zivilrechts“, 6. Auflage 2018, 1.600 Seiten für nur 49,95 € – der „Geheimtipp“ für Studenten und Praktiker

Die Zukunft der Kanzlei ist digital.

RA-MICROv – die
virtuelle Kanzlei-EDV.



Die digitale Zukunft kommt – und RA-MICROv macht sie Ihnen einfach. Die virtuelle Kanzlei-EDV ermöglicht den Zugriff auf alle Dokumente Ihrer Kanzlei mit jedem Gerät Ihrer Wahl – einfach, sicher und für die Anforderungen einer modernen Kanzlei optimiert.

Informieren Sie sich jetzt über die Vorteile von RA-MICROv und Kombinationsmöglichkeiten mit Ihrer bestehenden EDV:
www.ra-micro.de/v

INFOLINE: 030 43598 801

RA-MICRO^vV